

Geschäftsbericht 2020

Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung	5
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	6
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII	6
3.	Das Jugendamt.....	7
3.1	Der Jugendhilfeausschuss	8
3.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)	8
3.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	8
3.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	9
3.2.3	Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	10
3.2.4	Räumliche Unterbringung.....	11
4.	Rahmenbedingungen.....	11
4.1	Bevölkerungsentwicklung	11
4.1.1	Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen.....	11
4.1.2	Familien.....	12
4.2	Gesetzesänderungen	13
5.	Zielplanungen und Steuerung.....	14
5.1	Strategische Ziele	14
5.2	Steuerungsunterstützung	14
5.2.1	Jugendhilfeplanung.....	15
5.2.2	Dezentrales Fachbereichscontrolling.....	15
6.	Produkte und Leistungen.....	16
6.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)	17
6.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)	17
6.2.1	Entwicklung der Fallzahlen	18
6.2.2	Heranziehung der Unterhaltspflichtigen	18
6.2.3	Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück	19
6.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)	19
6.3.1	Finanzielle Aufwendungen	20
6.3.2	Familien- und Kinderservicebüro	21
6.4	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	22
6.4.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen... ..	24
6.4.1.1	Angebote und Maßnahmen.....	24
6.4.1.1.1	Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“	24
6.4.1.1.2	Ferienpass	24
6.4.1.1.3	Internationale Begegnungen	25
6.4.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen	26
6.4.1.2	Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit.....	26
6.4.1.2.1	Mobile Jugendarbeit / Streetwork.....	27
6.4.1.2.2	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“	27
6.4.1.2.3	Quartierstreff Dodesheide-Ost	28
6.4.1.2.4	Quartiersarbeit Rosenplatz.....	29

6.4.1.2.5	Fanprojekt.....	29
6.4.1.3	Kinder- und Jugendbüro	30
6.4.1.3.1	Kinder- und Jugendbeteiligung	31
6.4.1.3.2	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen	33
6.4.1.3.3	Kinder- und Jugendinformation.....	33
6.4.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs	34
6.4.3	Förderung der Jugendverbände	35
6.4.4	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste.....	36
6.4.5	Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII	39
6.5	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)	40
6.5.1	Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)	42
6.5.2	Übergangmanagement Schule - Beruf.....	44
6.5.3	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen	49
6.5.4	Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“	49
6.5.5.	Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	52
6.5.6	Kinder- und Jugendtelefon.....	55
6.5.7	Jugendberufshilfen	55
6.5.7.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße	55
6.5.7.1.1	Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII.....	56
6.5.7.1.2	Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII	57
6.5.7.1.3	Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit	59
6.6	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)	60
6.6.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	62
6.6.1.1	Familienbildung	63
6.6.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen	64
6.6.1.3	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst	66
6.6.2	Koordinierung Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung.....	69
6.6.2.1	Kinderschutz	69
6.6.2.2	Frühe Hilfen	70
6.6.2.3	Sonstige Familienförderung.....	71
6.6.2.4	Familienbündnis.....	71
6.6.2.5	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	72
6.6.2.6	Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut	72
6.6.2.7	Präventionsketten.....	72
6.6.3	Erziehungsberatungsstellen.....	74
6.6.4	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB	74
6.6.5	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	75
6.6.6	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	76
6.6.7	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	76

6.6.8	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)	77
6.6.9	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA).....	78
6.6.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	79
6.6.11	Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)	80
6.6.12	Krisenhilfen	80
6.6.12.1	Inobhutnahmen	80
6.6.13	Adoptions- und Pflegekinderwesen.....	81
6.6.13.1	Formen der Familienpflege.....	81
6.6.13.2	Falldaten der Familienpflege	82
6.6.14	Qualitätssicherung und -entwicklung	83
6.6.14.1	Qualitätsdialoge	83
6.6.14.2	Beschwerdewesen	84
6.6.14.3	Trainee	84
6.6.14.4	Entwicklungseinschätzung	85
6.7	Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)	85
6.7.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen.....	85
6.7.2	Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige	89
6.7.3	Projekt Perspektive	93
6.7.4	„Haus des Jugendrechts“	94
6.8	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)	97
6.8.1	Beistandschaften	97
6.8.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	98
6.9	Elterngeld (1.100.3.6.3.07)	99
6.10	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)	100
6.11	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05).....	100
6.11.1	Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich	100
7.	Kooperation mit den freien Trägern.....	101
8.	Ausblick.....	102

0. Einleitung

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr waren alle Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen geschlossen (Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- und Gemeinschaftszentren) und an die Notbetreuung wurden zunächst sehr hohe Maßstäbe gestellt, sodass nur sehr wenige Kinder in den Einrichtungen betreut werden konnten. Der Lockdown ab Ende des Jahres ließ die Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit weitgehend unberührt, sodass hier die Türen offen bleiben konnten. Auch führte die Gestaltung der Notbetreuungskriterien dazu, dass im Elementarbereich ca. 50 % aller Kinder weiterhin eine Betreuung erhielten, im Hortbereich ca. 30 %. Hier legte der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien einen besonderen Fokus darauf, gemeinsam mit den freien Trägern von Kindertagesstätten insbesondere die Familien mit Unterstützungsbedarfen aktiv anzusprechen, sodass diese Kinder ohne bürokratische Hürden einen Platz in der Notbetreuung erhielten.

Die Corona-Pandemie hat 2020 großen Einfluss auf den Bereich der **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege** gehabt.

Um Infektionsketten zu unterbrechen und möglichst viele Menschen vor einer Erkrankung zu schützen, wurden zu Beginn der Pandemie umfangreiche Kontaktbeschränkungen vom Land Niedersachsen verhängt. Dazu mussten Maßnahmen ergriffen werden, die es in der Kita-Geschichte der Stadt Osnabrück so noch nie gab. Bildungs- und Betreuungsangebote wurden in der Stadt massiv eingeschränkt. Eine Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen fand statt, aber für einen Großteil der Eltern bedeutete die neue Situation, Kinderbetreuung und Beruf plötzlich ohne die Unterstützung durch Kitas und Kindertagespflegepersonen vereinbaren zu müssen. Mit kreativen Mitteln galt es für die pädagogischen Fachkräfte und den Familienbegleiterinnen, mit Kindern und Familien in Kontakt zu bleiben, sie fanden neue, digitale Wege des Austausches und gewährleisteten die Notbetreuung. Dies waren und sind neue Anforderungen an die Fachkräfte mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen zu minimieren und möglichst vielen Kindern trotz der Pandemie ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

Die Einrichtungen und Dienste im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** standen vor der Herausforderung, Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus zu verbinden mit Aspekten zur Gewährleistung des Kinderschutzes. Dieses bezog sich auf ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen sowie die Angebote der Erziehungsberatungsstellen. Auch hier wurden verschiedenste Möglichkeiten entwickelt und genutzt, mit Familien in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben, sei es durch digitale Angebote oder durch Verlagerung von Gesprächen „bei Wind und Wetter“ nach draußen. Ebenso kreativ und engagiert wurden die Angebote der **Jugendarbeit**, **Jugendsozialarbeit** und der **Vormundschaften** umgesetzt.

Besonders zu betonen ist die Tatsache, dass das pädagogische Personal des Fachbereichs, aber auch die Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste ihre persönlichen Belange nach gesundheitlichem Schutz oftmals in den Hintergrund gestellt haben und im Rahmen der Hygienekonzepte Kinder und Jugendliche in Präsenz beraten, betreut und unterstützt haben.

Im gesamten **Verwaltungsbereich** ist es gelungen, schnell und effektiv für Bürgerinnen und Bürger über Telefon, Mailverkehr und Terminvereinbarungen in coronakonformen Räumlichkeiten erreichbar zu sein und ein Homeofficekonzept umzusetzen, um Infektionen so gut wie möglich zu vermeiden.

Das Fachpersonal ging von Anfang an davon aus, dass die Schul- und Kita-Schließungen und die bestehenden Kontaktverbote insbesondere für einige Kinder unter dem Aspekt von Kinderschutz negative Auswirkungen zur Folge haben (zum Beispiel Überforderung der Eltern, Partnerschaftsgewalt, Kindesvernachlässigung etc.). Besonders betroffen von den Infektionsmaßnahmen ist auch die Gruppe der Jugendlichen und jungen Volljährigen, die durch Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen und Abbruch sämtlicher Angebote im privaten Bereich (Sportvereine etc.) isoliert wurden und deren Übergänge in Ausbildung und Studium wesentlich erschwert wurden. Die oben erwähnte Möglichkeit, im zweiten Lockdown die Angebote der Jugend- und Gemeinschaftszentren geöffnet zu lassen, hat für viele Jugendliche gerade aus benachteiligten Strukturen eine wesentliche Unterstützung gebracht.

Dieser Geschäftsbericht stellt alle Inhalte, Fallzahlverläufe und finanziellen Auswirkungen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe in Osnabrück dar und geht an vielen Stellen auch darauf ein, welche konkreten Auswirkungen die Pandemie auf die einzelnen Arbeitsbereiche hatte.

1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien resultieren fast ausnahmslos aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**.

Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVerMiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie trägt zur Realisierung von drei der acht strategischen Ziele der Stadt Osnabrück bei: *Perspektiven für junge Menschen; Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut; Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote*. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII

Jeder junge Mensch hat nach § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe

- *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
- *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen*
- *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*

- *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII festgelegt. Sie umfassen *Leistungen* (§§ 11 - 41) und *andere Aufgaben* (§§ 42 - 60). Hinzu kommen weitere gesetzliche Verpflichtungen.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5).

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die **Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung**.

Die Stadt Osnabrück hat nach § 78 zu gewährleisten, *dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen*. Die konkrete Umsetzung erfolgt mit dem (Steuerungs-) Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen; den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

So kommt es zunächst darauf an, dass alle Leistungen des SGB VIII bedarfsgerecht, das heißt auch in ausreichender Anzahl, vorgehalten werden (Aspekt Quantität). Wie diese Leistungen erbracht werden (Aspekt Qualität) und welche Standards zugrunde gelegt werden, ist vom Bundesgesetzgeber nicht konkret festgelegt worden und obliegt den Ländern (zum Beispiel im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern) und/oder den Kommunen. Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

3. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

3.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2020 sechsmal getagt.

3.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

3.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungsergebnis	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge	16.212.772 €	20.776.255 €	23.296.363 €	27.459.456 €	26.262.785	28.732.568
Aufwendungen*	98.942.593 €	106.502.685 €	111.115.329 €	119.011.096 €	127.427.960	134.706.966
Jahresergebnis	82.729.820 €	85.763.002 €	87.818.966 €	91.551.705 €	101.165.175	105.974.398

* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2020 insgesamt ca. 9 Mio. € und setzt sich zusammen aus

- a) 4,98 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“
 - für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (1,26 Mio. €) und
 - für den Verwaltungsoverhead (3,72 Mio. €)
- b) 4,0 Mio. € für Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 4.809.223 € (4,75 %) erhöht:

- Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2019 um 7.279.006 € gestiegen (5,7 %).
- Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert um 2.469.783 € (9,4 %).

Diese Zahlen sind das Ergebnis verschiedener Veränderungen in einzelnen Bereichen, wovon sie in zwei Feldern erneut am deutlichsten ausfallen:

- Der weitere bedarfsgerechte Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung (siehe auch 6.3) entsprechend verschiedener Ratsbeschlüsse, unter anderem zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), führte in der Summe zu einem um 3,65 Mio. € (+ 6,83 %) höheren Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg war in der Planung berücksichtigt.

- Im Produkt Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien hat sich gegenüber dem Vorjahr der Zuschussbedarf erhöht um 2,3 Mio. € (7,36 %).

Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 15 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (FB 51)		-3.242	3.242	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-6.831.986	6.689.792	-142.194
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-1.234.939	1.973.672	738.733
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-9.329.794	65.742.362	56.412.569
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-434.938	2.006.895	1.571.958
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-369.633	5.701.700	5.332.067
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-363.052	3.147.729	2.784.677
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-737.009	1.703.696	966.687
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-8.977.034	42.938.972	33.961.938
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-72.638	1.352.025	1.279.387
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-134.940	1.123.316	988.377
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	W	0	11.137	11.137
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-30.435	1.895.541	1.865.107
1.100.3.6.3.07	Elterngeld		-212.929	333.632	120.703
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen		0	83.253	83.253
	Summe		-28.732.568	134.706.966	105.974.398

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

3.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2020 waren im Fachbereich 559 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. 42 Personen sind noch bei der Stadt Osnabrück beschäftigt, aber passiv gestellt (zum Beispiel wegen Elternzeit, Altersteilzeit). Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet.

Personen	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Summe	485	487	491	505	505	522	551	559*

*Bis 2019 mit, ab 2020 ohne passive Mitarbeiter:innen

Im Vergleich zum Vorjahr wurden über den Stellenplan 2020 insgesamt 36,92 zusätzliche Stellen(-anteile) eingerichtet, davon 30,7 in städtischen Kitas.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	2020
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	15
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	14
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	268
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	19
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	70
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	23
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	23

Produkt	Produktname	2020
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	76
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	7
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	22
1.100.3.6.3.07	Elterngeld	4
1.100.3.6.3	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	18
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
	Summe	559

Etwa 54 % der Beschäftigten (304 von 559) sind in Teilzeit beschäftigt, der Frauenanteil liegt bei ca. 79 % (443 von 559).

69,6 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien Beschäftigten (389 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Beschäftigten in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	87			69	8	5	5
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen, Diplom-Pädagog:innen, BAJ etc.)	391	2	2	9	81	240	57
handwerkliche Berufe	34				18	16	
Freiwilligendienste (FSJ, BFD), Honorarkraft	47				35	12	
Summe	559	2	2	78	142	273	62

Zum 01.09.2020 erfolgte ein personeller Wechsel der Leitung des Jugendamts.

3.2.3 Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge**	3.807.560 €	4.233.317 €	4.738.300 €	6.292.021 €*	6.899.320 €	7.434.519 €
Aufwendungen***	20.062.830 €	22.102.533 €	22.435.724 €	24.269.501 €	25.241.353 €	26.910.154 €
Zuschussbedarf	16.255.270 €	17.869.216 €	17.697.424 €	17.977.480 €	18.342.033 €	19.475.635 €

* der Wert wurde ab 2018 ergänzt um die Erstattungen von Sozialleistungsträgern (z. B. für Beschäftigte im Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot)

** inkl. Erstattung von gesetzlichen Sozialversicherern Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

***inkl. Rückstellungen, ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf um 1.133.602 € (6,18 %) gestiegen.

Der Anstieg bei den Personalaufwendungen resultiert unter anderem aus

- mehr Beschäftigten
- tarifbedingten Steigerungen.

3.2.4 Räumliche Unterbringung

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 27 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind (am Heiligenweg drei Einrichtungen und Dienste).

Im Stadthaus 1 sind vier von fünf Teams des Fachdienstes 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen zehn städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an sieben weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreff Dodesheide (Dodeshausweg 73), JUGEND STÄRKEN im Quartier und die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 24 - 26), JUGEND STÄRKEN im Quartier (Tannenburgstraße 61), die Jugendgerichtshilfe/Haus des Jugendrechts (Kollegienwall 28); den Adoptions- und Pflegekinderdienst, Team Jugendbildung, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und das Team Vormundschaften/ Pfllegschaften sowie das Familien- und Kinderservicebüro (Hannoversche Straße 6 - 8) und den Sonderdienst UMA (Krahnstraße 49).

Der zusätzliche Personalbedarf im Bereich der gesetzlichen Pflichtaufgaben und der Querschnittsaufgaben hat dazu geführt, dass zusätzliche Räume benötigt werden. Dieses führt dazu, dass in 2020 ein Team und weitere Beschäftigte aus dem Stadthaus 1 in zusätzlich angemietete Räume an der Hannoversche Straße 6 – 8 verlagert wurden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Bevölkerungsentwicklung

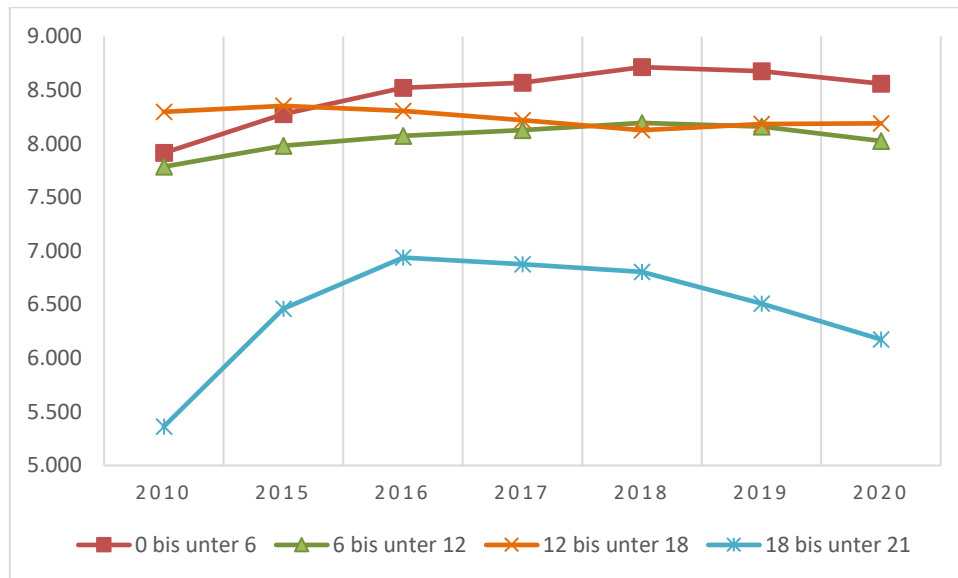
Am 31.12.2020 waren in der Stadt Osnabrück laut Einwohnermeldedatei 168.286 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Vergleich zum 31.12.2019 ist das ein Rückgang um 1.202 Personen (0,7 %).

4.1.1 Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen

In der quantitativen Entwicklung der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen war die absolute Zahl in den Jahren bis 2014 in der Summe relativ konstant. Nach deutlichen Zuwächsen um 4,9 % im Jahr 2015 und 2,5 % in 2016 ist die Stärke der Altersgruppen - auf immer noch hohem Niveau - erneut leicht rückläufig. Ausnahme sind wiederum die 18- bis unter 21-jährigen mit einem deutlich höheren Rückgang:

- 0 bis unter 6 Jahre: - 1,3 %
- 6 bis unter 12 Jahre: - 1,7 %
- 12 bis unter 18 Jahre: + 0,1 %
- 18 bis unter 21 Jahre: - 5,4 %

In der ältesten Gruppe macht sich ein geringerer Zuzug von Studierenden nach Osnabrück bemerkbar. Dieser Effekt wird fraglos erheblich durch die Corona-Pandemie und das Studieren online begünstigt. Diese Zahlen verdeutlichen insgesamt dennoch eine konstant hohe Anzahl junger Menschen als Zielgruppe von Jugendhilfeleistungen in der Stadt Osnabrück. Angesichts der wachstumsorientierten strategischen Ziele der Stadt ist dies auch für die Zukunft weiterhin zu erwarten.



Altersgruppen	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
0 bis unter 6	7.915	8.276	8.521	8.570	8.715	8.676	8.562
6 bis unter 12	7.787	7.983	8.073	8.129	8.195	8.160	8.027
12 bis unter 18	8.297	8.354	8.307	8.220	8.127	8.185	8.190
18 bis unter 21	5.364	6.462	6.939	6.877	6.805	6.510	6.175
Summe	29.363	31.075	31.840	31.796	31.842	31.531	30.954

Nach einem sehr deutlichen Anstieg der Anzahl der Geburten im Jahr 2016 (+ 10,8 %) und einer fast gleich hohen Zahl in den beiden Folgejahren liegt die Anzahl der Neugeborenen 2020 - wie schon 2019 - spürbarer darunter. Sie ist allerdings weiterhin höher als 2015 (+ 3,3 %).

Geburten	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	1.406	1.466	1.479	1.500	1.662	1.648	1.642	1.576	1.549

4.1.2 Familien

Die Anzahl der Familien (hier: ein oder zwei Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren) ist in 2020 gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen (- 134, - 0,9 %). Damit erreicht diese Zahl den niedrigsten Wert in der Zeitreihe. Die Zahl der Kinder in diesen Familien ist ebenfalls wieder rückläufig (- 218, -0,9 %) und erreicht etwa den Wert von 2016. Pro Familie weist die Zahl der Kinder seit 2013 nach wie vor eine leicht steigende Tendenz auf, von 1,62 in 2013 auf 1,69 in 2020, wie im Vorjahr.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Summe Familien	14.602	14.643	14.781	14.803	14.764	14.736	14.612	14.478
Anzahl Kinder in Familien	23.663	23.673	24.278	24.466	24.580	24.722	24.689	24.471

4.2 Gesetzesänderungen

In 2020 hat es folgende gesetzliche Veränderungen gegeben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien stehen:

Im Wesentlichen waren der Fachbereich und die freien Träger der Jugendhilfe mit der Umsetzung der jeweiligen **Corona-Verordnungen** des Landes Niedersachsen beschäftigt, die in der Regel alle zwei bis vier Wochen der aktuellen Infektionslage angepasst und regelmäßig am Wochenende veröffentlicht wurden mit Wirkung ab dem darauffolgenden Montag.

Weitere Gesetze, die im Zusammenhang mit der Pandemie standen, bestimmten ebenfalls die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, so zum Beispiel das **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz** und Änderungen des **Infektionsschutzgesetzes**. Darüber hinaus erfolgten für einige Bereiche finanzielle Förderungen, etwa für die Familien-Bildungsstätten aus dem **Corona-Sonderprogramm** für Jugend- und Familienbildung und -erholung.

Zahlreiche **Allgemeinverfügungen** der Stadt Osnabrück hatten Auswirkungen auf die Zielgruppen des Fachbereichs, so zum Beispiel die Regelungen von Maskenpflicht und Nutzereinschränkungen auf Spielplätzen und der Skateranlage.

In fachlicher Hinsicht gab es im Jahr 2020 nur wenig Bewegung bezüglich gesetzlicher Änderungen. Der langjährige Diskussionsprozess im Rahmen der **SGB VIII-Reform - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** - näherte sich dem Ende, das neue KJSG trat am 10.06.2021 in Kraft. Thema in 2020 waren ferner die Frage des **Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich** (bisher ohne Beschlussfassung) sowie die Vorbereitungen der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (**NKiTaG**) nebst Durchführungsverordnung (Inkrafttreten zum 01.08.2021 geplant).

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**), am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt, trat zum 01.03.2020 in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schulen, Heime) betreut werden oder dort tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine entsprechende Immunität aufweisen müssen. Inmitten der Corona-Pandemie trat die Bedeutung des Masernschutzgesetzes eher in den Hintergrund. Neuaufnahmen und neu eingestellte Mitarbeitende müssen die Immunität nachweisen. Für bereits betreute Kinder und Jugendliche und sonstiges Personal wurde eine Übergangszeit für die Nachweispflicht geregelt, die pandemiebedingt bis 31.12.2021 verlängert wurde.

Die dritte Reformstufe des **Bundesteilhabegesetzes** trat zum 01.01.2020 in Kraft und damit Teil 2 der Einführung des SGB IX sowie der zweite Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung. Für die konkrete Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies unter anderem, dass Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen neu definiert und zwischen verschiedenen Reha-Trägern (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Krankenhilfe...) abgestimmt werden müssen. Auch Hilfeplanungsprozesse finden in Ansätzen Einzug in die Eingliederungshilfe. Den betroffenen Familien soll das Gesetz ermöglichen, schnell und unbürokratisch Hilfe und Beratung zu erhalten, ohne selbst zuständige Behörden „suchen“ zu müssen. Das BTHG kann als Vorstufe der großen Lösung gesehen werden, jedoch ohne bedeutsame Verbesserungen für Kinder und ihre Familien.

Eine Anpassung erfolgte zum 01.01.2020 hinsichtlich des **Mindestunterhalts**, den getrennt lebende Elternteile für ihre Kinder zahlen müssen: je nach Altersstufe beträgt der monatliche Mindestunterhalt zwischen 369 und 530 €, für Studierende wurde der Satz auf 860 € angepasst. Gleichzeitig wird den Unterhaltspflichtigen ein höherer Selbstbehalt eingeräumt. Angepasst wurde dementsprechend auch der Zahlbetrag an Unterhaltsvorschuss, der unter Anrechnung des Kindergelds erfolgt und damit zwischen 165 € und 293 € je nach Altersstufe liegt.

5. Zielplanungen und Steuerung

Die Zielplanung und die Steuerung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien orientieren sich - neben den gesetzlichen Grundlagen - an den Strategischen Zielen der Stadt Osnabrück 2016 bis 2020 und den daraus abgeleiteten Zentralen Handlungsfeldern. Bausteine bei der zielorientierten Planung und Steuerung sind das dezentrale Fachbereichscontrolling und die Jugendhilfeplanung.

5.1 Strategische Ziele

Um die vielfältigen Aufgaben des Konzerns Stadt und den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu steuern, haben sich Rat und Verwaltung auf klar formulierte Ziele und Strategien verständigt. Für den Zeitraum von 2016 bis 2020 wurden acht strategische Ziele und zu deren Konkretisierung zentrale Handlungsfelder beschlossen. Sie unterfüttern die Strategischen Ziele und stellen mittelfristige Handlungsansätze dar, die zur Erreichung der Ziele dienen. Von den acht Strategischen Zielen und identifizierten Handlungsfeldern betreffen folgende den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien.

	Strategische Ziele	Zentrale Handlungsfelder
1	Sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung	1.3 Soziale Belange in der städtebaulichen Planung berücksichtigen 1.5 Willkommenskultur fördern
2	Perspektiven für junge Menschen	2.1 Übergänge in Ausbildung, Studium und Beruf zielgruppenspezifisch fördern 2.3 Jungen Menschen Wohnraum bieten und ein attraktives Lebensumfeld gestalten
3	Nachhaltige Mobilität	
4	Umweltbewusstsein und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	4.2 Nachhaltiges Umweltbewusstsein in der Bevölkerung stärken
5	Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut	5.1 Frühkindliche Förderung und Bildung erhalten und bedarfsorientiert verbessern 5.2 Bedarfsorientierte und pädagogisch anspruchsvolle Ganztagsbetreuung fördern und außerschulische Jugendbildung stärken 5.3 Die Bildungslandschaft profilieren und Akteure vernetzen 5.4 Bildungsgerechtigkeit anstreben 5.5 Elternbildung und -unterstützung intensivieren 5.6 Eltern und Jugendliche in Ausbildung oder Arbeit integrieren
6	Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote	6.1. Kulturelle Vielfalt fördern, erhalten und weiterentwickeln 6.4. Teilhabe an Kultur für Alle ermöglichen
7	Regionale Kooperation	7.3 Mögliche und bestehende Kooperationsfelder weiterführen und in gemeinsamer Verantwortung ausbauen
8	Finanzielle Handlungsfähigkeit	8.1 Erträge steigern 8.3 Freiwillige Leistungen überprüfen und Standards definieren 8.4 Prozesseffizienz steigern 8.5 Personalressourcen optimal entwickeln und einsetzen 8.7 Konsequente, verlässliche Ziel- und Ergebnissteuerung anwenden

Für die Zeit von 2021 bis 2030 erfolgte eine Aktualisierung und zum Teil Neuformulierung von Strategischen Zielen und Querschnittszielen. Die entsprechenden Zentralen Handlungsfelder wurden zunächst für die Dauer von 2021 bis 2025 formuliert (siehe auch <https://www.osnabrueck.de/stadtziele>).

5.2 Steuerungsunterstützung

Die Steuerungsunterstützung durch die Jugendhilfeplanung und das dezentrale Fachbereichscontrolling erfolgen in der Organisationseinheit 51-S. Sie ist direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet.

5.2.1 Jugendhilfeplanung

Im Jahr 2019 startete der Prozess der Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit mit drei Arbeitsgruppen zu den Schwerpunktthemen

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit (Bestandserhebung, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung) einschließlich konzeptioneller Inhalte
2. Verbandliche Jugendarbeit und
3. Diversity und Jugendbildung als fachliche Inhalte; Anknüpfung an den Qualitätsentwicklungsprozess im Fachdienst Jugend (siehe Kapitel 6.4.5).

Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen anderweitigen Einsatzgebiete der Beteiligten musste der Planungsprozess im Frühjahr 2020 unterbrochen werden. Die Arbeitsgruppen zur verbandlichen Jugendarbeit und zum Qualitätsentwicklungsthema Diversity waren zu diesem Zeitpunkt bereits sehr weit fortgeschritten bzw. abgeschlossen. Die Fortsetzung des Prozesses wird 2021 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erfolgen.

5.2.2 Dezentrales Fachbereichscontrolling

Die Aufgabe des Fachcontrollings ist die Unterstützung von Entscheidungsträgern - in der Regel Fachbereichs-, Fachdienst- und Teamleitungen - mithilfe steuerungsrelevanter Informationen (Steuerungsunterstützung). Im Einzelnen sind dies:

- Aufbau von operativen Hilfesystemen, Definition von verschiedenen Zielebenen und Zielhierarchien
- Wirkfaktoren identifizieren und deren Bedeutung für die Praxis erkennen und nutzen.

Ein weiteres Handlungsfeld ist die Entwicklung von Zielvereinbarungen nach dem Controllingkreislauf (Planung>Informationsakquise>Analyse>(Neu)Planung):

- Sammlung und Aufbereitung von (Fall-) Daten
- Abweichungsanalysen
- Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen
- Auswertung und Prozessoptimierung

Gelingendes Fachcontrolling in der Sozialen Arbeit basiert auf der persistenten Kommunikation mit allen Ebenen innerhalb der Organisation.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung (Entwicklungseinschätzung) initiiert. In der ab 2015 tätigen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst, des Fachcontrollings und Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger wurde ein Verfahren entwickelt, welches eine detaillierte Entwicklungseinschätzung im laufenden Hilfeplanverfahren ermöglicht.

Im Jahr 2017 hat die Arbeitsgruppe schließlich die neu gestaltete Entwicklungseinschätzung von Hilfen zur Erziehung auf unterschiedlichen Ebenen vorgestellt und zum Teil Veränderungsvorschläge und -wünsche mit einfließen lassen. Das Verfahren selbst kam ab dem 01.01.2018 zum Einsatz. Bereits im Verlauf dieses Probejahres wurde erkennbar, dass die Entwicklungseinschätzung neben ihrem eigentlichen Zweck auch ein Mittel sein kann, mit Familien ins Gespräch zu kommen. Das Fachcontrolling

übernimmt hierbei eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen und technischen Umsetzung sowie bei der Auswertung der erfassten Daten.

Aber auch Bedarfe zur Nachjustierung wurden deutlich und entsprechende Anpassungen in Absprache mit den Praxiserfahrenen vorgenommen. Mit Beginn des Jahres 2019 wurde die Entwicklungseinschätzung im „Echtbetrieb“ eingesetzt. Die Erfahrungen aus diesen fast zwei Jahren praktischer Arbeit mit dem neuen Verfahren, die daraus entstandenen Erkenntnisse und Fragen wurden Ende 2019 in einem Fachtag thematisiert. Der Fachtag wurde von Vertreter:innen der freien und des öffentlichen Trägers gemeinsam vorbereitet und gestaltet.

6. Produkte und Leistungen

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2020 insgesamt 15 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 123 Teilprodukte und 620 Leistungen. Bei den jeweils farblich gekennzeichneten Produkten handelt es sich um Leistungen nach dem SGB VIII, die zusammengehören, aufgrund der Vorgaben des Produktrahmenplanes aber zwei Produkten zugeordnet wurden.

Produkt	Produktname	Anzahl Teilprodukte	Anzahl Leistungen	produktverantwortlicher Fachdienst
111.36	Allgemeine Stiftungen	2	2	51-0
341.01	Unterhaltsvorschussleistungen	1	1	51-0
361.01 W	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2	6	51-2
365.01 W	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	17	194	51-2
362.01 W	Kinder- und Jugendarbeit	11	47	51-1
366.01 W	Einrichtungen der Jugendarbeit	8	66	51-1
363.01 W	Jugendsozialarbeit	13	34	51-1
367.01 W	Jugendwerkstatt Dammstraße	3	9	51-1
363.02 W	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	53	224	51-3
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2	17	51-3
363.03	Jugendgerichtshilfe	1	4	51-1
363.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	7	51-1 /51-2
363.06	Beistandschaft/Vormundschaft	3	3	51-0
363.07	Elterngeld	2	2	51-0
367.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	1	4	51-3
	Summe	123	620	

W – wesentliches Produkt

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar;) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder des Schul- und Sportausschusses.

6.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.02 Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Bei der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für eine Förderung ist die soziale Bedürftigkeit (zum Beispiel Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen.

Zuwendungen werden zum einen für Sportbeiträge und Sportbekleidung gewährt - für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 18. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf 50,00 €/Kind. Ein Nachweis ist hierfür erforderlich.

Zudem werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Freizeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie für sonstige Zwecke gewährt. Der Höchstbetrag bei den Freizeiten liegt derzeit bei 300,00 € pro Kind/Jahr. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden, der nach Antrags-einreichung eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes 51-0.

Stiftung sozial Bedürftiger	Zuwendungen für Ferienfreizeiten	Zuwendungen für Sonstige Zwecke	Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung
Anzahl der Antrag stellenden Familien	3	1	18
Anzahl der geförderten Familien	3	1	17
ausgezählte Beträge	1.197,00	200,00 €	1.676,00 €

Aufgrund der Pandemie fanden im Berichtszeitraum kaum Ferienfreizeiten statt, sodass nur drei Anträge eingegangen sind.

6.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513410100 Unterhaltsvorschussleistungen	3	UVG

Fallzahl 31.12.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	1.111	1.052	1.087	1.489	1.905	1.937	2.015
Ausgaben	2.336.194 €	2.216.939	2.331.640	2.735.029	5.081.670	5.444.674	5.463.852
Rückholquote*	19,1 %	17,4 %	15,0 %	16,35 %	13,51 %	14,60 %	15,23 %
„echte“ Rückholquote	--	--	--	--	--	30,08 %	30,7 %

* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Ab Dezember 2019 wird parallel auch eine sogenannte „echte“ Rückholquote ermittelt. Dabei werden die erzielten Erträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Unterhaltsforderungen bewertet. Eine Unterhaltsforderung setzt immer eine (auch fiktive) Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen voraus. Zum 31.12.2020 betrug hier die Quote 30,7 %.

Unterhaltsvorschuss wird in folgender Höhe bewilligt:

Altersstufe	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
0- bis unter 6-Jährige	160 €	165 €	174 €
6- bis unter 12-Jährige	212 €	220 €	232 €
12- bis unter 18-Jährige	282 €	293 €	209 €

6.2.1 Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen erhöhte sich im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2019 von 1.080 auf 1.937 Fälle. Zum 31.12.2020 betrug die Fallzahl der anspruchsberechtigten Personen 2.015 Fälle.

Es bleibt somit festzustellen, dass sich durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch die UVG-Reform zum 01.07.2017 auch weiterhin die laufenden Fallzahlen erhöhen. Weiterhin ist im Jahr 2020 auch ein Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Corona-Pandemie zu begründen.

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Leistungen nach dem UVG beträgt im Durchschnitt vier Wochen.

6.2.2 Heranziehung der Unterhaltspflichtigen

Für Unterhaltspflichtige, die keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse erteilen, von öffentlichen Leistungen leben oder nur in UVG-Höhe leistungsfähig sind, übernimmt in der Regel die Unterhaltsvorschusskasse selbst die Unterhaltsprüfung. Für die anderen Alleinerziehenden sind die Beistände Ansprechpartner:innen.

Hier hat sich das im Sommer 2017 umgestellte Verfahren bei der Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile weiterhin bewährt.

In den Fällen, in denen der familienferne Elternteil nicht auf die Anschreiben der UVG-Kasse (i. d. R. zweimalig) reagiert bzw. seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend belegt, erfolgt direkt die Beantragung der Titulierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche beim Amtsgericht. Dabei entsprach die Anzahl der durchgeführten unterhaltsrechtlichen Gerichtsverfahren von 68 im Jahr 2020 in etwa der im Jahr 2019 mit 76 Verfahren.

In Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden so auch Unterhaltstitel mit fiktivem Einkommen geschaffen.

Diese Umstellung bewirkte, dass sich die Einnahmen in 2017 um ca. 100.000 € auf 447.156 € steigerten (2015: 354.636 €, 2016: 348.785 €). Im Jahr 2018 konnte dann eine Erhöhung der tatsächlichen Einnahmen auf 686.000 € erzielt werden, sodass sich die Höhe der tatsächlichen Einnahmen von 2016 auf 2018 innerhalb von zwei Jahren nahezu verdoppelt hatte.

Im Jahr 2019 konnten die Einnahmen durch die weiterhin konsequente Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nochmals auf 794.832 € erhöht werden.

Für das Jahr 2020 konnte eine weitere Steigerung der Einnahmen auf 832.016 € verzeichnet werden.

6.2.3 Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück

Die Verhandlungen über die Auswirkungen auf Land und Kommunen wurden erst im Jahr 2020 mit einer Änderung des § 8 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz zum 01.01.2021 abgeschlossen.

Die Stadt Osnabrück musste im Jahr 2020 einen Anteil von 20 % an den Aufwendungen finanzieren. Von den Erträgen durfte sie zwei Drittel behalten. Von den 80 % Ausgaben finanzierte bisher der Bund 33,33 % und das Land Niedersachsen 46,67 %. Das Drittel der Einnahmen floss dem Bund zu. Mit der Reform des UVG zum 01.07.2020 erhöhte der Bund seinen Anteil sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben von 33,33 auf 40 % (§ 8 UVG). Eine landesrechtliche Umsetzung erfolgt erst zum 01.01.2021.

6.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)

Der Leistungsbereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beiträge zum Besuch von Kitas (Übernahme)	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24
L513613001	Bundesprogramm ProKindertagespflege	1	§ 23

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12 + 19	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 22a
1.100.3.6.5.01.17	Kita Landwehr	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.18	Kindertagespflege	3	§ 23 + § 90

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Verknüpfung von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die Anzahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tragen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu verbessern.

Wie in der Einleitung ausgeführt, war das Pandemiegeschehen das zentrale Thema des Bereichs.

Aufgrund dessen mussten zum Beispiel die Umsetzungen der Förderprogramme Sprache in folgenden Feldern angepasst bzw. abgesagt werden:

- Zu Anfang mussten viele Fortbildungen und auch Arbeitskreise aufgrund des Verbots von Präsenzveranstaltungen abgesagt werden. Das Thema Sprachbildung und Sprachförderung trat aufgrund der Pandemie erst mal in den Hintergrund.
- Vor den Sommerferien 2020 wurde ein Onlinekurs der VHS für die Einrichtungen in Osnabrück zusätzlich angeboten und finanziert.
- Im August 2020 brachte die Fachberatung das Papier „Ideen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung kompatibel mit dem Rahmen-Hygieneplan“ heraus. Dieses Ideenpapier wurde an alle Einrichtungen versandt.
- Im zweiten Halbjahr 2020 fanden Arbeitskreise und Fortbildungen mit Hygienekonzept statt, sofern dies die aktuelle Verordnung zuließ.

Eine große Herausforderung bestand für alle Beteiligten in dem schnellen Erlernen und dem Umgang mit digitalen Medien. Hierbei war es besonders wichtig, Ängsten und Unsicherheiten vor digitalen Medien durch digitale Treffen und Übungen entgegenzuwirken. Zudem wurde der Fokus auf die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Kindern und ihren Familien gelegt (schriftlich, telefonisch, Hausbesuche). Die Corona-Pandemie bot den Kitas auch die Chance, neue pädagogische Wege auszuprobieren, wie beispielsweise die Änderung des offenen Gruppenkonzeptes. Unterstützt wurden die pädagogischen Fachkräfte auch durch zahlreiche Gespräche mit den Fachberaterinnen des örtlichen Jugendhilfeträgers, zum Beispiel Krisen- und Deeskalationsgespräche, sowie bei der Umsetzung der Hygienevorschriften.

Die Zeit der Schließungen haben allerdings gezeigt: Die besten digitalen Angebote kann die Kita nicht ersetzen. Ziel muss auch im Pandemiegeschehen weiterhin sein, dass Kinder gemeinsam lernen und spielen und von frühkindlicher Bildung profitieren können.

Deswegen ist es umso wichtiger, im Team neue Wege und Ideen für die pädagogische Arbeit zu entwickeln, sich Strategien zu überlegen, um bei einem Infektionsfall schnell reagieren zu können und gerade in Corona-Zeiten eine gute Zusammenarbeit mit den Familien zu leben.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen beschränken sich im Wesentlichen auf finanzielle Aspekte. Alle inhaltlichen Details sind der 28. Fortschreibung des Kindertagesstättenplanes 2021 zu entnehmen¹.

6.3.1 Finanzielle Aufwendungen

Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	1.973.672 €	- 1.234.939 €	738.733 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)****	65.742.362 €	- 9.329.794 €	56.412.569 €
Summe RE 2020	67.716.034 €	- 10.564.733 €	57.151.301 €
Summe RE 2019	62.259.413 €	- 8.759.873 €	53.499.540 €
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger***	43.457.604 €	- 261.174 €	43.196.430 €
städtische Kindertagesstätten**	15.327.279 €	- 5.443.229 €	9.884.050 €
städtische + freie Kitas*	6.957.479 €	- 3.625.390 €	3.332.089 €

¹ <https://www.osnabrueck.de/kindertagesstaettenplan> (Stand 23.07.2021)

Übernahme von Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	973.968 €	- 158.139 €	815.829 €
Tagespflege + Familien und Kinderservicebüro	520.696 €	- 1.076.800 €	556.104 €
Rest div. Pos. zum Beispiel Ferienbetreuung	479.008 €	- 1 €	497.007 €

* TP 13, 14, 16, 18 Die Zuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung Land und Richtlinie Qualität für alle Träger in der Stadt Osnabrück wird auf städtische und freie Kitas aufgeteilt.

** TP 04-bis 12, 17 und 19 mit kompl. Landeszuweisung Finanzhilfe und Sprachförderung Bund

*** TP 01-03

**** TP 18 Beiträge Tagespflege und laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen von 1.100.3.6.1.01 auf 1.100.3.6.5.01(18) übergegangen

Der Zuschussbedarf für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern ist wie in den Jahren zuvor aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanspruch) und des damit verbundenen Ausbaus der Angebote erneut angestiegen um **+5.456.621 €** (8,76 %).

Investiv

Für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau von Krippen- und Kindergartenplätzen sind entsprechende Mittel notwendig. In den bisherigen drei Ausbauprogrammen von 2009 bis 2013, 2013 bis 2016 und 2017 bis 2022 wurden investiv bereits 43.035.510 Euro aufgewandt. Auf das erste Ausbauprogramm entfiel ein Gesamtvolumen in Höhe von 16.085.510 Euro, beim zweiten Ausbauprogramm waren es noch mal 18.150.000 Euro und dem dritten Ausbauprogramm sind weitere 8.800.000 Euro zuzuordnen. Hiervon abzuziehen sind Landesmittel (Richtlinien RIK und RAT) in Höhe von 6.507.000 Euro (Ausbauprogramm I: 3.609.000 Euro, Ausbauprogramm II: 1.890.000 Euro, Ausbauprogramm III: 1.008.000 Euro), sodass ein städtischer Eigenanteil von 36.528.510 Euro verbleibt.

Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs der Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren sind weitere Mittel für den Zeitraum 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 16.660.000 Euro beschlossen worden. Erstmals wird dabei auch die Einrichtung von Kindertagespflegestellen mit insgesamt 160.000 Euro für 38 Plätze gefördert. Zusätzlich sind Mittel in Höhe von 16.500.000 Euro zur Schaffung von weiteren 264 Plätzen für die Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen eingeplant. Inwieweit noch zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stehen, bleibt weiterhin abzuwarten.

Für den Zeitraum 2019 bis 2022 stehen zur Schaffung von Plätzen für die Altersgruppe „drei Jahre bis Schuleintritt“ Landesmittel (Richtlinie RIT) für die Stadt Osnabrück in Höhe von 572.000 Euro zur Verfügung, die beantragt worden sind.

Ausgehend von weiteren Bedarfen und mittlerweile höheren Kosten bei der Schaffung von Betreuungsplätzen ist das fünfte Ausbauprogramm mit einem Gesamtvolumen von 8.012.800 Euro für den Zeitraum 2021 bis 2022 beschlossen worden.

Im Rahmen des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sind zur Schaffung von Plätzen für die Altersgruppe „drei Jahre bis Schuleintritt“ weitere Landesmittel (Richtlinie IKiGa) für die Stadt Osnabrück in Höhe von 564.000 Euro eingeplant.

6.3.2 Familien- und Kinderservicebüro

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Tagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und ergänzend in einer Tagespflegefamilie.

Das Familien- und Kinderservicebüro ist die zentrale Anlaufstelle des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieses betrifft sowohl das in der Stadt Osnabrück online-gestützte Anmeldeverfahren als auch die Einlösung der bestehenden Rechtsansprüche.

Die Tagespflegevermittlung einschließlich Akquise und Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen ist integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Hierzu gehört auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Familien- und Kinderservicebüro sammelt Daten, Fakten und Erfahrungen aus den Anfragen der Eltern und spiegelt diese regelmäßig in die städtische Jugendhilfeplanung zurück, um so im Sinne von Service für Eltern/mit Eltern bedarfsorientiert die Angebote weiter ausrichten zu können.

6.4 Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung und die
- Jugendberatung.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat). Orientierung soll dafür die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe durch den 2019 gestarteten Jugendhilfeplanungsprozess bieten. Eine solche bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung wurde im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Osnabrück seit über 20 Jahren nicht durchgeführt. Bedingt durch die Pandemie konnte der Planungsprozess nicht wie geplant in 2020 abgeschlossen werden.

Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss zu jugendpflegerischen Maßnahmen	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtliche Jugendgruppenleiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	1	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	1	§ 11
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessori-Schule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513620100	Ferienpass/Ferienmaßnahmen VK FB 32	2	§ 11
L513622101	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513622115	Ferienpassveranstaltung Haus der Jugend	2	§ 11
L513622125	Ferienpassveranstaltung JZ Ostbunker	2	§ 11
L513622135	Ferienpassveranstaltung GZ Lerchenstraße	2	§ 11
L513622145	Ferienpassveranstaltung GZ Ziegenbrink	2	§ 11
L513622155	Ferienpassveranstalt. Heinz-Fitschen-Haus	2	§ 11
L513622165	Ferienpassveranstaltung JZ Westwerk 142	2	§ 11
L513622175	Ferienpass Kinderstadt	2	§ 11
L513622201	Stadtranderholung	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpäd. Projekte an Schulen	1	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11
L513625011	Quartiertreff Dodesheide-Ost	2	§ 13
L513625020	JUGEND STÄRKEN im Quartier	2	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Jugendarbeit am Standort Schule	2	§§ 11 und 14
L513626000	Prävention an Schulen	2	§§ 11 und 14
L513626004	Konfliktmediation	2	§§ 11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	1	§ 79 a

* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum Westwerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freier Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1)

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2019 folgende finanzielle Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	1.571.958 €
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	5.332.067 €
	Summe	6.904.025 €

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für **2020: 6,51%** (2019: 6,84%, 2018: 7,26 %, 2017: 7,096 %, 2016: 7,41 %, 2015: 7,41 %, 2014: 6,92 %; 2013: 7,55 %, 2012: 7,65 %; 2011: 8,0 %, 2010: 7,8 %).

6.4.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

6.4.1.1 Angebote und Maßnahmen

6.4.1.1.1 Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“

Die Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“ wird am Jahresbeginn vom städtischen Fachdienst Jugend zusammengestellt und kostenlos herausgegeben. Sie enthält Tagesfahrten und mehrtägige Freizeiten, unterteilt nach Kinder-, Jugend- und Familienangeboten. Es handelt sich bei den Aktivitäten um Angebote, die über das ganze Jahr hinweg an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien stattfinden. Darüber hinaus weist eine Sonderseite auf weitere Ferienangebote zur verlässlichen Betreuung in den Ferien und auf den Osnabrücker Ferienpass hin.

Anbieter sind Osnabrücker Vereine, Verbände der kirchlichen Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe sowie der städtischen Jugendeinrichtungen.

Im Jahre 2020 wurden insgesamt 82 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Die Broschüre ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet zahlreiche, häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung. Pandemiebedingt konnten nicht alle Angebote der Kinder- und Jugenderholung im Geschäftsjahr stattfinden. Die genaue Anzahl der stattgefundenen Freizeiterholungsmaßnahmen ist nicht bekannt, da die Durchführung in Verantwortung der jeweiligen Veranstalter liegt.

6.4.1.1.2 Ferienpass

Die Angebote im Rahmen des Osnabrücker Ferienpasses (2020: 47. Ausgabe) richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 17 Jahren und werden in den Sommerferien durchgeführt.

Wurden im Jahr 2019 noch insgesamt 8.585 Ferienpässe/Bonuspässe ausgegeben, musste diese Ausgabe pandemiebedingt ausgesetzt werden, da die Nutzung der städtischen Bäder pandemiebedingt unsicher und später nur beschränkt möglich wurde.

2019 gab es eine neue Buchungsplattform für Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses. Durch die digitale Online-Buchungsplattform konnten im Geschäftsjahr 2020 kurzfristig noch pandemiebedingte Veränderungen zu Veranstaltungen vorgenommen werden, sodass ein großer Teil der Ferienpassangebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Osnabrück in den Sommerferien angeboten werden konnte.

	2019	2020
<i>Veranstaltungen</i>	652	898
<i>abgesagte Veranstaltungen</i>	17	42
<i>Teilnehmende</i>	1841	1181
<i>weiblich</i>	45 %	50,1 %
<i>männlich</i>	55 %	49,9 %
<i>Anmeldungen</i>	8963	7515
<i>durchschnittliche Anmeldungen pro Tag</i>	116	89

Der Ferienpass hat eine hohe Relevanz und ist fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Kinder, Jugendlichen und Familien in Osnabrück.

Das inhaltliche Angebot wird von Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen.

Beim Ferienpass handelt es sich um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>ausgegebene Ferienpässe</i>	8.417	8.284	7.564	7.632	8.967	8585	0*
<i>davon kostenlos ausgegeben</i>	3.045	3.499	3.089	3.002	3.338	3326	0*

*Aufgrund von Corona konnte 2020 kein Ferienpass ausgegeben werden.

Die finanzielle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Aufwendungen</i>	134.517 €	165.436 €	147.265 €	149.299 €	179.669 €	190.974 €	108.203 €
<i>Erträge</i>	51.077 €	49.142 €	42.735 €	44.694 €	51.214 €	65.526 €	1.041 €
<i>Jahresergebnis</i>	83.439 €	119.030 €	104.530 €	104.605 €	128.455 €	125.447 €	107.161 €

In den weiteren Ferien (Oster- und Herbstferien) führen die Jugend- und Gemeinschaftszentren ebenfalls Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Monatsprogramme und der ihnen zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalressourcen durch.

6.4.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Berichtsjahr sind pandemiebedingt alle internationalen Begegnungen (Angers, Çanakkale und Twer) abgesagt bzw. verschoben worden. Ebenfalls konnte das Praktikumsprojekt in der türkischen Partnerstadt Çanakkale der städtischen Freiwilligendienstleistenden nicht durchgeführt werden.

6.4.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Er misst eine Größe von ca. 4 ha und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch freie Träger können den Zeltplatz in Abstimmung mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück für Familienfreizeiten nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen. Durch Unterschrift eines verantwortlichen Gruppenleiters auf dem Überlassungsvertrag erkennen die Gruppen die Benutzungsordnung des Jugendzeltplatzes an. Ein saisonal beschäftigter Platzwart übergibt den jeweiligen Gruppen die nötigen Schlüssel und kontrolliert so weit wie möglich die Einhaltung der Nutzungsordnung. Instandsetzungen aller Art werden vom Eigenbetrieb Immobilien durchgeführt.

Pandemiebedingt wurden im Jahr 2020 sehr viele Reservierungen abgesagt bzw. Teilnehmende reduziert. In den Sommerferienzeiten konnten noch Kurzzeitbelegungen vermittelt werden. Aufgrund des Personalwechsels im Team Jugendbildung fand eine erneute Begehung und Bestandsaufnahme im Oktober 2020 in Verbindung mit dem Eigenbetrieb Immobilien statt.

	2017	2018	2019	2020
Anzahl Tage Belegungen	80	88	83	14
Anzahl Gruppen	20	20	16	7
statistische Übernachtungen				418
Anzahl Teilnehmer statistische Ankünfte	930	972 (+42)	780 (-192)	204
Erträge	7.466,70 €	11.664 €	10.284 €	1.318,80 €

6.4.1.2 Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit

Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit, miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt
- sowie dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz als Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Konzeptionelle Anpassungen der zugeordneten Arbeitsbereiche fanden unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu Tätigkeiten in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach SGB VIII, § 11 und § 13 statt. Alle Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen, welche auf die jeweiligen Arbeitssettings und die unterschiedlichen Gegebenheiten der verschiedenen Beratungs- und Anlaufstellen angepasst sind.

Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork gliederten sich 2020 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf.

6.4.1.2.1 Mobile Jugendarbeit / Streetwork

Die Streetworkerinnen und Streetworker suchen regelmäßig und systematisch bestimmte Orte im Stadtgebiet auf, um Kontakte zu jugendlichen Szenen, Gruppen und Cliquen aufzubauen und zu verfestigen. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um die Quartiere Dodesheide-Ost und Rosenplatz sowie den Stadtteil Schinkel. Ein wesentlicher Schwerpunkt der aufsuchenden Jugendarbeit besteht darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten.

Insbesondere die regelmäßige Präsenz an bestimmten Treffpunkten führt dazu, dass ein wesentlich besserer Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden kann und Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgen können. Hierfür wird sich generell im Vorfeld der aufsuchenden Arbeit über die konkreten Orte, Ziele und Möglichkeiten der inhaltlichen Angebote sowie der Dokumentation und Reflexion ausgetauscht. Darüber hinaus werden auch Orte aufgesucht, an denen aufgrund von Anwohnerbeschwerden oder Unterstützungsersuchen von anderen städtischen Dienststellen ein Konfliktpotenzial zu erkennen ist bzw. Handlungsbedarf für die Jugendhilfe besteht. Hierbei handelt es sich sowohl um dezentrale Stadtteile als auch den gesamten Innenstadtbereich.

In den drei Gebieten Dodesheide-Ost, Rosenplatz und Schinkel sind aktuell niedrigschwellige Jugendberatungsstellen eingerichtet. In diesen Anlaufstellen sind die Mitarbeitenden zu verlässlichen Öffnungszeiten erreichbar.

6.4.1.2.2 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Seit Anfang 2015 wird das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in den zwei Fördergebieten Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost und mit Beginn der zweiten Förderperiode ab 2019 zusätzlich im Stadtteil Schinkel in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten.

Unter dem Begriff „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ wird in den Anlaufstellen an der Iburger Straße 24 - 26, am Dodeshausweg 73 und an der Tannenburgstraße 61 die soziale und berufliche Integration junger Menschen gefördert. Zu verlässlichen Öffnungszeiten erhalten hier junge Menschen, die in den entsprechenden Quartieren wohnen, Beratung unter anderem bei Schul-, Ausbildungs- und

Arbeitsplatzproblemen. Dabei erfolgt nach Durchführung eines Fallclearings bei festgestellter individueller Förderbedürftigkeit ein professionelles Case Management, welches in enger Abstimmung mit den Diensten der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter stattfindet.

Das Modellprogramm kombiniert verschiedene sozialpädagogische Bausteine, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppen ausgestaltet werden können:

- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Niedrigschwellige Beratung/Clearing
- Case Management
- Mikroprojekte mit Mehrwert für das Quartier und dessen Bewohner

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und den Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union bis zum 30. Juni 2022 gefördert.

6.4.1.2.3 Quartierstreff Dodesheide-Ost

Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Osnabrück sind zahlreiche Familien in den Stadtteil Dodesheide gezogen. Insbesondere Dodesheide-Ost hat sich in der Folge zu einem dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Auf diese sozialstrukturelle Entwicklung hat die Stadt Osnabrück reagiert. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, Quartiersarbeit im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zeitlich befristet eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstelle ist die Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohner des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranzuführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

Eine besondere Gewichtung bei der Planung der Angebote im Quartierstreff hat die Gruppe der „Lückekinder“ im Alter von ca. neun bis 13 Jahren, da diese nicht mehr von den Vorteilen der offenen Ganztagschule profitieren kann. Gleichzeitig ist diese Altersspanne eine wichtige Entwicklungsphase. Nicht mehr Kind, aber noch nicht Jugendlicher, orientieren sich diese Kids stark an jugendlichen Vorbildern aus ihrem Umfeld. Aufgrund der häufig problematischen Lebensläufe dieser Vorbilder ist es daher fachlich notwendig, die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und sie bei der Entwicklung konstruktiver Problemlösungsstrategien zu unterstützen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau und die Pflege eines multiprofessionellen Netzwerkes, bestehend aus unterschiedlichen Akteuren im Stadtteil Dodesheide. Hierdurch sollen sozialräumliche Hilfsressourcen für die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Dodesheide-Ost aktiviert werden.

Im Jahr 2020 wurden verschiedene Angebote und Veranstaltungen durchgeführt. Diese werden unter anderem durch einen regelmäßig erscheinenden Flyer beworben. Regelmäßige, wöchentlich stattfindende Angebote waren 2020: „Kindergruppe Die Quartierskids“, Eltern-Kind-Gruppe, Sport am Limberg, Spielkreis sowie Fitness für Frauen. Des Weiteren ist der Quartierstreff Dodesheide seit Mitte 2015 auch Standort des Bundesförderprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

Das Projekt Quartierstreff Dodesheide-Ost ist durch einen Beschluss vom Rat der Stadt Osnabrück bis zum 30. Juni 2022 befristet.

6.4.1.2.4 Quartiersarbeit Rosenplatz

Seit Beginn des Jahres 2016 hat die Mobile Jugendarbeit/Streetwork an der Iburger Straße 24 - 26 eine neue Anlaufstelle. Durch diese niedrigschwellige Anlaufstelle ist es gelungen, intensiven Kontakt zu einer großen Anzahl von Jugendlichen aus dem Quartier Rosenplatz herzustellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit liegt dabei darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten (offene Sportangebote, unter anderem Fußball, Gruppenangebote, Sport für Mädchen, Fitness, Tagesfahrten, offene Jugendarbeit, Kochangebote und vieles mehr). Durch diese Angebote der Mobilen Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen intensiviert und die Möglichkeit für eine niedrigschwellige Beratung verbessert werden. Dementsprechend ist das Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ der Anlaufstelle Mobile Jugendarbeit/Streetwork angegliedert.

Gleichzeitig werden seit dem 1. Juni 2016 nach dem Auslaufen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ die Quartiersarbeit Rosenplatz ebenfalls von hier aus koordiniert und regelmäßige Netzwerktreffen durchgeführt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Beraten
- Moderieren
- Vernetzen
- Initiieren
- Beteiligen
- Veranstalten.

6.4.1.2.5 Fanprojekt

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Trägerschaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Diakonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße und haben sich inzwischen als Anlaufpunkt für die aktive Osnabrücker Fanszene etabliert. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten

sich hauptsächlich an Jugendliche und junge erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichmaßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeitenden des Fanprojektes mit den Methoden der Mobilien Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein sehr guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2020 waren folgende:

- Konzeptionelle Anpassungen zur Kontaktpflege mit den Adressaten
- Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten
- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Stärkung des U-18 Bereiches
- Begleitung der Fans zu Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Durchführung des Bildungsprojektes „Lernort Bremer Brücke“ für Jugendgruppen und Schulklassen
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

6.4.1.3 Kinder- und Jugendbüro

Das Kinder- und Jugendbüro setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen, politischen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

Die Aufgabenschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros sind

- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Projekte im Bereich politischer Jugendbildung
- die Kinder- und Jugendinformation

- die Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen.

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzungen wurden 2020 nachfolgend beschriebene Maßnahmen initiiert und durchgeführt:

6.4.1.3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung

Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendbüro betreute in 2020 drei regelmäßige Beteiligungsangebote. Ein geplantes Beteiligungsprojekt zur Gestaltung eines Quartiersspielplatzes an der Bremer Straße im Dezember 2020 musste wegen des zweiten Lockdowns abgesagt werden.

- Beteiligungsangebot reporterkids.de in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot diefeder.net in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot Jugendparlament

Beteiligungsangebot: reporterkids.de

Das Kinder- und Jugendbüro leitet seit Oktober 2007 das wöchentliche offene Beteiligungsangebot reporterkids.de. In dem seit 2003 bestehenden regelmäßigen Angebot erstellen Kinder und Jugendliche ihre eigene Online-Zeitung www.reporterkids.de. Mit diesem Angebot ermöglicht es das Kinder- und Jugendbüro jungen Menschen, ihre Themen und Sichtweisen in dem eher erwachsenendominierten Medium Internet zum Ausdruck zu bringen. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt, ihre wöchentlichen Redaktionssitzungen selbst zu moderieren, sodass sie neben ersten journalistischen Erfahrungen Moderationsmethoden und Entscheidungsfindungsprozesse in Gruppen anzuwenden lernen.

Im Jahr 2020 fanden pandemiebedingt weniger Redaktionssitzungen statt, als in den Jahren zuvor. Von März bis Juni gab es keine Sitzungen. Nach der „Corona-Pause“ lag die Teilnehmer:innenzahl bis zu den Herbstferien im Durchschnitt bei acht Teilnehmenden. In den Sommer- und Herbstferien wurde zusätzlich zum Freitagstermin ein zweiter Sitzungstermin angeboten. Dieser wurde in den Sommerferien gut angenommen.

Im Geschlechterverhältnis nehmen weiterhin mehrheitlich Jungen an den „reporterkids“ teil. Zum Ende des Jahres haben die Teamer:innen der „reporterkids“ konzeptionelle Veränderungen geplant und begonnen sie umzusetzen. So wurde zum Beispiel der Ablauf der Redaktionskonferenz verändert, um den Kindern mehr Zeit zu geben, sich auf die Themen für die Redaktionskonferenz vorzubereiten, um diese besser vorstellen zu können.

Beteiligungsangebot: diefeder.net

Die Redaktion von diefeder.net wächst weiter. Inzwischen schreiben 12 junge Redakteur:innen im Alter von 15 –22 Jahren Beiträge für ihre selbst initiierte und selbst gestaltete Webseite www.diefeder.net, die sie gemäß ihren Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten stetig weiterentwickeln (Layout, Funktionalität und Inhalte). So haben die Jugendlichen beispielsweise an der Weiterführung ihrer Videoprojekte gearbeitet. Zudem führen sie regelmäßig Redaktionskonferenzen durch, um ihre Seite für Besucherinnen und Besucher attraktiv zu halten. Im Jahr 2020 haben 23 Redaktionskonferenzen stattgefunden. Die jungen Redakteure werden regelmäßig durch eine medienpädagogische Fachkraft begleitet und erhalten Inputs zu journalistischen Formaten, Video- und Schnitttechnik und zu Fragen des Medienrechts.

Beteiligungsangebot Jugendparlament

Das Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorzubereiten. Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt.

Für das neue Jugendparlament (Konstituierung im Dezember 2019) begann die Legislaturperiode im Januar 2020 mit einem dreitägigen Einführungsworkshop in der Jugendherberge Osnabrück. Es folgten insgesamt acht Jugendparlamentssitzungen und neun Vorstandssitzungen. Drei Sitzungen und sieben Vorstandssitzungen fanden als Videokonferenz statt. Zwei Sitzungen mussten pandemiebedingt abgesagt werden.

Die gewählten 25 Mitglieder (sechs weibliche und 19 männliche Mitglieder) waren zum Zeitpunkt der Wahl im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Viele haben einen Migrationshintergrund. Die meisten Mitglieder waren Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulformen. Ein Mitglied absolvierte eine Ausbildung.

Die Mitarbeiter:innen des Kinder- und Jugendbüros

- nehmen an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie des Vorstandes teil
- unterstützen den Vorstand beratend bei den organisatorischen Vorbereitungen der Sitzungen, versenden die Einladungen und leisten Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls
- stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leiten Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter
- leisten organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisieren die Homepage
- laden Nachrückende ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeiter:innen kontinuierliche Ansprechpartner:innen für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie beraten und unterstützen, reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und beantworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeiter:innen geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

Darüber hinaus informieren und organisieren sie bei Bedarf Bildungsangebote für das Jugendparlament, die den Kompetenzerwerb fördern und ihnen die Arbeit im Jugendparlament erleichtern sollen. So hat sich das Jugendparlament beispielsweise im Laufe des Jahres mit Vertreter:innen verschiedener Fraktionen aus dem Rat getroffen und sich zu unterschiedlichen Themen ausgetauscht. Außerdem beteiligt sich das Jugendparlament an verschiedenen Arbeitskreisen, Workshops und Runden Tischen (zum Beispiel Runder Tisch Radverkehr, Vorbereitung des Bildungskongresses 2021 und der Mobilitätswerkstatt 2025). Traditionelle Tagesfahrten, wie der Besuch des Landtages in Hannover, konnten pandemiebedingt nicht stattfinden.

Aus pädagogischer Sicht sind vor allem die vielfältigen Erfahrungen hervorzuheben, die die Mitglieder in ihrer Amtszeit sammeln: Sie erleben, dass demokratische Entscheidungen ihre Zeit brauchen, da alle Mitglieder gut informiert sein wollen, um ihr Votum abzugeben. Sie lernen, dass man gute Argumente haben muss, um andere Mitglieder in der Sache zu überzeugen, und sie lernen, ihre persönlichen Meinungen offen zu äußern und doch das Mehrheitsvotum zu akzeptieren. Dieses Lernen an Problemen erschließt den Jungparlamentarierinnen und -parlamentariern ein einzigartiges Lernfeld, in dem sie über das eigene Erleben mehr über den Sinn demokratischer Verfahrensweisen und kommunale Zusammenhänge erfahren.

Kinderbeteiligung zur Gestaltung des Quartiersspielplatzes Bremer Straße

Im Rahmen der Umsetzung des gesamtstädtischen Spielplatzkonzeptes plant der Osnabrücker Service-Betrieb den Bau eines Quartiersspielplatzes an der Bremer Straße/Ecke Ickerweg im Stadtteil Widukindland. Die Planung sollte wie üblich mit Kinderbeteiligung stattfinden. Wegen der anhaltenden Einschränkungen bzw. zeitweisen Einstellung des Regelbetriebs in Schule und Hort stellte sich im Verlauf des Jahres immer wieder die Frage, ob und in welcher Form ein Beteiligungsprojekt mit ca. 20 Kindern überhaupt stattfinden könnte und sollte. Eine reine Online-Zukunftswerkstatt war aus inhaltlich-methodischen Gründen nicht zielführend, sodass im Herbst in Absprache mit dem Hort der Grundschule Widukindland alle Vorbereitungen für eine im Dezember 2020 stattfindende Präsenzveranstaltung in der Schule getroffen wurden. Dazu kam es wegen des zweiten Lockdowns nicht mehr. Die Durchführung des zweitägigen Workshops wurde ins nächste Jahr verschoben.

Projekte im Bereich der politischen Jugendbildung

Pandemie- und personalbedingt konnte dieser Bereich nur beschränkt bearbeitet werden und ist insbesondere für das Jahr 2021 mit den verschiedenen Wahlen und der Wahl des neuen Jugendparlaments stärker im Blickfeld.

6.4.1.3.2 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2020 fanden insgesamt drei Sitzungen (zwei davon online) statt. Eine Sitzung musste pandemiebedingt abgesagt werden.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

6.4.1.3.3 Kinder- und Jugendinformation

Die Bündelung von kinder- und jugendrelevanten Informationen ist eine weitere Aufgabe des Kinder- und Jugendbüros. Dieses beinhaltet:

- Die Mitarbeiter:innen stehen telefonisch wie persönlich als Ansprechpartner:innen für Eltern, Jugendliche und Kolleg:innen und Multiplikator:innen zur Verfügung. Außerdem hält das Kinder- und Jugendbüro die unterschiedlichsten Informationsbroschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen bereit.

- Das Kinder- und Jugendbüro ist Herausgeber des Newsletters Jugend. Er berichtet über neue Entwicklungen der Jugendarbeit in Osnabrück, aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der städtischen und freien Träger der Jugendhilfe.
- Pflege der eigenen Homepage.
- Teilnahme am Weltkindertag mit einem Info-Stand zur inhaltlichen Arbeit des Kinder- und Jugendbüros und einer Kinderaktion.
- Durchführung von Info-Veranstaltungen für Studierende der Hochschule Osnabrück zum Leistungsspektrum Partizipation im Kinder- und Jugendbüro.

6.4.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 13 Einrichtungen/Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft.

Träger	Einrichtung
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ Westwerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e. V.	Mädchenzentrum Café Dauerwelle
Arbeiterwohlfahrt	Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
Evangelische Jugendhilfe Osnabrück gGmbH	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ Westwerk
Internationaler Bund West gGmbH	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte e. V.	Stadtteiltreff Haste
Wir in Atter e.V.	Stadtteiltreff Atterkirche

Die besonderen gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §11 (Jugendarbeit) unter Berücksichtigung von § 9, Abs. 3 (Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) definiert. Insbesondere fordert der § 11, Absatz 1 eine partizipative Ausrichtung der Arbeit, das heißt, sie soll *„an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“*.

Demnach sind die hauptsächliche Zielgruppen der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren sowie Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis unter 27 Jahren. Bei einzelnen Angeboten kann die Altersspanne jedoch aus pädagogischen Gründen spezifiziert werden. In den Gemeinschaftszentren sind aufgrund des am Gemeinwesen orientierten Ansatzes alle Altersgruppen Zielgruppe.

Als Kern der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) anzuführen. Diese pädagogische Methode zielt auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung sowie den Erwerb basaler Kompetenzen ihrer Adressat:innen, um diese bei ihrem Prozess der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Lebenswelten junger Menschen ebenso wie deren sozialräumliche Einbindung. Die als Ziel angestrebten Kompetenzen sind:

Personale Kompetenzen

- Selbstbewusstsein
- Fähigkeit zum Umgang mit Emotionalität und Körperlichkeit

- Umgang mit Wissen
- Neugier, Kreativität, Motivation, Selbstständigkeit etc.
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme

Soziale Kompetenzen

- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Umgang mit Konflikten
- Toleranz, Solidarität, Empathie etc.

Instrumentelle Kompetenzen

- Medienkompetenz
- Lebens- und Alltagsbewältigung
- Umgang mit Materialien als handwerkliche, sportliche und künstlerische Fähigkeiten
- Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge

Kulturelle Kompetenzen

- sprachliche Fähigkeiten, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Ausdrucks- und Interpretationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen und Religion
- Verständnis für politische und soziale Zusammenhänge vor allem im Hinblick auf den Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe

Im Folgenden werden die Besuchszahlen anhand eines entwickelten Erfassungssystems dargestellt. Danach nutzten 2020 insgesamt rund 115.196 Besucherinnen und Besucher verschiedenste Angebote und Veranstaltungen in den städtischen Jugend- und Gemeinschaftszentren (2019: 295.949, 2018: 305.725, 2017: 316.500; 2016: 332.000; 2015: 327.500 2014: 336.000; 2013: 330.000; 2012: 310.000).

Die Aufteilung nach den einzelnen städtischen Zentren sieht wie folgt aus:

31.653	Besucherinnen und Besucher im Haus der Jugend
10.614	Besucherinnen und Besucher im JZ Ostbunker
16.72	Besucherinnen und Besucher im JZ Westwerk
30.893	Besucherinnen und Besucher im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße
9.510	Besucherinnen und Besucher im Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
15.797	Besucherinnen und Besucher im Heinz-Fitschen-Haus

Die globale Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie trafen auch die Einrichtungen der Jugendarbeit. Viele Angebote außerhalb und innerhalb der Einrichtungen mussten ausfallen. Deshalb sind die aufgelisteten Zahlen in diesem Jahr nicht aussagekräftig, um die Arbeit während eines normalen Betriebs zu präsentieren.

6.4.3 Förderung der Jugendverbände

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 121 Anträge von Jugendverbänden im Jahr 2020 gestellt und wie folgt gefördert:

- 30 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (5.942,01 €) 2019: (11.157,29 €)
- 10 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (812,40 € + 567,10 €) 2019: (57.066,40 €)
- 16 pandemiebedingte alternative Tagesveranstaltungen (11.039,93 €)
- 0 internationale Begegnung (0,00 €)
- 2 pandemiebedingte Stornogebührenerstattungen (1.314,50 €)
- 52 Verzichte auf Zuschuss / keine Abrechnung
- 17 Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (15.760,95 €) 2019: (21.694,87 €)
- 0 Vorbereitungsseminar
- 1 Ablehnung Geräte

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2020 mit 34.869,79 € bezuschusst. Fünf Maßnahmen aus 2019 wurden in 2020 abgerechnet (567,10 €). Somit ergibt dies einen Zuschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 mit Rückstellungen aus 2019 (567,10 €) von insgesamt 35.436,89 €.

6.4.4 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste

Ein Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, etwas für sich selber und für andere Menschen zu tun. Er bietet die Chance, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, berufliche Orientierung zu gewinnen und soziale Berufsfelder kennenzulernen. Durch die Begegnung mit Menschen und das Erfahren von Gemeinschaft bietet ein Freiwilligendienst die Möglichkeit, die persönliche Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen, die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll zu überbrücken und möglicherweise als Wartesemester anerkannt zu bekommen.

Durch Seminare in den Bereichen sozialer, interkultureller sowie politischer Bildung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung und beruflicher Orientierung legt die zentrale pädagogische Begleitung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligendienstleistenden.

Freiwilliges Soziales Jahr

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) engagieren sich junge Menschen von 16 bis 26 Jahren und haben während dieser Zeit die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt für gewöhnlich am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer 18 Monate.

Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische, per Gesetz arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet. Im Jahr 2020 stellte die Stadt Osnabrück insgesamt 40 FSJ-Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr zur Verfügung.

Anerkannte Einsatzstellen sind

- Jugend- und Gemeinschaftszentren (12 Stellen)
- Kindertagesstätten und Kindergärten (14 Stellen)
- Grund- und Förderschulen (14 Stellen).

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in Teilzeit mit 40 Wochenstunden durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, planen, organisieren und betreuen die Seminare und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte. Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln und zu reflektieren, nehmen die Mitarbeiterinnen an internen Dienstbesprechungen und Weiterbildungen sowie Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA teil.

Das JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz) sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Die Inhalte der Seminartage fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen, unterstützen sie in ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen oder dienen der beruflichen Orientierung. So wird das FSJ, wie vom Gesetzgeber gefordert, zum Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnten einige Seminartage im Jahrgang 2019/2020 nicht durchgeführt werden. Die Zentralstelle BAFzA hat dennoch alle geplanten Seminartage für die Freiwilligen anerkannt. Das Team der pädagogischen Begleitung hat alternative Möglichkeiten (zum Beispiel Online-seminare) angeboten und die Abschlusswoche teilweise online oder unter den geltenden Hygienestandards durchgeführt.

FSJ - Seminartage 2019/2020

Datum	Thema	Seminartage
Verpflichtende Seminartage		
04.09.2019	Kennenlerntag 1 im Stadthaus (1)	(1)
05.09.2019	Kennenlerntag 2 Teambuilding/Klettern (2)	(1)
06.09.2019	Kennenlerntag 3 Aufsichtspflicht/ Meine Rolle (3)	(1)
18.09.2019 (A) / 19.09.2019 (B)	1. Hilfe Kurs (4)	(1)
Herbstferien 03.10. - 20.10.2019		
21.10. – 25.10.2019	Einführungswoche / Juleica (5 – 9)	(5)
11. - 12.12.2019	Business-Knigge/ Umgang mit Konflikten (10)	(1)
	Kollegiale Beratung/Erfahrungsaustausch und Jahresabschlussfeier (11)	(1)
Weihnachtsferien 23.12.2019 - 06.01.2020		
Zeugnisferien 03.-04.02.2020		
10.02. - 14.02.2020	Mittelseminar, Lerchenstraße Osnabrück (12 – 16)	(5)
Osterferien 08.04. – 23.04.2020		
Individuell festgelegt	Projekt, Durchführung musste bis 31.05.2020 erfolgt sein (17 + 18)	(2)
15.06 - 19.06.2020	Abschlussseminar - Online durchgeführt (19– 23)	(5)
03.07.2020	Letzter Seminartag - Verabschiedung (24) in mehreren Kleingruppen	(1)
Sommerferien 16.07. - 26.08.2020		

Frei wählbare Seminartage (FWST)		
13.12.2019	Berufliche Orientierung	(1)
ab 13.01.2020, montags	Sprachkurs – Türkisch jeweils 17:00 -19:00 Uhr (musste abgebrochen werden- Praktikum in Çanakkale hat nicht stattgefunden)	(3)
Donnerstag 16.01.2020 Mittwoch, 25.03.2020 Mittwoch, 10.06.2020	Atelierbesuch „Kunst erleben und vermitteln“ jeweils 15:00 – 18:00 Uhr (2 Termine sind ausgefallen)	(1)
20.03.2020	Gebärdensprache und Sensibilisierung bei Handicaps (ist ausgefallen)	(1)
28.05.2020	Erlebnispädagogik Kanutour	(1)
	Onlineseminare (alle TN haben an Veranstaltungen verschiedenster Organisationen teilgenommen)	

Aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs in Niedersachsen konnten im Jahrgang 2019/2020 nur 32 Stellen besetzt werden. Im Hinblick auf die Pandemie wurde die Gesamtgruppe der FSJler in zwei Kleingruppen aufgeteilt und das Konzept den aktuellen Bestimmungen angepasst. So konnten noch im September und Oktober Präsenzseminare durchgeführt werden, ab Dezember wurde auf digitale Seminare umgestiegen.

Bundesfreiwilligendienst

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Junge Menschen sammeln praktische Erfahrungen und Kenntnisse und erhalten erste Einblicke in die Berufswelt. Ältere Menschen geben ihre reichhaltige Lebenserfahrung an andere weiter, können über ihr freiwilliges Engagement auch nach dem Berufsleben weiter mitten im Geschehen bleiben - oder nach einer Familienphase wieder Anschluss finden.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr und wird durch mindestens 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat im Jahrgang 2019/2020 14 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Alle 14 Stellen konnten mit jungen Menschen im Alter von 18 bis 22 Jahren besetzt werden (6 weiblich/ 8 männlich).

Von der Zentralstelle BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind:

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (11 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (1 Stelle)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (1 Stelle)
- das Museum am Schölerberg (1 Stelle).

Die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral vom BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten des BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen des BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel Juleica-Kurs oder Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnliches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönli-

chen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

BFD-Seminare 2019/2020

Datum	Thema	Tage
10. und 11. September 2019	Einstiegsseminar	2
30. September 2019	Erste-Hilfe-Kurs	1
08. Oktober 2019	Unfallprävention im Straßenverkehr	1
06. November 2019	Supervision und Projektmanagement 1	1
04. Dezember 2019	Reflexionsseminar	1
20. – 24. Januar 2019	Juleica-Ausbildung	5
03. – 07.02.20	Politisches Seminar	5
19. Februar 2020	Supervision	1
24. März 2020	Seminar zum Thema Mobbing – coronabedingt ausgefallen	1
21. April 2020	Fachtagung Kindeswohlgefährdung - coronabedingt ausgefallen	1
22. April 2020	Supervision - coronabedingt ausgefallen	1
28. April 2020	Projektmanagement 2 - coronabedingt ausgefallen	1
04. Mai 2020	Seminar zur Medienkompetenz - coronabedingt ausgefallen	1
08. Mai 2020	Seminar zur Jugendkriminalität - coronabedingt ausgefallen	1
10. Juni 2020	Fachtagung Diversität - coronabedingt ausgefallen	1
07. Juli 2020	Abschlussreflexion	1
	Seminartage insgesamt	25

6.4.5 Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII

Im Aufgabenbereich der Qualitätsentwicklung wurden in 2020 im Wesentlichen die folgenden Schwerpunkte verfolgt:

- a) Aufgrund der Pandemie wurde der Mitarbeiter der Qualitätsentwicklung ab dem 17.03.2020 zunächst für die Koordination des städtischen Servicetelefons und danach für die Mitarbeit im Gesundheitsdienst des Landkreises und der Stadt Osnabrück eingesetzt. Aus diesem Grund konnten die eigentlichen Aufgaben der Qualitätsentwicklung nur marginal verfolgt werden.
- b) Fortschreibung und Weiterentwicklung von Leistungsbeschreibungen in den Bereichen der Bezuschussung von Angeboten der Jugendarbeit sowie der Jugendhilfen in der Schule:
Es wurde in diesem Bereich die Leistungsbeschreibung für den Verein „SCHLAU e. V.“ erstellt sowie die Leistungsbeschreibung der Lega S Jugendhilfe gGmbH angepasst.
- c) Fortsetzung des laufenden Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kinder- und Jugendarbeit:
Es sollte in 2020 die Broschüre zur politischen Bildung beendet werden. Dieser Prozess konnte unter anderem aus oben genannten Gründen in 2020 nicht abgeschlossen werden und muss deswegen ins Jahr 2021 übertragen werden. Der Qualitätsentwicklungsprozess selbst wurde soweit es ging im Kontext der Jugendhilfeplanung fortgesetzt; soll heißen, die Anfang des Jahres 2020 unter dem laufenden Vertiefungsthema „Diversität“ diskutierten Handlungs- und Wirkungsziele wurden bereits zusammengefasst und münden in der 2021 zu formulierenden Broschüre.

Der Qualitätsdialog inklusive des Qualitätsentwicklungsberichts (Letzterer wird den bisherigen Jahresbericht ablösen) als methodisches Instrument im Qualitätskreislauf der Kinder- und Jugendarbeit wurde final abgestimmt und erarbeitet. Es muss in 2021 eine Formularfassung erstellt werden, die dann einheitlich von allen Diensten und Teams genutzt wird.

- d) Durchführung einer Fachtagung mit dem Titel „Diversität in der Kinder- und Jugendarbeit“:
Die Fachtagung wurde pandemiebedingt zweimal abgesagt.

- e) Durchführung eines Fachtags zum Thema Kindeswohlgefährdung
 Der Fachtag wurde pandemiebedingt mehrfach abgesagt. In Abstimmung mit dem Kinderschutzbund soll die Veranstaltung ggf. in 2021 durchgeführt werden.

6.5 Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschüler:innen mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecher:innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien mit der Jugendwerkstatt als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich folgende Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang Schule - Beruf (Übergangmanagement Schule - Beruf)
- Schulabsentismus (Koordinierungsstelle Schulabsentismus für Schüler:innen aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangmanagement Schule - Beruf für Schüler:innen aus den berufsbildenden Schulen)
- Angebote durch den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, inklusive dem Kinder- und Jugendnottelefon.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Diese Zuordnung zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631014	Konfliktmediation	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13

	Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/Thomas-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit FOKUS/HS Innenstadt	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von Schulverweigerern	2	§ 13
L513631016	Lernort Auszeit	2	§ 13
L513631017	2. Chance	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631100	Qualitätsentwicklung Jugendsozialarbeit	2	
L513631101	Jugendsozialarbeit	2	
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
L513631102	Bildungsmaßnahmen SGB II	1	
L513631111	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangsmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangsmanagement PACE	2	§ 13
L513631114	Jugendberufsagentur	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

	Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671000	Qualitätsentw. u. Wirksamkeitsmessung JW	2	§ 79 a/AZAV
L513671005	päd. Begleitung BFD mit Flüchtlingsbezug	1	keine
L513671010	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.04	Schulpflichterfüllung SGB VIII	2	§ 13
L513671031	Schulpflichterfüllung	2	§ 13

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug der Zuschussbedarf 3,71 Mio. € für beide dazugehörigen Produkte. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (29,3 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	-363.052	3.147.729	2.784.677
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	-737.009	1.703.696	966.687
	Summe	-1.100.061	4.851.425	3.751.364

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2020 dargestellt.

6.5.1 Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)

Mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ werden häufig umgangssprachlich die Sozialarbeiter:innen bzw. sozialpädagogischen Fachkräfte bezeichnet, die an Schulen arbeiten. Dabei ist allerdings grundsätzlich zu unterscheiden, ob sie

- a) im Auftrag des Landes
- b) im Auftrag von kirchlicher Trägerschaft oder
- c) im Auftrag der Jugendhilfe und Umsetzung durch freie Träger (Jugendhilfe in der Schule)

tätig sind. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Jugendhilfe in der Schule.

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Schule sind auf Basis von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen die Ziele, Inhalte, Aufgaben und die Personalausstattung vereinbart worden. Die Jugendhilfe in der Schule ist an den folgenden sechs Standorten vertreten:

Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Hauptschule	Hauptschule Innenstadt	1,75	FOKUS e.V.
Hauptschule	Felix-Nussbaum-Schule	1,75	FOKUS e.V.
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,17	Arbeiterwohlfahrt
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,75	Arbeiterwohlfahrt
Förderschule	Herman-Nohl-Schule	2,50	Internationaler Bund
Förderschule	Schule an der Rolandsmauer	2	Internationaler Bund
	gesamt	10,92	

Im Dezember 2020 stimmte der Rat dem Ausbau der Jugendhilfe in der Schule an den Schulstandorten der Montessori-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung) und der Anne-Frank-Schule (Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung) zu. Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird die Jugendhilfe mit jeweils einer 0,9 Stelle auch an diesen beiden Förderschulen vertreten sein.

Die Arbeit der Jugendhilfe in der Schule zielt auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schüler:innen ab. Sie hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche über Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei.

Grundsätzlich richtet sich das Angebot der Jugendhilfe in der Schule an alle jungen Menschen, die Rat und Unterstützung benötigen und die systematisch durch präventive Angebote erreicht werden. Der § 13 SGB VIII weist die Kinder- und Jugendhilfe darauf hin, dass sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen sind. Diese Zielgruppe findet besondere Beachtung.

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist die Jugendhilfe in der Schule zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten anzubieten. Sie hat einen niedrigschwelligen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt.

Zur systematischen Erfassung des sozialpädagogischen Förderbedarfes wurde ein Kriterienkatalog angewandt. Er wurde bei allen Schüler:innen mit mindestens acht Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrkräften. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde der Kriterienkatalog ebenfalls unterjährig bei Schüler:innen mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt. Das vielfältige Netzwerk der Jugendhilfe in der Schule besteht

unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Übergangsmanagement Schule - Beruf.

Die Corona-Pandemie brach im März 2020 aus. Für das Schuljahr 2019/2020 ergeben sich für die statistischen Auswertungen deshalb noch keine großen Abweichungen zum Vorjahr. Bei 529 (16,2 %) von insgesamt 3.267 Schüler:innen der oben genannten Schulen wurde ein weitergehender Förderbedarf festgestellt. 293-mal (55,4 %) stufte die Jugendhilfe in der Schule ihre Arbeit für diese Schüler:innen als Einzelfallhilfe ein. Teilweise übernahmen sie die Verantwortung alleine, teilweise war eine ergänzende Hinzuziehung von weitergehenden Fachberatungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angezeigt. 432-mal erfolgte eine Kooperation, wie zum Beispiel mit der Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung, mit dem Übergangsmanagement Schule - Beruf, mit der Berufseinstiegsbegleitung oder mit dem Sozialen Dienst. Anfang 2020 wurden zum Beispiel 56 Schüler:innen mit dem Bedarf der beruflichen Einzelfallförderung beim Übergangsmanagement Schule - Beruf gemeldet. Die Jugendhilfe in der Schule hat mit sehr viel Engagement die Fallübergaben organisiert.

Des Weiteren wurden Gruppenangebote durchgeführt und zahlreiche Schüler:innen konnten erreicht werden.

Art des Gruppenangebotes im Schuljahr 2019/2020	Anzahl der Angebote	Anzahl der SuS
Kinder- und Jugendschutz	99	2.695
Berufliche Orientierung	20	534

Während der Pandemiezeit wurden die Gruppenangebote stark zurückgefahren bis hin zu ganz abgesagt. Aufgrund von Szenario C in den Schulen oder auch aufgrund von Quarantäneanordnungen befand sich die Jugendhilfe in der Schule zeitweise im Homeoffice. Die Schüler:innen haben alle Erfahrungen mit dem Homeschooling gemacht. Die Jugendhilfe in der Schule war in dieser Zeit verstärkt in der Einzelfallhilfe tätig und hat Hausbesuche durchgeführt. Des Weiteren hat sie in der Notbetreuung ausgeholfen.

Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78

Der Arbeitskreis setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften des Landes Niedersachsen, des Bistums Osnabrück, der freien Träger und der Stadt Osnabrück zusammen. Seit sehr vielen Jahren hat der Fachdienst Jugend eine Fachberatung, die unabhängig von der Trägerschaft, die Schulsozialarbeit innerhalb der Stadt Osnabrück begleitet. Seit 2020 gibt es nach Aufstockung von weiteren Stellen in der Schulsozialarbeit im Landesdienst ebenfalls eine Fachberatung Schulsozialarbeit bei der Landesschulbehörde. Eine Teilung des Arbeitskreises wäre kontraproduktiv gewesen. Somit wurde der AK Schulsozialarbeit ab 2020 unter einer gemeinsamen Federführung von der Fachberatung Jugendsozialarbeit vom Fachdienst Jugend und der Fachberatung für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung der Landesschulbehörde umgesetzt.

Im AK Schulsozialarbeit sind 27 Schulstandorte mit 55 Personen vertreten. Darunter sind auch die 7 Schulstandorte der Schulsozialarbeit an Grundschulen, die seit 2020 neu aufgenommen wurden. Ergänzend dazu sind der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle Schulabsentismus und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als enge Kooperationspartner vertreten. Insgesamt sind 64 Personen in der Kontaktliste des Arbeitskreises aufgeführt.

Die Zahl der Teilnehmenden ist somit auf das Doppelte zum Vorjahr angestiegen, was schon allein die Suche nach einem Tagungsort erheblich erschwert. Im Februar 2020 fand die erste Sitzung im Ratssitzungssaal mit 40 Teilnehmenden statt. Es fand ein Kennenlernen und eine Sammlung von Themenwünschen statt. Zusätzlich haben die Freiwilligendienste des Bistums und der Stadt als Gäste ihre Arbeit vorgestellt. Es waren bereits drei weitere Sitzungen für das laufende Jahr geplant, die dann aber coronabedingt abgesagt wurden. Im Oktober wurde dann jedoch eine Sitzung im Onlineformat ausgetestet. Da die Zahl der Teilnehmenden so groß ist, wurde die Gruppe auf zwei Tage aufgeteilt. Insgesamt nahmen 45 Personen an den beiden Tagen teil. Die technischen Gegebenheiten waren nicht

überall optimal vorhanden, was die Durchführung erschwerte. Vorrangig diene das Treffen einem Sachstandsbericht und dem kollegialen Austausch.

Normalerweise werden speziell für die Teilnehmenden des Arbeitskreises Schulsozialarbeit zwei Fortbildungen pro Jahr angeboten, die jedoch coronabedingt nicht umgesetzt werden konnten.

6.5.2 Übergangsmanagement Schule - Beruf

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe in der Schule konnte diese Zielgruppe erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Zur Zielgruppe gehören:

- Schüler:innen ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen
- sowie Schüler:innen mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den berufsbildenden Schulen und
- außerdem Arbeit suchende oder arbeitslose junge Menschen unter 27 Jahre, die ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Um der Zielgruppe einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen, werden Beratungsangebote an verschiedenen Standorten angeboten. Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße, in der Hauptschule Innenstadt, in der Integrierten Gesamtschule Osnabrück, im Berufsschulzentrum am Westenberg und in der Jugendberufsagentur ist das Übergangsmanagement Schule - Beruf mit eigenen Beratungsbüros zur alleinigen Nutzung vertreten. An der Schule an der Rolandsmauer, an der Herman-Nohl-Schule, an der Felix-Nussbaum-Schule und an der Gesamtschule Schinkel stehen Büros zur Mitbenutzung zur Verfügung. Durch diese Vorortanbindung entsteht ebenfalls ein enger Austausch mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit/ Jugendhilfe in der Schule.

Wie in den Vorjahren konnte der größte Teil der Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Pro-Aktiv-Centern (Erlass des MS vom 30.10.2015 - 306-51 742 - VORIS 21133) vom Land Niedersachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Landesmitteln refinanziert werden. Der Bewilligungszeitraum belief sich auf März 2019 bis Dezember 2020 und wurde nach erneuter Antragstellung bis zum 30.06.2022 weiterbewilligt. Die NBank ist für die finanzielle Abwicklung und fachliche Umsetzung verantwortlich. Die Richtlinie gibt die Durchführung von Potenzialanalysen und die Arbeit mit Förderplänen als Qualitätsstandard vor. Des Weiteren müssen die jungen Menschen einer Teilnehmenden-Erklärung und einer Evaluation zustimmen. Diese Angaben werden in der elektronischen Fallakte im Fachverfahren Social Office gespeichert und über eine Schnittstelle direkt in das Kundenportal der NBank für deren Monitoring exportiert.

Im Jahr 2020 wurden 348 Personen vom Übergangmanagement Schule - Beruf begleitet. Für diese 348 Personen ergaben sich 358 Fälle. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr mit minus 52 Fällen etwas zurückgegangen. 178 (49,7 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 180 (50,3 %) Fällen erfolgte eine Neuaufnahme in 2019. Der Fallrückgang zeigt sich in den geringeren Neuaufnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Zielgruppe des Übergangmanagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oftmals nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 358 Fälle erhoben:

- 187 (52,2 %) sind männlich und 171 (47,7 %) sind weiblich.
- Das durchschnittliche Alter liegt bei 16,9 Jahren.
- 13 (3,6 %) haben keinen festen Wohnsitz.
- 233 (65,1 %) haben die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 245 (68,2 %) haben einen Migrationshintergrund.
- 69 (19,3 %) sind Flüchtlinge.
- 262 (73,2 %) hatten ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt.
- 235 (65,6 %) hatten keinen Hauptschulabschluss oder waren derzeit noch Schüler:in an den allgemeinbildenden Schulen.

Die jungen Menschen kommen vorrangig über die Jugendhilfe in der Schule, der Schulsozialarbeit oder die Lehrkräfte. Durch die Eröffnung der Jugendberufsagentur ist der Zugang über die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und III (Agentur für Arbeit) angestiegen.

Zugang über	Anzahl/ Anteil
Jugendhilfe in der Schule, Schulsozialarbeit, Lehrkräfte	148 (41,3 %)
Selbstmelder:in, aufsuchende Arbeit	60 (16,8 %)
FB Bildung, Schule und Sport	58 (16,2 %)
SGB II und SGB III Träger	49 (13,7 %)
FD Jugend und FD Familie - Sozialer Dienst	23 (6,4 %)
Sonstige (soziale) Einrichtungen	20 (5,6 %)
Ergebnis	358 (100 %)

Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen

Das Übergangmanagement Schule - Beruf bearbeitet ebenfalls die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Beziehungsarbeit, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuch der Jugendlichen wiederherzustellen. Hier geht es darum, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Schulpflichtverletzung kann sich von der ersten Meldung bis zum Verfahrensende hinziehen. Gesetzlich vorgeschriebene Fristen müssen eingehalten werden. Das Bußgeld kann in Sozialstunden abgearbeitet werden. Manche junge Menschen verlassen die Schule mit diesen Problemlagen und sollten doch eigentlich dann dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Bearbeitung der Clearings wichtig. Im Jahr 2020 wurden 90 Clearings von den berufsbildenden Schulen bearbeitet. Das ist der niedrigste Wert der letzten fünf Jahre. Bei 95,6 % konnte die Clearingfrist von zwei Monaten eingehalten werden. Konflikte in der Schule oder andere persönliche Probleme können während der Beratung geklärt werden. Einige von ihnen verweigern den Schulbesuch komplett oder lassen sich nicht mehr in die Klasse integrieren. Mit ihnen kann dann überlegt werden, ob eine Schulpflichterfüllung im BVJ 10 an der Schule oder eine Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt infrage kommt.

Bei 55 (61,1 %) der 90 Meldungen konnte eine Zusammenarbeit so erfolgreich gestaltet werden, dass das Verfahren eingestellt werden konnte und es nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führte. Bei zwei Meldungen (2,2 %) konnte außerdem das Verfahren für einen Teil der unentschuldigsten Tage eingestellt werden, da ein Teilerfolg erzielt wurde. Bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird pro Fehltag ein Bußgeld in Höhe von 10 € festgelegt. Auf Antrag an das Amtsgericht kann das Bußgeld in Form von Sozialstunden abgeleistet werden.

Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1 SGB VIII)

Falls während der Einzelfallberatungen beim Übergangmanagement Schule - Beruf weitergehende Unterstützungsbedarfe festgestellt wurden, sind als Ergänzung intensivpädagogische Hilfen nach § 13,1 SGB VIII installiert worden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden pro Woche vorgesehen. Das Übergangmanagement Schule - Beruf beauftragte freie Träger mit der Umsetzung im Rahmen von abgeschlossenen Fördervereinbarungen.

2020 erhielten 17 junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Bei diesen Hilfen wurden oftmals multikomplexe Problemlagen bearbeitet. Hierunter sind Kriseninterventionen zu nennen, wie zum Beispiel eine intensive Wohnungssuche mit Begleitung bei Behördengängen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Des Weiteren fällt auch die Zielgruppe mit psychischer Labilität und kaum ausgeprägtem Selbstbewusstsein auf. Teilweise trauen sich junge Menschen nicht mehr vor die Tür, so dass sie mit einer intensivpädagogischen Hilfe Begleitung bei selbstverständlichen Tätigkeiten oder bei der Alltagsbewältigung bekommen. Das Übergangmanagement Schule - Beruf steuert die Hilfe mit Festschreibung der Ziele und Aufgaben anhand eines Förderplanes. Die Aufwendungen betragen für das Geschäftsjahr rund 140.000 €. Hier sind Mehraufwendungen von rd. 55.000 € zum Vorjahr zu verzeichnen, wobei davon ca. 50 % der Mehrausgaben auf Auszahlungen aufgrund des Sozialdienstleistungserersatzgesetzes (SodEG) zurückzuführen sind.

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3 SGB VIII)

Während der Teilnahme an einer schulischen, beruflichen oder berufsvorbereitenden Maßnahme kann jungen Menschen Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13,3 SGB VIII angeboten werden. Bei der Zielgruppe ist die Teilnahme an der Maßnahme aufgrund der Wohnverhältnisse oder der familiären Situation gefährdet. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, die Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während des gesamten Hilfezeitraums werden vom Übergangmanagement Schule - Beruf durchgeführt. Der freie Träger arbeitet auf Grundlage von vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Der notwendige Lebensunterhalt (Miete, Leistungen zum Lebensunterhalt, Erstausrüstungsbeihilfe, ggf. Krankenversicherungsschutz) wird durch die wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Osnabrück sichergestellt.

Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges haben acht junge Menschen das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen erhalten. Es konnte Unterstützung bei der selbstständigen Lebensführung und die damit verbundenen neuen Herausforderungen für die jungen Menschen geleistet werden. Im Jahr 2020 beliefen sich die Aufwendungen auf rund 85.000 €. 2019 gab es einen massiven Fallrückgang und somit fielen auch wenig Aufwendungen an. 2020 sind die Ausgaben jedoch wieder wie in den Vorjahren. Die Erträge durch Kostenbeiträge und durch Sozialleistungsträger waren rd. 13.000 €, sodass der Zuschussbedarf bei rd. 72.000 € liegt.

Verbleib nach Beratungsende

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und des SGB III gesucht. Von den 358 Fällen wurden 219 (61,2 %) beendet. Der Verbleib wird in drei Ergebniskategorien ausgewertet und anschließend differenziert dargestellt.

Mit Angebot	Sonstiger Verbleib	Offener Verbleib
56,4 % (123 Fälle)	14,7 % (32 Fälle)	28,9 % (63 Fälle)

Corona hat die Vermittlung erschwert. Es ist ein Rückgang bei dem Verbleib von 11,5 % zum Vorjahr zu verzeichnen. Es ist ein Anstieg beim Sonstigen Verbleib zum Vorjahr von 7,3 % festzustellen und das besonders bei den Angaben der längerfristigen Krankheiten und des Umzuges. Beim Offenen Verbleib ist ein Anstieg von 4,2 % erfasst worden, der sich jedoch in keiner speziellen Kategorie niederschlägt.

- 123 (56,4 %) hatten bei Fallabschluss den unten aufgeführten Verbleib.

Fallabschluss mit Angebot	Anzahl	Anteil
450,- € Job	4	1,8 %
Arbeit	13	5,9 %
BAE	3	1,4 %
Betriebliche Ausbildung	29	13,2 %
EQJ	1	0,5 %
Freiwilliges Soziales Jahr	4	1,8 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	11	5,0 %
Jugendwerkstatt SGB II	8	3,7 %
Jugendwerkstatt SGB VIII	5	2,3 %
Lernstandort Auszeit	1	0,5 %
Maßnahme der AV	1	0,5 %
Maßnahme der BB	12	5,5 %
Maßnahme des Jobcenters	5	2,3 %
Schule (VHS/Kolleg)	6	2,7 %
Schule berufsbildende (BFS/FOS/FGym)	11	5,0 %
Schulische Ausbildung	9	4,1 %
Ergebnis	123	56,4 %

Als besonders erfolgreich wird ein Verbleib auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Um die Chancen darauf zu erhöhen, wurden zusätzlich 119 Betriebspraktika im Berichtsjahr installiert. Viele von den jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen bedürfen jedoch einer weiteren Qualifizierung, wie zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

- 32 (14,6 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

Fallabschluss mit sonstigem Verbleib	Anzahl	Anteil
Längerfristige Krankheit	7	3,2 %
Schwangerschaft	6	2,7 %
Umzug	16	7,3 %
Stationäre Therapie	3	1,4 %
Ergebnis	32	14,6 %

- 63 (28,8 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

Fallabschluss mit offenem Ergebnis	Anzahl	Anteil
Arbeitslos/ Unbekannt	31	14,2 %
Allgemeinbildende Schule	5	2,3 %
Berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	17	7,8 %
Nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	10	4,6 %
Ergebnis	63	28,8 %

Hier sind unter anderem Schüler:innen aus den allgemein- und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung während des Schuljahres frühzeitig beendet wurde. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

Kurzberatungen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eigentlich auf eine langfristige Beratung ausgelegt, doch bei Einzelfällen erhalten die jungen Menschen auch ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot. Junge Menschen, die nur kleine Anliegen hatten (wie zum Beispiel Unterstützung beim Erstellen einer Bewerbung, Führung eines Perspektivgesprächs oder eines Reflexionsgesprächs nach erfolgreicher Vermittlung in eine Ausbildung) können maximal drei Beratungsgespräche erhalten. Für diese jungen Menschen wird keine Fallakte angelegt. Im Jahr 2020 haben 82 Kurzberatungen stattgefunden.

Personalausstattung und -entwicklung

Im Jahr 2019/2020 nahm das Übergangsmanagement Schule - Beruf auf Grundlage des § 79 SGB VIII an einem Qualitätsentwicklungsprozess mit einem externen Unternehmen teil. Es wurde ein Handbuch mit Prozessbeschreibungen erarbeitet, welches den Qualitätsstandard der Beratungsstelle beschreibt und eine gute Einarbeitungshilfe für neue Mitarbeitende darstellt. Zusätzlich fand eine Personalbemessung statt. Alle Prozesse wurden mit Zeiten hinterlegt und mit der Anzahl von Fällen oder der Anzahl von Teilprozessen hochgerechnet. In einem Abstimmungsprozess mit den Teammitgliedern und dem externen Unternehmen einigte man sich auf eine Stellenreduzierung von 1,73 Stellen ab dem 01.01.2021. Unterschiedliche Gründe sind dafür ausschlaggebend. Aufgrund von Langzeiterkrankungen wurde die Arbeit in den Vorjahren sowieso mit einer Stelle weniger als den veranschlagten 11 Stellen umgesetzt. 0,25 Stellen waren aufgrund von Stundenreduzierungen nicht besetzt. Des Weiteren wurden Optimierungen in der Arbeit vereinbart. Die Netzwerkarbeit ist wichtig, der zeitliche Anteil für den kollegialen Austausch soll jedoch zukünftig reduziert werden. Die kollegialen Beratungen werden zukünftig in gleichem Umfang stattfinden, die Anzahl der Teilnehmenden wird jedoch verringert. Es gibt zukünftig keinen Fallschlüssel mehr, sondern die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche ist entscheidend. Ein großes Problem ist die Unzuverlässigkeit der jungen Menschen. Oftmals werden Termine geblockt, die dann nicht wahrgenommen werden. Zukünftig werden diese Nicht-Erschienen-Termine evaluiert, um den zeitlichen Umfang besser einschätzen zu können. Der Fokus wird zukünftig auf den direkten Kontakt mit den jungen Menschen gelegt.

Von den 11 vorgesehenen Stellen wurde eine Person seit März 2020 zum Gesundheitsdienst abgeordnet. Im Oktober 2020 hat eine Person innerhalb der Stadt Osnabrück den Arbeitsbereich gewechselt. Eine weitere Person war langzeiterkrankt. Insgesamt wurde das Jahr 2020 bereits mit weniger Personal umgesetzt. Hinzu kam die Herausforderung, mit der Corona-Pandemie umzugehen. Ab Mitte März bis Mitte Mai 2020 durften wegen des Lockdowns keine persönlichen Beratungsgespräche mehr stattfinden. Der Kontakt wurde per Telefon, SMS und Mails gehalten. In Einzelfällen wurden auch Videotelefonate durchgeführt. Für die Clearingfälle wurde ein Corona-Fragenbogen entwickelt, um sich mit den jungen Menschen mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Das, was hilft, ist jetzt Bescheid zu wissen, war das Motto. Die Beantwortung des Fragebogens war neben anderen Gründen eine Begründung, eine Schulpflichtverletzungsmeldung einzustellen. Viele der Mitarbeitenden des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind in den Schulen tätig und standen vor ständig neuen Herausforderungen. Sie waren von den Wechseln der Schulszenarien von A, B und C betroffen. Teilweise gingen Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Schüler:innen in Quarantäne. Teilweise fanden Gespräche mit Eltern statt, deren Kind am nächsten Tag mit Corona infiziert war. Viele Beratungsgespräche bei der Jugendberufsagentur fanden im Freien statt. Manche Eltern und Jugendliche mochten wegen der Ansteckungsgefahr keine Beratungsgespräche wahrnehmen. Einige Jugendliche haben sich sehr zurückgezogen. Trotz vorhandenem Hygiene- und Sicherheitskonzept war und ist die beratende und begleitende Tätigkeit in der Pandemie eine hohe mentale Belastung für die Mitarbeitenden und sie haben es trotzdem geschafft, eine weitestgehend normale Beziehung zu den jungen Menschen herzustellen oder zu halten.

Im November 2020 wurde dem Jugendhilfeausschuss wie vereinbart erneut ein Evaluationsbericht über die Arbeit des Übergangsmagements Schule - Beruf vorgelegt. Des Weiteren wurde die Kooperationsvereinbarung mit der Jugendberufsagentur aktualisiert und unbefristet verlängert. Die Arbeit des Übergangsmagements Schule - Beruf wurde vom Jugendhilfeausschuss lobend erwähnt. Sie wurde als ein unverzichtbares niedrigschwelliges Beratungsangebot und als Bindeglied zwischen SGB II und SGB III bezeichnet. Zusätzlich ist der Jugendhilfeausschuss der Empfehlung des externen Unternehmens gefolgt, die Personalressource von 11 auf neun Stellen zu reduzieren. Die kritische Auseinandersetzung mit einem externen Unternehmen wurde positiv bewertet. Die neun Planstellen werden ohne kw-Vermerke unbefristet fortgeführt (siehe VO/2020/6066).

Während der Beratung ist das Team des Übergangsmagements Schule - Beruf stets herausgefordert, mit vollkommen unterschiedlichen jungen Menschen und vielfältigen Problemlagen zurechtzukommen. Normalerweise werden jedes Jahr einige Fortbildungen besucht, die aufgrund der Pandemie in 2020 vollkommen eingebrochen sind. Auf jeden Fall ist in diesem Jahr die Digitalisierung vorangeschritten. Ab März 2020 fanden die Teamsitzungen digital statt. Es ist ebenfalls ein zunehmender Trend, dass die Beratungsgespräche mit den jungen Menschen mehr und mehr online durchgeführt werden.

Seit 2016 wird eine Person im Berufsanererkennungsjahr der Sozialen Arbeit beschäftigt, um Personen für die Jugendsozialarbeit auszubilden. Bisher konnten alle anschließend eine weitere Beschäftigung bei der Stadt Osnabrück finden.

Für das Jahr 2021 stellt sich die Herausforderung, mit reduzierten Stellenanteilen die Fallanfragen zu bewältigen und alle Standorte zufriedenzustellen.

6.5.3 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 53 berufsbezogene Gruppenangebote mit 521 Schüler:innen an Schulen durchgeführt. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen in der Regel vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmeplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit nach § 48 SGB III. Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 16 (30,2 %) Maßnahmen fanden an den allgemeinbildenden und
- 37 (69,8 %) Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen statt.

Für die Leistungen der berufsbezogenen Gruppenangebote entstanden Aufwendungen in Höhe von rund 60.000 €. Die Kosten haben sich um rd. ein Drittel reduziert. Durch die Möglichkeit der anteiligen Refinanzierung der Agentur für Arbeit konnten lediglich Erträge von rd. 9.000 € erzielt werden. Die kostenintensive Maßnahme mit einer sehr hohen Anzahl von Schüler:innen konnte zum Beispiel in der Handwerkskammer Osnabrück nicht stattfinden, da die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden konnten. Der Zuschussbedarf im Jahr 2020 für die berufsbezogenen Gruppenangebote betrug rd. 50.000 €.

6.5.4 Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“

Bereits seit 2002 und ab 2008 auf der Grundlage des Handlungskonzeptes „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“ setzt die Stadt Osnabrück unter Federführung des Fachdienstes Jugend mit seinen Diensten Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe und dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst in enger Vernetzung und Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern spezifische Überlegungen für angehende bzw. hartnäckig schulabsente Schülerinnen und Schüler (SuS) um. Zielsetzung

ist hierbei, durch Beratungsarbeit, intensive sozialpädagogische Einzel-/ Gruppenbetreuung oder ambulante Hilfen die Betroffenen unter Einbeziehung ihres Umfeldes und je nach Alter in die Schule zu reintegrieren oder auch auf eine berufsorientierte Förderung vorzubereiten.

Die zunächst mit EU-Fördermitteln in 2009 lediglich befristet eingerichtete und seit Jahresbeginn 2018 verstetigte Koordinierungsstelle Schulabsentismus (KOS) ist als zentrale Anlaufstelle zuständig für alle Formen aktiver und passiver Schulabsenz für SuS der allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Osnabrück. Mit fachlicher Unterstützung und umfassender sozialpädagogischer Beratung sollen jugendliche schulabsente SuS möglichst rasch wieder in Schule reintegriert und bei der regelmäßigen Teilnahme am Schulunterricht durch entsprechende individuelle Hilfen unterstützt werden. Die KOS bietet mit verbindlichen Ansprechpersonen vielfältige Unterstützungsleistungen für Eltern, SuS, Lehrkräfte und andere an.

Über ein formal geregeltes Übergabeverfahren mit dem Kooperationspartner Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie über offene Zugänge im Rahmen der Service- und Sprechzeiten erhalten die sozialpädagogischen Fachkräfte des Case Managements Kenntnis über Fälle schulabsenter SuS, die in den Zuständigkeitsbereich der KOS fallen. Über den Erstkontakt hinaus und nach einem anschließenden intensiven Fallclearing ist die längerfristige beratende Begleitung die zentrale Hilfeleistung während der weiteren Förderung der Schüler:innen. Im Rahmen eines netzwerkgestützten, professionellen Fallmanagements sind die zuständigen Mitarbeiter:innen jederzeit Ansprechpartner:innen, Vermittler:innen oder Ratgeber:innen für die betroffenen Personen, wobei die lösungs- und ressourcenorientierte Fallbearbeitung auf die Mitwirkung der SuS setzt.

Außerschulische Lernstandorte

Die intensivste Form der Förderung bieten zwei außerschulische Lernstandorte, Lernort „Auszeit I und II“, an. Hier erhalten entsprechende SuS die Möglichkeit, außerhalb des Regelschulsystems und des ungewollten Schulalltags ihre Schulpflicht zu erfüllen, auf die Reintegration in ihre Herkunftsschule hinzuarbeiten oder die Weichen zu stellen, damit ein bestmöglicher Übergang in den berufsbildenden Bereich gelingt. In beiden Standorten findet eine kombinierte und koedukative Förderung durch ausgebildete Lehrkräfte und Sozialpädagog:innen statt. Die Angebotspalette umfasst neben der schulisch orientierten Wissensvermittlung auch Maßnahmen zur Förderung/Erweiterung sozialer und persönlicher Kompetenzen wie auch kulturell, kreativ oder erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote.

Im Lernstandort I im Haus der Jugend, stehen 10 Plätze für SuS zur Verfügung, die sich noch nicht im letzten Jahr ihrer Schulpflichterfüllung in den allgemeinbildenden Schulen befinden. Vorrangiges Ziel der Arbeit im Lernort Auszeit ist die Reintegration der Teilnehmenden in das allgemeinbildende Schulsystem, um somit die Chance zu wahren, den Schulabschluss zu erlangen. Der Unterricht wird hauptsächlich mit Unterstützung der Landesschulbehörde in Form von derzeit 16 Lehrkraft-Deputatstunden sichergestellt. Es werden vor allem jüngere Schüler:innen im Alter von ca. 12 bis 15 Jahren im außerschulischen Lernort unterrichtet und mit intensiver sozialpädagogischer Unterstützung individuell gefördert. Dabei können die Räume und Möglichkeiten des Hauses der Jugend genutzt werden, zum Beispiel eine Holzwerkstatt, ein Computerraum, eine Sporthalle sowie Gruppenräume.

Der in freier Trägerschaft geführte Lernstandort II im Stadtteil Schinkel eröffnet bis zu 12 älteren Schüler:innen im Alter von ca. 15 bis 17 Jahren die Möglichkeit, alternativ ihre Schulpflicht zu absolvieren. Der Lernstandort II ist in der Gestaltung des täglichen Ablaufs deutlich praxisorientierter ausgerichtet und bietet neben der Vermittlung von schulischen Unterrichtsinhalten (angestellte Lehrkräfte) und sozialen/ individuellen Kompetenzen (Sozialpädagoge) auch die Möglichkeit, mit den SuS Affinitäten und Ideen für eine berufliche Zukunft zu entwickeln. Bei den älteren Schüler:innen, die sich häufig im letzten Schulbesuchsjahr der allgemeinbildenden Schule befinden, ist die Berücksichtigung der unmittelbaren Gefährdung des Schulerfolges, aber gleichzeitig auch die Begleitung hin zu einem gelingenden Übergang in die Arbeitswelt situationsprägend für die alltägliche pädagogische Arbeit im Lernstandort. Da in diesem Kontext auch immer der Wechsel in das berufsbildende Schulsystem mit bedacht werden muss, ist eine enge Kooperation mit den Beschäftigten des Übergangsmangements zielfördernd.

Lernstandort I und II – Anzahl der Teilnehmer:innen (TN) und deren Verbleib 2020 (Schuljahr 2019/2020)		
Anzahl TN Lernstandort I	Anzahl TN Lernstandort II	Verbleib der TN
7	3	Verbleib Herkunftsschule
0	0	Wohnortwechsel
4	9	Übergang Berufsschule
2	0	TN-Fortsetzung Lernort „Auszeit“
2	1	Schulwechsel
0	0	Ausbildung
2	0	Wechsel Lernort II
17	13	TN insgesamt

Ambulante Hilfen

Zusätzlich setzt die KOS im Bedarfsfall ambulante Hilfen ein. Ausgewählte Honorarkräfte (zum Beispiel Studierende der sozialen Arbeit oder Lehramtsanwärter:innen) unterstützen die Schüler:innen zu Hause, in der Schule oder auch in den außerschulischen Lernstandorten, um zum Beispiel beginnendem Schulabsentismus entgegenzuwirken bzw. im Rahmen intensiverer Einzelförderung den Reintegrationsprozess zu unterstützen. Ein enger Austausch mit der jeweils verantwortlichen Fachkraft des Case Managements gewährleistet einerseits den möglichst passgenauen Einsatz von erforderlichen Unterstützungsleistungen und andererseits den lückenlosen Fallüberblick.

Sozialpädagogische Unterstützung/Clearingverfahren

Durch die vielfältigen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen der KOS konnten auch im Schuljahr 2019/2020 entsprechende Erfolge in der Arbeit mit schulmeidenden Kindern und Jugendlichen erzielt werden. So hat die KOS im Schuljahr 2019/2020 bei 230 Clearingverfahren 169-mal (74 %) durch pädagogische Interventionen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren abwenden können.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl schulpflichtverletzender Schüler:innen zu verzeichnen, eine Entwicklung, die zunehmend sowohl durch problematische häusliche Gegebenheiten wie auch gesellschaftliche Herausforderungen mit begünstigt wird.

Eine Abwärtsbewegung der Gesamtzahl der schulpflichtverletzenden Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2019/2020 (360 anstatt 418 schulpflichtverletzende Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2018/2019) ist mit der eingeschränkten Meldetätigkeit der Schulen im Lockdown im Zuge der Coronapandemie im Frühjahr 2020 zu erklären.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bildung, Schule und Sport wurden auch Schüler:innen ins Clearing aufgenommen die zu Homeschooling-Zeiten zu Hause unterrichtet wurden, sich dieser Form von Beschulung aber entzogen hatten. In diesen Fällen konnten die Schulpflichtverletzungen zwar nicht geahndet werden, doch fand auch hier ein umfangreicher Clearingprozess mit pädagogischen Interventionen statt. Ziel war dabei die Teilnahme am Homeschooling-Unterricht der Herkunftsschule oder der Besuch einer Notgruppe in der entsprechenden Schule.

Verteilung der Klienten nach Schulformen

Auch im Schuljahr 2019/2020 besuchten die meisten SuS im Fallclearing der Koordinierungsstelle Schulabsentismus eine Hauptschule. Am zweithäufigsten besuchten die SuS die Realschule oder eine Förderschule.

Übersicht KOS-Klientel 2020 (Schuljahr 2019/2020)	
Fallclearing und offener Zugang (Personen insgesamt)	213 SuS
Herkunftsschulen der SuS	Anzahl SuS
Förderschule	31 SuS
Hauptschule	92 SuS
Realschule	45 SuS
Gesamtschule	14 SuS
Oberschule/SZ	27 SuS
Gymnasium	4 SuS

Personalausstattung und -entwicklung

Um dem teilweise erheblichen Fallüberhang entgegenwirken zu können sowie dem eigenen Anspruch „Jugendhilfeleistungen vor Ordnungswidrigkeitsverfahren“ bei Schulpflichtverletzungen gerecht zu werden, ist die personelle Ausstattung im Case Management der KOS von drei auf vier Vollzeitstellen befristet bis zum Herbst 2022 aufgestockt worden. Da eine Personalbemessung der Koordinierungsstelle Schulabsentismus durch das unabhängige Institut INSO Ende 2021/Anfang 2022 bevorsteht, wird aufgrund dieser Bemessung im Herbst 2022 erneut über die Stellenaufstockung entschieden. Im Lernort Auszeit I ist ein Sozialarbeiter mit einer Vollzeitstelle beschäftigt. Seit September 2018 ist eine Sozialarbeiterin im Berufsanerkennungsjahr in der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Lernort Auszeit I tätig (mit Anteilen von jeweils 50 %).

Die Corona-Pandemie hat die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle Schulabsentismus vor hohe Herausforderungen gestellt. Persönliche Beratungsgespräche konnten von März bis Mai 2020 nicht im gewohnten Umfang stattfinden. Der Kontakt mit dem Netzwerk, vor allem mit den Schulen, gestaltete sich schwierig. Trotz allem ist es gelungen, den Kontakt mit den Schüler:innen und Familien auch in der Zeit des Lockdowns aufrechtzuerhalten. Viele Gespräche wurden per Telefon oder Videotelefonie durchgeführt. Persönliche Gespräche fanden unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitskonzepte im Außenbereich oder entsprechend dimensionierten Räumen statt.

6.5.5. Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Der Mitarbeiter für den Bereich „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ führte im Jahr 2020 folgende Projekte und Aktivitäten durch:

- **Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“**

SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schüler:innen zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen

zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Pandemiebedingt wurden in Februar und März 2020 lediglich insgesamt **240** Schüler:innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 von zwei Osnabrücker Schulen mit dem SpidS-Projekt versorgt.

- **Geschäftsführung des Jugendschutzteams**

Vor sechs Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreter:innen unterschiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V. und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schüler:innen der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

- **Jugendmedienschutz**

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder anderen kriminellen Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Das Online-Projekt „Ich bin drin - Datenschutz & Web 2.0“ konnte pandemiebedingt in 2020 nicht durchgeführt werden.

- **Geschlechtsbezogene Arbeit**

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führt dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot allerdings ausgesetzt, um an einer Neukonzipierung zu arbeiten. Das Projekt wird in der Folge weiterhin in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten. Leider konnte auch dieses Angebot pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

- **Planspiel zum Thema „Cybermobbing“ - „Bloßgestellt im Netz“ (Gewaltprävention)**

Cybermobbing liegt immer dann vor, wenn Menschen absichtlich und systematisch über einen längeren Zeitraum von einer Person oder einer Gruppe mithilfe elektronischer Kommunikationsmedien belästigt, bedroht, bloßgestellt und ausgegrenzt werden. Cybermobbing ist eine Form realer psychischer Gewalt! Einmalige oder gelegentliche Beleidigungen, Beschimpfungen oder Unwahrheiten, die im Internet verbreitet werden, sind zunächst kein Cybermobbing, können sich aber sehr schnell dazu entwickeln und tun dem Betroffenen natürlich auch sehr weh, auch wenn sie vielleicht nicht ernst gemeint sind und vom Verursacher als Spaß verstanden werden. In dem Planspiel „Bloßgestellt im Netz“ dient eine fiktive Geschichte als Simulationsvorlage. Dieses Planspiel konnte in 2020 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

- In den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört seit 01.11.2020 die **Förderung von Präventionsmaßnahmen** an Osnabrücker Schulen. Für allgemeinbildende Osnabrücker Schulen besteht für die Zielgruppe der Sekundarstufe I die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Osnabrück bedarfsentsprechende Präventionsprojekte

initiiert und anbieten zu können. Die Antragstellung nebst Durchführung erfolgt im Rahmen eines Kalenderjahres. Die vorgesehene Präventionsmaßnahme ist nicht Bestandteil des Ganztagsangebotes. Finanziell unterstützt werden Methoden der erlebnis-, theater- und sozialpädagogischen Arbeit in Klein- und Großgruppen sowie Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen. Es können Themen bearbeitet werden, wie zum Beispiel Suchtverhalten und Abhängigkeit, Gewaltausübung und Aggression, soziale und persönliche Kompetenzen, Persönlichkeitsstärkung, (Cyber-) Mobbing, Medienkonsum, Alltagsbewältigung, Sexualität, Medikamentenmissbrauch, Verschuldung, etc.

Der schulische Bedarf wird von Schulleitung, Lehrkraft oder Schulsozialarbeit festgestellt und mit einem geeigneten Träger vorbesprochen. Die Schule stellt einen Antrag auf Übernahme der zu erwartenden Kosten durch die Stadt Osnabrück mit Kurzbeschreibung/ Begründung der Maßnahme, Benennung der Zielgruppe/ TN-Anzahl und konkreter Kostenkalkulation. Nach positiver Rückmeldung seitens der kontaktierten Dienststelle initiiert die Schule die Angebotseinreichung des vorgesehenen Maßnahmenträgers mit Angaben zu Inhalt, Kosten und Durchführungstermin(en) der Maßnahme. Nach entsprechender Rückmeldung an den Träger nebst Schule kann die Maßnahme stattfinden. Der Träger reicht nach der Durchführung die Abrechnung(en) zwecks zügiger Überprüfung und Bearbeitung zeitnah ein. Präventionsmaßnahmen konnten an folgenden Schulen durchgeführt werden:

Integrierte Gesamtschule mit 10 Trainingseinheiten im September und Oktober 2020
Schule an der Rolandsmauer mit Angeboten in den Monaten August bis Dezember
Hauptschule Innenstadt mit drei Angeboten im Oktober und November 2020.

- Ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fällt ab 01.11.2020 die finanzielle Förderung von Maßnahmen im Bereich **Schulmediation**. Mediation ist eine Form der Konflikt- sowie Streitkultur und bedeutet: „Vermittlung bei Konflikten“. Diese Methode der Konfliktbewältigung ermöglicht den Streitenden, die Lösung oder Regelung eines Konfliktes selbst zu finden. Unterstützt werden die Konfliktparteien auf diesem Weg von unparteiischen Dritten, den Mediator:innen. In Form des Konfliktlotsen-Programms hat sich Mediation schon längst in vielen Schulen etabliert. Schüler:innen erhalten von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften/ Schulsozialarbeiter:innen auf freiwilliger Basis eine intensive Schulung in Mediation, um später eigenständig bzw. mit Unterstützung der erwachsenen Mediator:innen als Konfliktlotsen im Schulalltag tätig zu werden.

Das Konfliktlotsen-Programm stellt damit einen Beitrag zur Entwicklung einer veränderten Schul- und Konfliktkultur dar als Maßnahme zur Gewaltprävention und zur Friedenserziehung. Unter „Schulmediation“ ist jedoch weit mehr zu verstehen als „nur“ die alleinige Ausbildung und Tätigkeit der Konfliktlotsen, denn das gesamte „Umfeld von Schule“ (Lehrkräfte, Schüler:innen, Eltern, Schulsozialarbeit) soll sensibilisiert werden, sich für einen wirkungsvollen Umgang mit Konflikten einzusetzen und somit aktiv daran mitzuwirken. Die Stadt Osnabrück bietet bereits seit vielen Jahren die kostenfreie Weiterbildung zum/zur Schulmediator:in an, durch die sich immer wieder Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen in der „Schulmediation“ qualifizieren können. Ziel dieser Qualifikation ist zunächst die Vermittlung von Kenntnissen, mit Konflikten in und um Schule anders umzugehen und Fähigkeiten zu erwerben, in der Konfliktvermittlung aktiv werden zu können. Darüber hinaus geht es darum, Rahmenbedingungen der Schulmediation zu erarbeiten, um an Schulen das Konfliktlotsenprogramm installieren bzw. dauerhaft halten zu können. Dazu gehört natürlich auch der Erwerb einer „Methodenkompetenz“ zur Ausbildung und Begleitung von Konfliktlotsen.

Fester Bestandteil der Weiterbildung ist außerdem der Bereich der Intervention und Supervision konkreter Projektvorhaben:

Qualifizierungsangebot / Weiterbildungsmaßnahme an der Montessori-Schule im Januar 2020.

6.5.6 Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit. Das Kinder- und Jugendtelefon war im letzten Jahr während der ganzen Corona-Zeit erreichbar, die Kinder und Jugendlichen haben angerufen wie immer, natürlich auch zum Thema Corona. Die Berater:innen weisen dort auch auf die E-Mail-Beratung hin, wenn sie Bedarf erkennen.

Die E-Mail-Beratung wird in Osnabrück seit 2011 angeboten. Beraterinnen, die ein Jahr am Kinder- und Jugendtelefon tätig sind, können eine Zusatzausbildung als E-Mail-Berater:in machen. Die E-Mail-Beratung kann über die Homepage der Nummer gegen Kummer aufgerufen werden. Die Mails werden dort auf einem Server anonymisiert und dann werden sie durch eine/n E-Mail-Berater:in abgerufen und beantwortet. Die Antwort dauert im Schnitt ein bis zwei Tage.

Das Einzugsgebiet des Kinder- und Jugendtelefons umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück sowie Handyanrufe bundesweit. Der Träger legt jeweils jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

6.5.7 Jugendberufshilfen

6.5.7.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch ein gezieltes Integrationscoaching und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen der Teilnehmenden, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozialkompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank
- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangsmangement mit dem Pro-Aktiv-Center mit den Schwerpunkten Case Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG

- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen
- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institution für den Bereich SGB II seit 2005 und den Trägern beruflicher Bildung.

Konzeptionelle Anpassungen fanden ab März 2020 unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus statt. Alle Maßnahmen erfolgten unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Zentrums für Jugendberufshilfe

6.5.7.1.1 Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII

Hierbei handelt es sich um einen ganzheitlichen Förderansatz und ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz. Seit dem 01.07.2015 arbeitet das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Satz 1 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes unter Berücksichtigung des abgestimmten Modells des Landes Niedersachsen, der NBank und des REZ Nord. Dieses Modell fordert eine rechtssichere Abgrenzung der ESF-, Landes- und BA-Förderung, indem die § 45-Maßnahmen auf 30 Stunden reduziert und die intensiven sozialpädagogischen Inhalte mit neun Wochenstunden nach ESF- und Landesfinanzierung als Jugendhilfeleistung verbindlich festgelegt wurden. Dieses Konzept wurde 2020 mit 48 Teilnahmeplätzen umgesetzt.

Die Betreuungskunden des Jobcenters zeigen gravierende Auffälligkeiten und Defizite in vielen Bereichen sozialer und beruflicher Kompetenz, die eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben sehr erschweren. Kennzeichnend für diese Zielgruppe sind häufige Brüche in ihrer bisherigen Lebens- und Bildungsbiografie mit entsprechenden Negativerfahrungen und fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüssen. Die fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüsse waren auch 2020 kennzeichnend: 70,3 % der Teilnehmenden hatten bei Falleintritt keinen Schulabschluss. Zu den gravierenden Bildungsdefiziten kamen schwer wiegende psychische und physische Auffälligkeiten und Probleme zum Tragen, die professioneller Unterstützung bedurften. Dementsprechend stand auch 2020 die Persönlichkeitsstabilisierung und Herstellung einer Tagesstruktur im Vordergrund der sozialpädagogischen Betreuung. Individuelle Maßnahmen und Gruppenprojekte wurden bedarfsgerecht integriert.

Insgesamt wurden für 101 Betreuungskunden 76 zusätzliche Hilfsangebote zur Verbesserung ihrer Situation eingeleitet:

- 23 Personen hatten mit dem Problembereich Bewährungshilfe/ Jugendgerichtshilfe/ Arrest und mit dem Problembereich Drogen zu tun.
- 27 Personen mussten den Sozialen Dienst und intensiv-pädagogische Hilfen in Anspruch nehmen.
- 10 Personen wurden unter den Problembereichen Schuldnerberatung, gesetzliche Betreuung und Jugendhilfe nach § 13,3 SGB VIII registriert.
- 12 Personen mussten sich in eine ambulante oder stationäre Therapie begeben.
- 4 Personen mussten betreutes Wohnen bzw. die Obdachlosenhilfe in Anspruch nehmen.

2020 wurden insgesamt 238 berufliche Qualifizierungen/ Projekte/ Förderangebote und persönlichkeitsbildende und -stabilisierende Projekte und Maßnahmen durchgeführt.

Neun Personen erlangten im Förderzeitraum den Hauptschulabschluss. Davon haben acht Prüflinge sogar den erweiterten Hauptschulabschluss erreicht.

Von den 101 Betreuungskunden konnten 31 Vermittlungen in den 1. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt registriert werden: 24 Personen schlossen einen Arbeitsvertrag ab, vier Personen nahmen eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) auf und drei Personen mündeten in ein reguläres Ausbildungsverhältnis.

Sechs Personen sind im Jahr 2020 maximal vier Wochen in der Betreuung der Dammstraße gewesen, sodass eine pädagogische Betreuung nicht greifen konnte. 11 Personen fielen aufgrund von Umzug, Statuswechsel, Krankheit und Schwangerschaft aus der pädagogischen Betreuung heraus.

Nach Abzug dieser Personen ergibt sich eine statistisch relevante Personenzahl von 84 (= 100 %). Dementsprechend wurde eine Vermittlungsquote von 36,9 % erreicht.

Im Rahmen eines Audits im Zertifizierungsprozess wurde darauf hingewiesen, dass sich die korrekte Ermittlung der Vermittlungsquote auf die Zahl der tatsächlich ausgetretenen Teilnehmer:innen beziehen muss. Demnach sind im Jahr 2020 von den 58 ausgetretenen Betreuungskunden 31 Personen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vermittelt worden. Das entspricht einer Vermittlungsquote von 53,4 %.

Von den 101 Betreuungskunden haben 26 Personen während der Maßnahme ein Praktikum absolviert. vier Personen haben eine weiterführende Maßnahme des Jobcenters begonnen, drei Personen nahmen einen 450-Euro-Job an und vier Personen gingen im Anschluss zur Schule.

Von den 26 Personen, die ein Praktikum absolviert haben, mündeten fünf in eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) und eine Person in eine betriebliche Ausbildung. Sechs Personen konnten im Anschluss einen Arbeitsvertrag auf dem 1. Arbeitsmarkt abschließen. Eine Person begann im Anschluss ein Freiwilliges Soziales Jahr und eine Person nahm an einer anderen Maßnahme des Jobcenters teil. Das heißt, dass 12 Personen über ein Praktikum den Weg in das Berufsleben schafften.

6.5.7.1.2 Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße werden nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) folgende Maßnahmen und Förderprojekte durchgeführt:

Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt

2020 standen 14 Plätze zur Schulpflichterfüllung zur Verfügung, von denen fünf Plätze vom Land finanziert wurden.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 21 Jugendliche an der Maßnahme zur Schulpflichterfüllung teil, von denen 12 nach Beendigung des Schuljahres ihre Schulpflicht erfüllt haben. Sieben Jugendliche durchlaufen derzeit die Maßnahme zur Schulpflichterfüllung. Diese Anzahl wird sich sukzessive bis zum Schuljahresende 2021 erhöhen. Zwei Schulpflichterfüllende schieden während des Schuljahres aus.

Bei der Aufnahme in die Jugendwerkstatt waren die Jugendlichen im Durchschnitt 16,1 Jahre alt. Von den 21 Schulpflichterfüllenden waren 14 (66,7 %) männlich und sieben (33,3 %) weiblich. Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Anteil der jungen Schülerinnen leicht gesunken.

Im Schuljahr 2019/2020 schieden 13 Teilnehmende aus:

Fünf von ihnen wurden in die Jugendwerkstatt übernommen. Drei Personen konnten in den Schulalltag integriert werden, zwei Personen haben den Wohnort gewechselt, eine Person wurde zur weiteren Betreuung an das Übergangsmanagement übergeben und bei zwei Personen ist der Verbleib unbekannt.

„Mädchen ins Handwerk“

Das Projekt „Mädchen ins Handwerk“ war eine geförderte innovative Maßnahme der NBank und wurde im Februar 2013 über einen Förderzeitraum von 12 Monaten in das Gesamtkonzept der Dammstraße integriert. Aufgrund des guten Erfolges und der positiven Resonanz aus den kooperierenden Schulen wurde das Projekt auch in 2020 fortgesetzt.

Das Projekt wurde 2020 mit Schülerinnen ab 14 Jahren aus der Felix-Nussbaum-Schule und der Schule an der Rolandsmauer durchgeführt. Es standen insgesamt 18 Teilnehmerplätze pro Schuljahr zur Verfügung.

Das Projekt hat die Zielsetzung, die vorhandenen Potenziale der Haupt- und Förderschülerinnen zu erweitern und eine Berufsorientierung in gewerblich-technischen Bereichen näherzubringen. Die Schülerinnen sollen aus dem traditionellen Rollendenken an das Handwerk herangeführt werden und ihre Fähigkeiten entdecken.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße war der außerschulische Lernstandort. Hier fand in den Werkstätten einmal wöchentlich für die jeweiligen Schulen die handwerklich orientierte Werkstattarbeit, eingebettet in eine soziale Lernumgebung, statt. Begleitet wurde das Projekt von einer Lehrkraft der jeweiligen Schule.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 16 Schülerinnen an dem Projekt „Mädchen ins Handwerk“ teil. Die Schülerinnen kamen von folgenden Schulen:

- 9 Schülerinnen aus der Felix-Nussbaum-Schule
- 7 Schülerinnen aus der Schule an der Rolandsmauer.

Das Durchschnittsalter betrug 15,9 Jahre. Die Schülerinnen erstellten unter fachlicher Anleitung Materiallisten und Ablaufpläne der einzelnen Arbeitsschritte und setzten folgende Projekte in die Tat um:

- Outdoor-Möbel
- Samurai-Holzschwert
- Kosmetikschrankchen
- Schmuckschatulle
- Vogelhäuser

Die gefertigten Aufträge/ Gegenstände wurden von den Schülerinnen unter fachlicher Anleitung hergestellt. Diese neuen Einblicke führten zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und hatten zur Folge, dass die jungen Mädchen zu Recht sagen konnten: „Ich habe es geschafft!“

Die Einblicke in berufsbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten, eröffneten neue Sichtweisen auf zukünftige Berufswünsche/ Alternativen.

Ein soziales Projekt bestand in der Herstellung von Outdoor-Möbeln (Sitzgelegenheiten für den Schulhof). Zudem waren soziale Projekte, wie Herstellung von Handy-Regalen für Klassenräume, angedacht, aber dieses Projekt konnte (bis auf einen Prototyp) aufgrund von coronabedingter Abwesenheit nicht durchgeführt werden. Ein weiteres soziales Projekt „Gestaltung eines Graffiti-Bildes XXL“ mit Kindergarten-Logo musste auch coronabedingt abgebrochen/ abgesagt werden. Leider konnten in diesem Schuljahr keine weiteren Aktionen aus der Erlebnispädagogik stattfinden. Durch die Corona-Pandemie kam es einerseits zu großen Fehlzeiten/ Abwesenheiten, andererseits war eine Durchführung aufgrund von Nähe und Distanz nicht umzusetzen.

Schülerfirmen

In Kooperation mit Haupt- und Förderschulen (Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule) finden seit Februar 2012 in den Räumen der Jugendwerkstatt Schülerfirmen im Rahmen der Berufsorientierung unterschiedliche Betätigungsfelder vor. Hier stehen die Förderung der beruflichen Orientierung durch praxisnahe Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsbereichen sowie die Erweiterung sozialer Kompetenzen durch Teamarbeit und Übernahme von Verantwortung im Vordergrund. 2020 sollten zwei Schülerfirmen Projekte im Metallbereich und im Garten-/Landschaftsbau in der Dammstraße durchgeführt werden. Pandemiebedingt fiel die Schülerfirma im Garten-/Landschaftsbau aus. Im Metallbereich haben in 2020 neun Schüler:innen teilgenommen. Die Schülerfirmen wurden von Lehrkräften aus den Schulen unterstützt, die Anleitung in den Werkbereichen oblag den Fachkräften der Jugendwerkstatt.

Soziale Werkstatt

Seit Februar 2012 wird im Rahmen der präventiven Jugendsozialarbeit eine Soziale Werkstatt für Sozialstundenableitende in der Jugendwerkstatt in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe angeboten. Diese Zielgruppe erfordert aufgrund der auffälligen Persönlichkeitsstrukturen gebündelt mit Unreife und Renitenz eine hohe Betreuungspräsenz und eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Zugeschrieben wurden die Personen durch die Jugendgerichtshilfe, die den Einsatzort in der Dammstraße ausdrücklich festlegte und den Prozess begleitete.

Auch 2020 wurde das Angebot in Blockform an insgesamt 10 Tagen während der Sommerferien und (in 2020 neu) an fünf Tagen während der Herbstferien fortgesetzt. In dieser Zeit haben 22 Personen insgesamt über 800 Sozialstunden in der Werkstatt abgeleistet. Das übertrifft das bisherige Rekordjahr 2019.

Neben der Aufbereitung von Sicherheitsschuhen und der Pflege des Innenhofs des Zentrums für Jugendberufshilfe wurden Kunstobjekte und Fantasiewesen aus Metall zum Verkauf auf dem Herbstmarkt hergestellt.

Projekt-Team

Zur individuellen Förderung leistungsstärkerer Teilnehmer:innen wurde 2015 das Gesamtkonzept mit dem Dienstleistungsteam „Projekt-Team“ ergänzt.

Grundsätzlich setzt sich das Projektteam aus drei bis sechs leistungsstärkeren Teilnehmenden der Jugendwerkstatt zusammen. Sie werden von dem Anleiter und dem Pädagogen für das Team vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür sind pünktliches und zuverlässiges Erscheinen am Arbeitsplatz, engagiertes Erarbeiten der Arbeitsaufträge und vorbildliches Arbeits- und Sozialverhalten.

Das Projektteam erarbeitet Aufträge von der Planung bis zur Fertigstellung und ist dementsprechend in mehreren Werkstätten tätig. Vorrangig bearbeitet das Projektteam die Aufträge des Osnabrücker ServiceBetriebs. Hierbei geht es um die Herstellung von Spielhäusern, Bänken, Tisch-Bank-Kombinationen, Wipptieren und diversen Stellwänden. Ebenso werden Reparatur- und Restaurationsarbeiten der hergestellten Produkte durchgeführt.

2020 hat das Projekt-Team wegen umfangreicher Bauunterhaltungsmaßnahmen des Zentrums für Jugendberufshilfe sowie pandemiebedingt nicht stattfinden können. Für 2021 ist eine Fortsetzung alsbald möglich geplant.

6.5.7.1.3 Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt in der Förderung bestand auch 2020 in der Einbindung der Teilnehmer:innen in produktionsorientierte, sinnstiftende Tätigkeiten. Auch hier wurde die Produktion bedingt durch Bauunterhaltungsmaßnahmen und Corona erschwert und behindert.

Ziel ist die Heranführung an den Berufsalltag unter betriebsspezifischen Bedingungen. Die Aufträge für die produktionsorientierten Tätigkeiten erfolgt durch Arbeitskontakte mit gemeinnützigen sozialen Einrichtungen. Sie werden als Training für die berufliche Handlungskompetenz zur Vorbereitung auf die berufliche Integration durchgeführt. Folgende Auftragsarbeiten sollen hier nur beispielhaft erwähnt werden:

- 22 Anfertigungen von Bank-Tisch-Kombinationen
- 13 Anfertigungen von Gartenbänken
- Anfertigungen von Bodenverankerungen
- 8 Aufarbeitungen von Friedhofsbänken und Bänke für den Osnabrücker Zoo
- 10 Reparaturen und Neuanfertigungen von Wipptieren und Spielhäusern für den OSB
- 6 Palettenmöbel
- 6 Caterings für Workshops und Fortbildungen
- 13 Anfertigungen von Meisennistkästen für Osnabrücker Grundschulen
- Anfertigung eines Geburtstagsstuhls für eine Kita
- Anfertigung eines Rollcontainers für die Musik- und Kunstschule Osnabrück
- Anfertigung eines Schaufensteraufstellers für die Freiwilligen Agentur
- Aufarbeitung und Instandsetzung von 10 Fahrrädern für Werkstattteilnehmer:innen
- Aufarbeitung und Instandsetzung von 24 Fahrrädern für das Jobcenter
- Aufarbeitung und Instandsetzung von 8 Fahrrädern als Dauerleihgabe für Geflüchtete

6.6 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeistand/Betreuungshelfer für junge Volljährige (§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
L513634205	Inobhutnahme (§ 42) Team UMA	3	
L513634299	vorl. Inobhutnahme gem. §42a Team UMA	3	
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.60	Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.62	Individuelle Hilfe für junge Volljährige (§ 41/27)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.63	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige §§ 41/35	3	§§ 41/35
1.100.3.6.3.02.64	FAMOS	1	§16
1.100.3.6.3.02.65	UMA	3	diverse
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	§ 27 ff.
L513632130	Bündnis für Familien	1	§ 16
L513632131	Runder Tisch Kinderarmut	1	§ 16
L513632132	Präventionsketten	1	§ 16

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr. d. Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr. d. Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste	1	
1.100.3.6.7.02.02	Erz.-, Jugend- u. Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-beratungsstelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diakonie	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Diakonie	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Zuschussbedarf 2020 für diese beiden Produkte ist mit 35,2 Mio. € der nach dem Produkt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen der zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Produkt	2016	2017	2018	2019	2020
Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	26.850.663 €	25.813.275 €	26.725.316 €	30.706.104 €	33.961.939 €
Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/Familienhilfe	1.176.807 €	1.239.235 €	1.100.155 €	1.229.074 €	1.279.387 €
Summe Zuschussbedarf	28.027.470 €	27.052.510 €	27.825.471 €	31.935.178 €	35.241.326 €

Der Zuschussbedarf 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr um 3.306.148 € gestiegen. Dieses ist unter anderem mit einem Anstieg der Hilfen insbesondere im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der stationären Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter mit ihren Kindern) und Hilfen gemäß § 34 SGB VIII zu erklären. Auch Tarifsteigerungen begründen den Anstieg der Kosten.

6.6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

1. *Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten*

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder. Die Ziele sind sehr offen vorgegeben, die sachlichen Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst. Sie räumt den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe können viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

<i>Stadt Osnabrück</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss – Fachdienst Familie - Sozialer Dienst
<i>AWO für die Region Osnabrück e.V.</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Bischöfliches Generalvikariat</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Os gGmbH</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Deutscher Kinderschutzbund Os e.V. / Kinderschutz-Zentrum</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Erziehungsberatungsstelle – Frühe Hilfen – TROTZDEM – Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern
<i>Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)</i>	– Beratungsstelle
<i>Ev. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Familienbildung allgemein – Familientreff Süd, Iburger Straße
<i>Kath. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Familienbildung allgemein – Familientreff West, Martinstraße – Fit für den Start – Wellcome – Netzwerk Großelternpatenschaften
<i>Mütterzentrum Osnabrück e.V.</i>	– Mütterzentrum
<i>Deutscher Familienverband Kreisverband Osnabrück Stadt und Land e.V.</i>	– Familienfreizeiten

6.6.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken.

Im Jahr 2020 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	34.880 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	48.700 €
Zwischensumme	83.580 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	40.527 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinistraße 100	53.764 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	28.400 €
Zwischensumme	122.691 €
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	63.400 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
Zwischensumme	76.100 €
Gesamtsumme	282.371 €

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“ für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes. Daran wird deutlich, dass der Familienbildung insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen eine große Bedeutung zukommt.

6.6.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einfallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen. Die Veränderungen in der Lebenswelt Familie, unter anderem ausgelöst durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen zunehmender Trennungen und Scheidungen von Eltern, der Berufstätigkeit von Vätern und Müttern, der frühen Betreuung der Kinder in Einrichtungen sowie den vielfältigen Einflüssen von elektronischen Medien, führen auch zu einer zunehmenden Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt worden. In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern aktiv über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Seit 2005 haben alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe erhalten. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief vom Oberbürgermeister, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, eine mehrsprachige DVD zum Thema „Wie Babys sich entwickeln - Filme für Eltern“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin. Die ersten 12 Elternbriefe befinden sich in der Begrüßungsmappe und zum ersten Geburtstag des Kindes werden die weiteren Elternbriefe den Eltern zugesandt. Weitere Informationsflyer zum Schütteltrauma und zu Babysprechstunden wurden ebenso aufgenommen. Alle Informationsschriften dieser Begrüßungsmappe werden fortlaufend aktualisiert.

Durch die Pandemie hat das Standesamt die Anmeldeverfahren auf online umgestellt, die Begrüßungsmappen können somit nicht mehr an Eltern ausgehändigt werden. Als Zwischenlösung verteilen die Babylotsinnen an den Geburtskliniken Marienhospital und Klinikum diese Mappen an die Osnabrücker Eltern und machen dabei die Erfahrung, dass die gebündelten Informationen einen guten Gesprächsanlass bieten.

Trotz angebotener allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat, die Betroffenen weniger zugänglich sind und intensivere Hilfen der Unterstützung gebraucht werden. Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden, Beratungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrigschwelligen, zugehenden, präventiven Beratungsangebote wurden im Jahre 2020 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Schinkel (EB der Arbeiterwohlfahrt)	6.000 €
Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Haste (EB der Diözese)	6.000 €
Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund)	6.000 €
Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)	6.000 €

Des Weiteren wurden im Jahre 2020 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren oder Teilnahmebeiträge finanzierten:

- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)
- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)

6.6.1.3 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2016	2017	2018	2019	2020
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	865	895	926	864	765
§ 16 Bedarfsfeststellung	155	157	119	111	106
§ 16 Förderung und Begleitung	105	89	80	98	78
§ 16 Stabilisierung/Motivation	75	93	80	90	71
§ 16 Strafunmündige	94	119	139	196	166
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	69	62	66	140	148
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	172	175	162	119	144
§ 16 Summe	1.535	1.590	1.572	1.618	1478

* ab 01.06.2008

** von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind ein wesentliches Unterstützungsangebot der beschäftigten Fachkräfte des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürger:innen wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an das Jugendamt. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis hin zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei diesem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

Die Regionalen Dienste vor Ort werden oftmals für allgemeine Anfragen bei Problemen und Schwierigkeiten genutzt. Die gesunkenen Zahlen im Jahr 2020 sind in Verbindung mit den Auswirkungen der Pandemie zu sehen. Insbesondere in der Phase des ersten Lockdowns gingen die Anfragen zurück. Obwohl (oder gerade weil) die Kinder, Jugendlichen, Familien erheblichen Belastungen ausgesetzt waren, gab es das Phänomen, dass in der Anfangszeit eher ein Rückzug in das familiäre System zu beobachten war.

Im Laufe der Pandemie änderte sich die Situation. Die Mitarbeiter:innen erlebten in der täglichen Arbeit, dass die Anspannung und Bedürftigkeit in vielen Familien stieg. Insofern wurde dem Herstellen und Halten von Kontakten zu den Kindern/ Jugendlichen und den Familien trotz erschwelter Bedingungen eine wichtige Priorität gegeben. Einen Beitrag hierzu hat geleistet, dass die Zugangswege zu den Familien den Einschränkungen der Pandemie bestmöglich angepasst wurden. Die Kontaktdaten zu den Beratungsmöglichkeiten und Krisendiensten wurden überprüft und ggf. überarbeitet. Neue Flyer (einschließlich eines Flyers „Alles im Lot im Lockdown“, der sich speziell auf die Pandemie bezog) mit aktuellen Zugangsdaten wurden erstellt, versandt und auch digital verortet. Es fand über mehrere Wochen eine große Plakataktion im gesamten Stadtgebiet statt, in der auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen wurde.

§ 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen. Über das Jahr gesehen gab es auch hier Schwankungen.

§ 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und die Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern.

§ 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern. Der Rückgang der Zahlen im Jahr 2020 hat mit den eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten in der Pandemiezeit zu tun. Mit Blick auf die Realisierungsmöglichkeiten dieser Aufgabe unter den Bedingungen der Pandemie wurde eine hohe Zahl erreicht. Dies macht deutlich, dass dem Herstellen und Halten von Kontakten zu den Kindern/ Jugendlichen und den Familien eine wichtige Priorität gegeben wurde.

§ 16 Strafmündige

Unter § 16 Strafmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwer wiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ den Eltern zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten werden darin über Jugendhilfeleistungen informiert.

Die Zahl der dem Jugendamt mitgeteilten Straftaten von strafmündigen Kindern ist im Jahr 2020 gesunken. Dies führen wir auf den verringerten Bewegungs- und Betätigungsradius (zum Beispiel geschlossene Läden, vereinsamte Fußgängerzone, Spielplätze) der Kinder zurück.

Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiter:innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst vom 30.05.2008, aktualisiert am 01.08.2011, wurde ein verbindlicher Verfahrensstandard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Die angezeigte Fallsteigerung für das Jahr 2019 in diesem Bereich bildet ein verändertes Eingabeprozedere ab.

Die Anzahl der Meldungen über das Jahr 2020 ist leicht gestiegen. Trotz zeitweise geschlossener Schulen und Kindertagesstätten sind Meldungen eingegangen, teilweise und zeitweise haben sich die meldenden Personen/ Institutionen verändert (weniger Schulen, mehr Privatpersonen, Ärzte). Auch die oben beschriebene und nachfolgend dargestellte Plakataktion hat hier sicherlich einen Beitrag zur Sensibilisierung geleistet.

OSNABRÜCK®
DIE FRIEDENSTADT

Kinder- und Jugendnotdienst
bei Krisen in Familien
☎ 0541 27276

Kinder sind unschlagbar!

OSNABRÜCK®
Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

Bevor nichts mehr geht:

Der Kinder- und Jugendnotdienst in der Stadt Osnabrück ist rund um die Uhr – also Tag und Nacht – für Kinder, Jugendliche und Eltern erreichbar:

☎ 0541 27276

Der Kinder- und Jugendnotdienst wird betrieben vom Katholischen Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V. (OSV) als Trägerverband und der Stadt Osnabrück.

Alles im Lot im Lockdown?

Herausgeber
Stadt Osnabrück
Fachdienst Familie – Sozialer Dienst –
Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen

Fachdienst Familie – Sozialer Dienst
Schutz und Hilfe

Hilfe und Rat für Kinder, Jugendliche und Eltern in Not und Krisen

Die Belastungen für Eltern, Kinder und Jugendliche sind während der Corona-Pandemie sehr groß. Wenn einem der Alltag über den Kopf wächst und man nicht mehr weiterweiß, ist Unterstützung angesagt. Die Regionaldienste im Fachdienst Familie – Sozialer Dienst – sind ansprechbar:

Regionaldienst Nord
Dodesheide, Eversburg, Haste, Sonnenhügel, Pye
Ostinger Weg 15, 49090 Osnabrück
Telefon 0541 323-7400
E-Mail middolmenne@osnabrueck.de
E-Mail heidelbach@osnabrueck.de

Regionaldienst Ost
Garltage, Grefesch, Darum, Lüstringen, Schinkel/Ost, Wildaustrand
Heinz Filtschen Haus
Helligeweg 40, 49084 Osnabrück
Telefon 0541 323-7371
E-Mail votrbk@osnabrueck.de

Regionaldienst Süd
Sutthausen, Kalkhügel, Nahme, Schölerberg, Fiedder, Voxtrup
Iburger Straße 13, 49082 Osnabrück
Telefon 0541 323-7450
E-Mail pohlmeyer@osnabrueck.de

Regionaldienst West
Atter/Atterfeld, Eversburg, Hafeln, Hellern, Immenlant, Westenberg, Weststadt, Wüste
Martinststraße 100, 49078 Osnabrück
Telefon 0541 323-7300
E-Mail schues@osnabrueck.de

Kinder- und Jugendtelefon
116111
Nummer gegen Kummer

Schreiben statt Sprechen – Online-Beratung per Mail oder Chat:
www.nummergegenkummer.de

Kinder sind unschlagbar!

Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche. Sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen. Die Partnerschaftsgewalt stellt daher auch eine Form der Kindesmisshandlung dar.

Aus diesem Grund werden alle Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, von den Beschäftigten des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Für die Sozialarbeiter:innen ist es oft schwer, den Kontakt zu den Vätern (in der Regel auch Tatpersonen) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUST (Diakonie) und BISS (Frauenberatung), zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig am Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

Die Zahl der gemeldeten Fälle ist im Vergleich zum Jahr 2019 im Jahr 2020 gestiegen. Ob es einen Zusammenhang mit der Pandemie gibt, ist nicht sicher zu sagen, zumal die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren 2016 bis 2018 nicht höher ist.

6.6.2 Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung

Bei der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. In dieser thematischen Überordnung existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke, die entsprechend der Vorgaben nach § 3 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes und der Förderrichtlinien des Landes die verschiedensten Akteure im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen zu einer geordneten Netzwerkarbeit zusammenführen. Die Koordination und die Geschäftsführung dieser beiden Netzwerke übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen.

6.6.2.1 Kinderschutz

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* setzt sich intensiv mit Fragestellungen des Kinderschutzes auseinander. Als Themenschwerpunkt in 2020 beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den vielen Facetten des Themenbereiches Sexuelle Gewalt. Den Arbeitskreismitgliedern wurde die neue Arbeitshilfe des Sozialen Dienstes zu diesem Thema vorgestellt und der aktuelle Fall aus Münster wurde diskutiert.

In einer weiteren Sitzung wurde eine Expertin vom Kinderschutz-Zentrum zum Titel „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“ geladen. Weiterhin stellte sich das noch neu gewählte Osnabrücker Mitglied aus dem Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Arbeitskreisrunde vor. In 2020 konnten trotz Pandemielage insgesamt drei Sitzungen durchgeführt werden.

Die Runden Tische Kinderschutz an den Standorten der Regionaldienste bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst. Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen im Bereich des Kinderschutzes und ihrer Kooperationen. In 2020 fand aufgrund der Pandemie jeweils nur eine Sitzung der Runden Tische in den Regionaldiensten unter Federführung des Sozialen Dienstes statt. Die Runden Tische wählen ihre Themen je nach Bedarfslage ihrer Teilnehmenden aus, laden Referierende ein und pflegen den Austausch mit den Kooperationspartnern.

Die regelmäßigen Informationsveranstaltungen zu Themenfeldern des Kinderschutzes wurden auch in 2020 von verschiedenen Berufsgruppen und Einrichtungen angefragt und zum großen Teil in digitalen Formaten durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen bringt zweimal jährlich einen Newsletter zu aktuellen Themen des Kinderschutzes und der Arbeitsweise im Sozialen Dienst heraus. Unter <http://seu2.cleverreach.com/f/142512-256446/> ist eine Eintragung für den Newsletter möglich, oder einfach per Mail an die Koordinierungsstelle alte-bornholt@osnabrueck.de.

Mit Beginn des Jahres 2020 haben die beiden Babylotsinnen in den Geburtskliniken Marienhospital und Klinikum ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Babylotsinnen arbeiten in freier Trägerschaft für den SKF e. V. und für die Diakonie mit einem jeweiligen Umfang von 27 Wochenstunden. Das Projekt Babylotsen ist für die Dauer von drei Jahren finanziert und wird fachlich durch die Stiftung SeeYou begleitet.

6.6.2.2 Frühe Hilfen

Das Netzwerk *Frühe Kindheit und Entwicklung* führt durch regelmäßige Netzwerktreffen die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe fort und widmet sich besonderen Fragestellungen aus dem Bereich der Frühen Hilfen. Die beiden Babylotsinnen wurden gleich zu Beginn des Jahres in das Netzwerk neu einbezogen und sie stellten sich und ihre Arbeit den Teilnehmenden vor.

Das Netzwerk tagte in 2020 an zwei Terminen in Präsenz und führte ein Netzwerktreffen als Videokonferenz durch. Neben der Vorstellung neuer Angebote war für die Mitglieder besonders der Erfahrungsaustausch über die Arbeit und ihre Herausforderungen zu Corona-Zeiten wichtig.

Eine wiederkehrende zentrale Themensammlung sowohl von Inhalten wie auch Erwartungen an die Netzwerkarbeit halten den Austausch lebendig.

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die Frühen Hilfen, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Die Familienhebammen machten in 2020 auch die Erfahrung, dass Familien sich in der Pandemie zurückziehen und Hausbesuche ablehnten. Vielfach ist es dann dennoch gelungen, den Kontakt über Telefon, kleine Videos oder Treffen im Freien zu halten.

Das Team der Familienhebammen wurde mit einer Fachkraft der Frühen Hilfen aus der Familien- und Kinderkrankenpflege ergänzt, eine dritte Familienhebamme wurde trotz intensiver Suche nicht gefunden. Somit konnte das Team in 2020 wieder komplett arbeiten.

Die Zuschüsse wurden wie folgt gewährt:

Angebotsart	2016	2017	2018	2019	2020
Familienhebammen	87.900 €	98.900 €	113.900 €	116.600 €	117.770 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
insgesamt	147.900 €	158.900 €	173.900 €	176.600 €	166.800 €

6.6.2.3 Sonstige Familienförderung

TROTZDEM - *Trotz psychischer Erkrankung stark mit Kind*

Hierbei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche von psychisch kranken Eltern aus Stadt und Landkreis Osnabrück, die mindestens ein Elternteil mit einer (diagnostizierten) psychischen Erkrankung (ausschließlich Suchterkrankungen) haben. Zur Zielgruppe gehören neben den Eltern auch andere Angehörige und Bezugspersonen sowie Fachkräfte, die mit den Kindern und/oder Familien arbeiten. Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund Osnabrück e. V. (DKSB)/ Kinderschutz-Zentrum. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von Stadt und Landkreis getragen.

6.6.2.4 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. In Arbeitsgruppen und Projekten engagieren sich Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Hochschulen, Familien-Bildungsstätten und interessierte Einzelpersonen bilden eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Familienbündnisse von Stadt und Landkreis Osnabrück arbeiten seit Jahren in einer engen einvernehmlichen Kooperation zusammen, da sich in der praktischen Arbeit herausgestellt hat, dass die Bündnisaktivitäten insbesondere aus Sicht der beteiligten Unternehmen, Verbände, Kammern von regionaler Bedeutung sind. Folglich fragen die Mitglieder nicht nach formalen Zuständigkeiten, sondern gehen davon aus, dass es sich um ein Familienbündnis handelt. Diese erfreuliche und pragmatische Entwicklung wurde in 2019 durch die Entscheidung des Rates der Stadt Osnabrück und dem Kuratorium des Familienbündnisses des Landkreises Osnabrück zur Zusammenlegung „formal“ vollzogen und angepasst. Die Fusion beider Familienbündnisse zum „Familienbündnis der Region Osnabrück“ wurde am 13.11.2020 praktisch umgesetzt. Mit mehr als 350 Mitgliedern zählt das Bündnis für Familie der Stadt Osnabrück nun zu den größten Bündnissen bundesweit.

In der Region Osnabrück trägt dieser freiwillige Zusammenschluss von Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen. In 2020 konnten jedoch viele Arbeitskreise coronabedingt nicht wie gewohnt mehrfach jährlich tagen und waren in ihrer Arbeit teilweise stark eingeschränkt.

Die Geschäftsführung des Familienbündnisses der Stadt Osnabrück ist im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt. Der Vorstand besteht aus Vorstand für Bildung, Kultur und Familie, Fachdienstleitung, Geschäftsführung sowie zwei Vertreter:innen aus der Wirtschaft / Unternehmerschaft als 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Zertifizierung der Familienfreundlichen Arbeitgeber konnte 2020 coronabedingt nicht wie gewohnt mit einem festlichen Ereignis mit den Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung erfolgen. Stattdessen unterzeichneten die Schirmherren (Oberbürgermeister Wolfgang Griesert und Landrätin Anna Keschull) die Zertifikate in einem symbolischen Akt und überreichten sie stellvertretend für die Unternehmen an die beiden Vorsitzenden (Peter Forkert und Cathrin Meyer). Die Zertifikate wurden im Anschluss auf dem Postweg den 12 neu zertifizierten Unternehmen zugestellt. In der Region Osnabrück sind somit inzwischen mehr als 100 Unternehmen als Familienfreundliche Arbeitgeber zertifiziert.

6.6.2.5 Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Die Anlauf- und Beratungsstelle ist inzwischen geschlossen. Alle Fälle wurden bereits in 2018 abgewickelt und eine Ansprechbarkeit für eventuelle Nachfragen seitens des Landes Niedersachsen wurde bis Ende 2019 vorgehalten. In 2020 gab es für die Beratungsstelle keinen Auftrag mehr.

6.6.2.6 Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut

Der Rat hat am 10.07.2012 beschlossen, einen Runden Tisch Kinderarmut als Beratungsgremium einzurichten. Er soll

- a) Politik und Verwaltung bei der Planung und Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Kinderarmut beratend unterstützen
- b) vorhandene Vernetzungsstrukturen und Expertisen aufgreifen
- c) sich mit grundlegenden Fragestellungen zu Armutslebenslagen und deren vielfältigen Facetten befassen.

Die Geschäftsführung (Einladung, Protokoll, Organisation der Räume) liegt seit 2018 im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst. Für die Moderation des Runden Tisches Kinderarmut stehen durch politische Beschlussfassung jährlich bis zu 1.000 € zur Verfügung.

Der Runde Tisch hat in 2019 dreimal getagt. Die Protokolle sind auf der Homepage der Stadt Osnabrück nachzulesen: <https://www.osnabrueck.de/soziales/kinder/runder-tisch-kinderarmut.html>.

Der Runde Tisch Kinderarmut hat sich 2019 intensiv mit seinem Selbstverständnis und der Frage seines Fortbestands beschäftigt. Es wurde die siebenjährige Arbeit des Gremiums analysiert, Bilanz gezogen und ausführlich über mögliche Perspektiven diskutiert.

Im Oktober 2019 stellte der Runde Tisch Kinderarmut einen Antrag zur Unterstützung und Veränderung der Arbeitsstruktur an den Rat. Dieser wird als notwendige Voraussetzung für eine zielführende und effiziente Weiterarbeit angesehen. Der Antrag enthält die Bitte des Beschlusses der Bereitstellung einer 0,5 Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, eine veränderte Arbeitsstruktur des Gremiums im Rahmen der Sitzungsorganisation und im Rahmen der inhaltlichen Arbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit. Der Antrag an den Rat wurde abgewiesen, der Runde Tisch Kinderarmut hat seitdem nicht mehr getagt.

6.6.2.7 Präventionsketten

Die Stadt Osnabrück hat sich im Juli 2017 bei der Ausschreibung der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. (LVG & AFS e. V.) für das Programm „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ erfolgreich beworben. Förderzeitraum dieses Projektes war vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2021, die fachliche Begleitung des Projektes wurde bis 31.05.2021 verlängert, da es aufgrund der Pandemie zu Verzögerungen gekommen ist.

Die bewilligten Fördersummen betragen

- im 1. Förderjahr 17.500 €
- im 2. Förderjahr 12.500 €
- im 3. Förderjahr 10.000 €.

Mit den zu erbringenden Eigenmitteln der beteiligten Kommunen stellt sich folgende Gesamtfinanzierung dar:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Eigenmittel	32.747 €	33.565 €	34.404 €
Drittmittel	0 €	0 €	0 €
Projektförderung	17.500 €	12.500 €	10.000 €
Gesamtsumme	50.247 €	46.065 €	44.404 €

Ziel der Präventionskette ist es, die kommunalen Aktivitäten der Prävention und der Gesundheitsförderung für Kinder und ihre Familien zu verbessern und so ihre Gesundheits- und Bildungschancen sowie ihre Chancen auf soziokulturelle Teilhabe und Unterstützung wie Förderung zu erhöhen. Insbesondere geht es um benachteiligte und arme Familien. Präventionsketten sind somit als Strukturansatz zu verstehen, der auf Nachhaltigkeit von präventivem Handeln ausgelegt ist.

Die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, die Abstimmung von Angeboten aufeinander sowie die Partizipation und der Fokus auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Familien sind wichtige Merkmale der Präventionskette. Kinder und ihre Familien sollen über die einzelnen Alters- und Entwicklungsphasen hinweg zuverlässig unterstützt und lückenlos begleitet werden, sodass Übergänge zwischen Institutionen, Settings und Angeboten gesichert sind. Auch Zugänge zu Angeboten sollen verbessert werden und bei der Entwicklung von Angeboten sollen diese lebensweltorientiert gestaltet werden.

Für die Arbeit der Präventionsketten wurde der Stadtteil Schinkel ausgewählt, nicht zuletzt deshalb, weil der Stadtteil die größte Armutsquote in Osnabrück aufweist. Insbesondere leben hier auffällig viele Kinder unter 10 Jahren in Haushalten mit SGB-II-Bezug. Die konstituierten Gremien Lenkungs- und Planungsgruppe tagten in 2020 zu jeweils zwei Sitzungen.

Innerhalb der Planungsgruppe wurde für den Stadtteil Schinkel eine Gesamtbroschüre entwickelt, die eine Präventionslandschaft für den Stadtteil abbildet und Auskunft gibt über die Angebote in den zentralen Lebenslagen Gesundheit, Materielles, Soziales und Kulturelles. Die Broschüre wird den Akteuren in Schinkel ab September 2020 sowohl digital wie auch als Druckversion zur Verfügung gestellt. Damit erhalten sie einen Überblick über die bestehenden Angebote für Kinder und Familien.

<https://www.osnabrueck.de/start/aktuelles/news/lesen-sie-nun-die-neue-broschuere-zum-thema-praeventionsketten/>

In Kooperation der Fachdienste Familie und Kinder ist es gelungen, einen Ausbau der Familienbegleiterinnen und eine Verstärkung politisch zu erwirken bei tarifgebundener Bezahlung. Eine Ausweitung der beteiligten Kitas ist zudem in Schinkel erfolgt. Die Arbeit der Familienbegleiterinnen wurde auch in der Corona-Zeit mit viel Kreativität seitens der Familienbegleiterinnen ermöglicht und die Kontakte zu den Familien konnten somit aufrechterhalten werden.

Im Projekt „Kindergarteneingangsuntersuchung in der Gesundheitsregion von Landkreis und Stadt Osnabrück“ wurden in drei Kitas insgesamt 80 Erstuntersuchungen durchgeführt, die Evaluationsergebnisse werden im Frühjahr 2021 von der Universität Osnabrück vorgelegt.

Im Stadtteil Schinkel ist der Einsatz der Familienbegleiterinnen unter anderem an dieses Modellprojekt geknüpft: Kinder mit in den Untersuchungen festgestellten Förder- und Unterstützungsbedarfen und ihre Familien erhalten zeitnah eine Begleitung durch die Familienbegleiterinnen.

In Kooperation mit der Kinderbewegungsstadt Osnabrück (KiBS) wurde das Projekt „Gestärkt von Anfang an“ für drei Krippen im Stadtteil Schinkel in die Präventionskettenarbeit aufgenommen. Der Projektstart ist in 2020 erfolgt, die Laufzeit des Projektes ist bis August 2023. Trotz Pandemie konnten Bedarfs- und Bestandsanalysen in den teilnehmenden Krippen durchgeführt werden, die Fachkräftebefragung in den Krippen schloss sich an und wird noch ausgewertet.

Der Fachtag zum Thema „Interkulturalität“ wurde coronabedingt in das Jahr 2021 verschoben.

Die Landesvereinigung unterstützt fortlaufend das Programm der Präventionsketten durch Angebote von Fortbildung und digitalem Austausch und durch die Beratung einer Fachreferentin, die auch an den jeweiligen Lenkungsgruppensitzungen teilnimmt. Erste Überlegungen zum Aufbau von Präventionsketten in einem weiteren Stadtteil stehen in 2021 an.

6.6.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2020 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e. V.	341.277 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e. V.	110.460 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	256.293 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	220.412 €
insgesamt	928.441 €

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a/ § 8b SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 nach Bundeskinderschutzgesetzes und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und zu den benannten Berufsgruppen nach § 4 KKG gehören (zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Ärzte, Hebammen etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten
EB Diözese	6	900 €	4	600 €	10	1.500 €	keine Fälle		keine Meldung		keine Meldung	
EB Diakonie	17	2.550 €	16	2.400 €	14	2.100 €	19	2.850 €	11	1.650 €	8	1.200 €
EB AWO	13	1.950 €	7	1.050 €	11	1.650 €	8	1.200 €	4	600 €	5	750 €
EB DKSB	21	3.150 €	41	6.150 €	40	6.000 €	41	6.150 €	48	7.200 €	46	6.900 €
gesamt	57	8.550 €	68	10.200 €	75	11.250 €	68	10.200€	63	9.450€	59	8.850 €

6.6.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiter:innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einer Stellungnahme die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum die bestehenden Hilfsangebote nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung einer/s weiteren externen Gutachtenden, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerechtes entzogen werden müssen. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiter:innen beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Eine Steigerung der Anrufung des Familiengerichts durch den Sozialen Dienst des Fachbereiches aufgrund der Corona-Pandemie konnte für das Jahr 2020 nicht festgestellt werden. Da die meisten Fachkräfte im Kinderschutz davon ausgehen, dass die Krisen in den Familien im Rahmen der Pandemie zugenommen haben, wurde erwartet, dass die Fallzahlen in diesem Bereich ansteigen. Stattdessen sind sie aber auf ähnlichem Niveau geblieben. Dieses liegt eventuell daran, dass die Kinder und Jugendlichen durch Homeschooling und durch die teilweise Schließung der Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie nur wenig im Blick von Lehrkräften und Betreuungspersonal waren.

Dennoch hat auch die Jugendhilfe alles getan, um den Kontakt zu den Familien, Kindern und Jugendlichen nicht zu verlieren. So wurde mit allen Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt gekommen war, regelmäßig Kontakt gehalten. Auch wurden Kinder in den Notgruppen bevorzugt aufgenommen, deren Familien eine erzieherische Hilfe erhielten oder anderweitig durch Erziehungsprobleme bekannt waren. Diese erhöhte Sensibilität bzw. Achtsamkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe hat eventuell auch dazu beigetragen, dass die Fallzahlen in diesem Bereich nicht gestiegen sind.

Fallzahlen	2016	2017	2018	2019	2020
§§ 8 a / 1666	70	68	77	75	72

6.6.5 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Kindschaftsrechtsreform beinhaltet nach Trennung und Scheidung, dass die Eltern grundsätzlich die elterliche Sorge für ihr noch minderjähriges Kind gemeinsam behalten, es sei denn, die Eltern können sich über Regelungen von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht mehr verständigen. Dann ist eine familiengerichtliche Sorgerechtsregelung erforderlich, an der das Jugendamt durch die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 50 (2) SGB VIII zur Sorgerechtsfrage mitwirkt.

Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an, um die Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben Eltern nach Trennung einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII. Im Bereich der Umgangsberatung und Umgangsbegleitung steigen die Aufgaben im Jugendamt, aber auch in den Familienberatungsstellen. Gerade wenn es um das Umgangsrecht geht, brauchen viele Familien Beratung, Hilfe und Begleitung. Oft dauert der Paarkonflikt zwischen den Eltern so lange an, dass es immer wieder auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen insbesondere beim Umgangsrecht kommt. Aus diesem Grund wurde mit den Erziehungsberatungsstellen Ende 2018 ein gemeinsames Konzept für den begleiteten Umgang entworfen, welches unter anderem auch die Kooperation regelt durch ein gemeinsames Auftakt- und Abschlussgespräch. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Dauerstreit zwischen den Eltern zu minimieren und immer wiederkehrende Mediationsversuche sowie gerichtliche Auseinandersetzungen ohne tragfähige Ergebnisse zu vermeiden. Das Rahmenkonzept wird 2021 zwischen Beratungsstellen und Sozialem Dienst ausgewertet.

In 2020 wurde zu den Angeboten bei Trennung und Scheidung eine Broschüre erstellt. Diese gibt einen erläuternden Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, wie Gruppenangebote für Kinder, Einzel- und Gruppengesprächsangebote für Eltern sowie für alle Familienmitglieder. Die Broschüre wird als Druck über die Fachleute in Beratungsstellen und Sozialem Dienst wie auch beim Familiengericht an Eltern überreicht.

Fallzahlen	2016	2017	2018	2019	2020
§ 17	36	29	27	22	16
§ 18	261	278	205	179	155
§ 50,2	349	318	375	413	366
gesamt	646	625	607	614	537

6.6.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

§ 19	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	42	43	48	62	73
Ausgaben	967.436 €	864.317 €	1.271.758 €	1.527.747 €	2.016.945 €
Familien	22	24	27	34	35

Wie bereits im Jahr 2019 sind auch im Jahr 2020 die Fallzahlen in diesem Bereich weiter gestiegen. Hier kommt der hohe Bedarf an dieser Hilfeform zum Ausdruck. Die höheren Kosten begründen sich aus den Fallzahlen. Es waren mehrfach Mütter mit mehreren Kindern untergebracht.

6.6.7 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Diese Hilfeform hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld der Kinder erhalten bleibt, ab.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Gesundheitliche Gründe können eine körperliche Erkrankung, eine Entbindung, psychische Erkrankung, Suchterkrankung sein. Die Krankenkassenleistungen sind vorrangig.

	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	1	5	5	5	4
Ausgaben	10.843 €	19.409 €	25.670 €	15.556 €	56.553 €

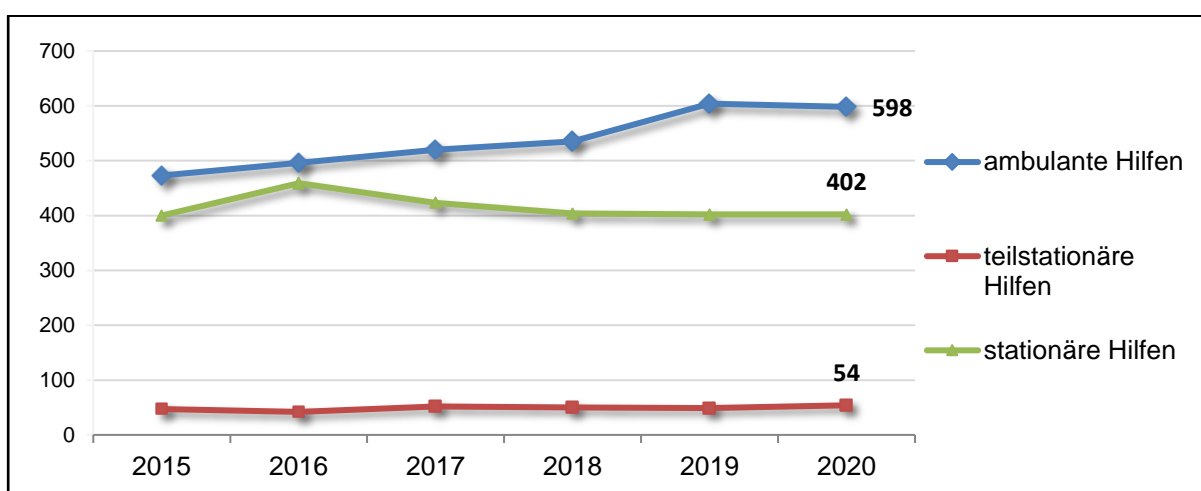
Die Kostensteigerung im Jahr 2020 hat damit zu tun, dass vier sehr intensive Hilfen eingerichtet wurden, die aufgrund des Alters der Kinder bzw. der Anzahl der zu versorgenden Kinder personalintensiv bzw. über einen langen Zeitraum durchgeführt wurden.

6.6.8 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung bieten Eltern/ Sorgeberechtigten eine besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder an. Ein Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung können als ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen geleistet werden.

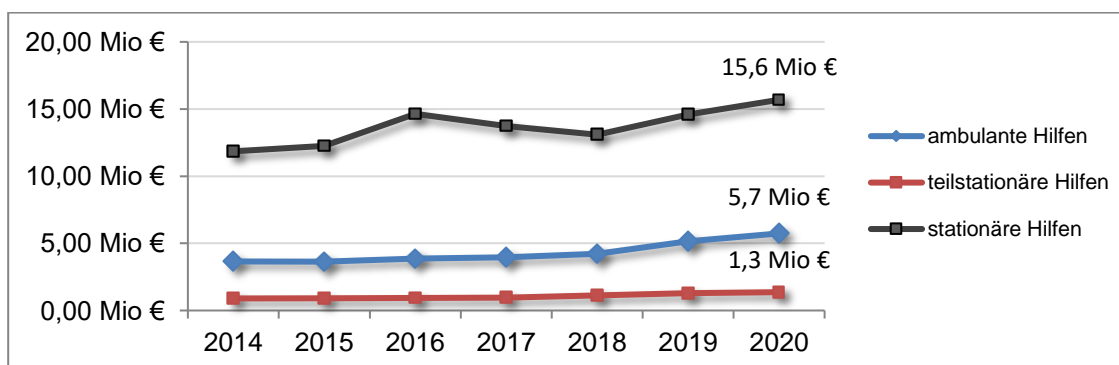
Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2016	2017	2018	2019	2020
------------------------------------------------------------------	------	------	------	------	------

ambulante Hilfen	496	520	535 ¹	604	598
teilstationäre Hilfen	42	52	50	49	54
stationäre Hilfen	459	423	404	402	414
Summe	997	995	989	1.055	1.066



Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 27-35 SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
ambulante Hilfen	3.855.827 €	3.963.456 €	4.230.427 €	5.151.980 €	5.738.113 €
teilstationäre Hilfen	930.180 €	962.038 €	1.127.982 €	1.286.119 €	1.365.752 €
stationäre Hilfen	14.651.011 €	13.731.720 €	13.090.361 €	14.580.854 €	15.690.392 €
Summe	19.437.018 €	18.657.214 €	18.448.770 €	21.018.953 €	22.794.257 €



¹ Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat es im Vergleich zum Vorjahr keine größeren Veränderungen gegeben.

6.6.9 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Laut UNICEF hat sich die weltweite Zahl von Kindern und Jugendlichen, die allein als Flüchtlinge oder Migranten unterwegs sind, seit 2010 verfünffacht, sodass die rückläufigen Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Osnabrück eher auf verschiedene politische Abkommen und auf die Eingrenzung und Verhinderung bestimmter Fluchtwege zurückzuführen sind.

Die nach Deutschland reisenden UMA kommen aus unterschiedlichen Ländern, unterschiedlichen Kulturen und haben unterschiedliche Fluchtgründe. Sie fliehen vor Verfolgung, Bürgerkriegen, der Gefahr vor Sklaverei, Misshandlungen, Hunger, Armut und dem Missbrauch als Kindersoldaten. Auf ihren jeweiligen Routen waren sie gefährlichen Situationen ausgesetzt, wie der Flucht übers Meer, Inhaftierung, Gewalt und Ausbeutung.

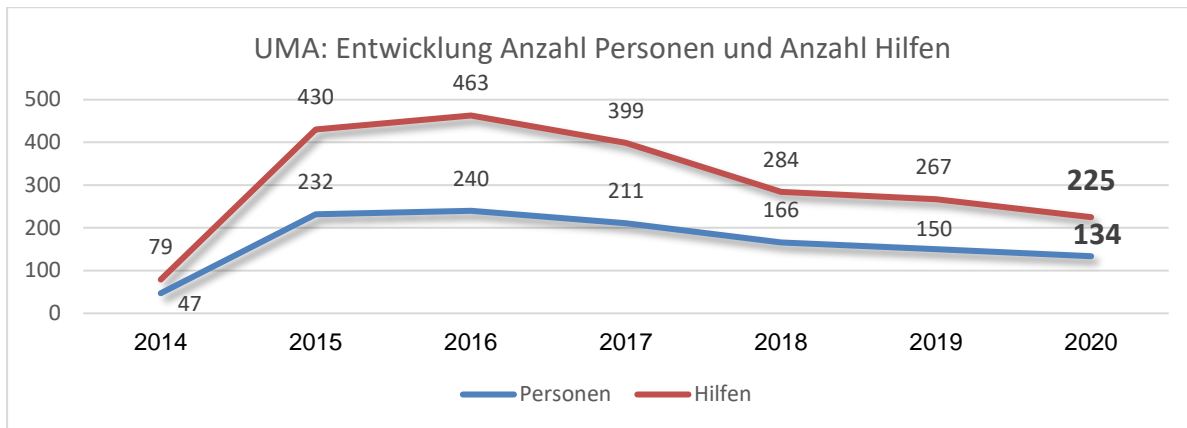
Seit Januar 2016 gibt es das Team UMA beim Fachdienst Familie - Sozialer Dienst. Dieses sorgt für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und bei Verbleib der Jugendlichen in Osnabrück für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Bedarfsfall für alle weitergehenden Hilfen zur Erziehung. Die eigentliche Unterbringung erfolgt durch den SKM an der Bramscher Straße in Osnabrück. Die Inobhutnahme erfolgt dort gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück.

Im Rahmen des § 42 a SGB VIII wird zunächst eine Altersfeststellung durch die Beschäftigten durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, eine ausführliche Prüfung vorhandener Papiere und eine biografische Befragung (mit Dolmetscher) sowie eine Prüfung des beschriebenen Fluchtweges. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, wird in Einzelfällen von Amts wegen oder auf Wunsch der Betroffenen eine medizinische Prüfung veranlasst (siehe § 42 f SGB VIII).

In einem Erstscreening ermittelt das „Team UMA“, ob Verwandte im In- oder Ausland leben, mit denen das Kind oder der Jugendliche innerhalb von 14 Tagen zusammengeführt werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, ob das Wohl eines UMA durch eine Verteilung gefährdet wäre oder ob der Gesundheitszustand des UMA die Verteilung nicht möglich macht. Darüber hinaus ist festzustellen, ob der UMA gemeinsam mit Geschwistern oder anderen Jugendlichen zusammenbleiben soll.

Das Ergebnis dieses Erstscreenings ist der Landesverteilstelle UMA beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt FB I - zu melden, das nach einer vereinbarten Quote (Anzahl Einwohner) die UMA auf die Städte und Landkreise in Niedersachsen verteilt. Bei Ausschluss der Verteilung der UMA sind diese gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen, ist die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht zu beantragen, danach sind sie in ein geeignetes Jugendhilfeangebot zu vermitteln (Clearinggruppe, Wohngruppe, Betreutes Wohnen, Pflegefamilie).

Im weiteren Verlauf werden der/dem UMA HzE gewährt, bis diese/r in der Lage ist, sich eigenständig bzw. mit Transferleistungen anderer Dienste (BAföG, Jobcenter etc.) zu versorgen. Hierbei werden durch das Team UMA die besonderen Bedürfnisse der UMA berücksichtigt. Dies betrifft Themen wie den Umgang mit den häufig traumatisierten Mädchen und Jungen, das Bearbeiten tradierter Lebensvorstellungen, zum Beispiel frühe Mutterschaft, den Umgang mit Erwartungen der Eltern, die nicht anwesend sind, aber dennoch wirken, und nicht zuletzt Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Durch die Corona-Pandemie wird die Integration der minderjährigen Flüchtlinge deutlich erschwert. Hier machen sich die Nachteile im Rahmen des Homeschoolings deutlich bemerkbar. Die Jugendlichen haben weniger Kontakte, was die sprachliche, aber auch kulturelle Integration erheblich erschwert.



Die Anzahl der betreuten Jugendlichen sank 2020 weiterhin. Die Anzahl der gewährten erzieherischen Hilfen sank ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr weniger stark und lag Ende des Jahres 2020 bei 225. Die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen stieg wider Erwarten leicht von 41 im Jahr 2019 auf 51 2020.

Dabei handelt es sich aber häufig um Jugendliche, die schon anderen Jugendämter zuzuordnen waren.

6.6.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2016	2017	2018	2019	2020
ambulante Hilfen*	124	145	173	182	176
teilstationäre Hilfen	14	12	14	10	8
stationäre Hilfen	46	37	36	34	35
Hilfen für junge Volljährige	38	47	50	52	56
Summe	222	241	273	278	275

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
ambulante Hilfen	611.576 €	822.045 €	1.132.430 €	1.348.137 €	1.245.410 €
Teilstationäre Hilfen	307.903 €	220.163 €	238.222 €	200.452 €	256.908 €
stationäre Hilfen	2.445.403 €	2.114.344 €	2.086.401 €	2.121.013 €	2.137.950 €
Hilfen für junge Volljährige	1.096.481 €	1.350.636 €	1.585.887 €	1.521.843 €	1.552.049 €
Summe	4.461.363 €	4.507.188 €	5.042.940 €	5.191.445 €	5.192.317 €

In der Summe sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, im Jahr 2020 konstant geblieben. Für den Bereich der teilstationären Hilfen gibt weiterhin leicht sinkende Fallzahlen. Auch die Ausgaben für die Eingliederungshilfe sind im Jahr 2020 konstant geblieben. Durch die Corona-Pandemie rechnen Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie damit, dass mit einer Zunahme von Zwangsstörungen, Depressionen und Drogenproblemen bei Jugendlichen und Kindern zu rechnen ist. Dieser erwartete Anstieg an Fällen wird dann verzögert auch in den nächsten Jahren mit einem Fallanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen einhergehen.

6.6.11 Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2016	2017	2018	2019	2020
---------------------------------------------	------	------	------	------	------

ambulant	57	76	97 ¹	95	75
stationär	81	118	125	109	87
Summe	138	194	222	204	162

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben	2016	2017	2018	2019	2020
ambulant	285.869 €	345.225 €	468.877 €	584.167 €	407.471 €
stationär	1.998.581 €	2.836.876 €	2.990.762 €	2.926.806 €	2.047.474 €
Summe	2.284.450 €	3.182.101 €	3.459.639 €	3.510.973 €	2.454.945 €

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, Schritte zur Verselbstständigung zu fördern und durch geeignete Betreuungsformen im Rahmen der Hilfeplanung zu erarbeiten. Oftmals sind es junge Volljährige, sogenannte „Careleaver“, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit Volljährigkeit auf eigenen Beinen stehen sollen und oft auch wollen. Diese Gruppe der jungen Volljährigen wird intensiv in den Blick genommen, damit der sensible Übergang ins selbstständige Leben gut begleitet wird.

Die Fallzahlen im ambulanten Bereich sind im Vergleich zum vergangenen Jahr konstant. Die Fallzahlen im stationären Bereich sind gesunken. Dies hat damit zu tun, dass die vormals minderjährigen Flüchtlinge den Verselbstständigungsbereich zunehmend verlassen können und gleichzeitig, aufgrund der sinkenden Zahlen in diesem Bereich, hier weniger junge Volljährige neue Hilfen benötigen. Außerdem hat es für bestimmte Zielgruppen (Beispiel Volljährige, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind) eine Verlagerung der Hilfen zu individuellen Hilfen oder Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII gegeben.

6.6.12 Krisenhilfen

6.6.12.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
aus Osnabrück	128	151	159	135	126
Auswärtige	29	22	29	43	20
Summe	157	173	188	178	146

Fallzahlen vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
aus Osnabrück	121	84	44	41	51

Ausgaben	2016	2017	2018	2019	2020
Inobhutnahmen	1.039.534 €	941.726 €	788.133 €	1.378.935 €	903.276 €
Kinder- und Jugendnotdienst	131.306 €	161.035 €	163.188 €	168.155 €	161.848 €
Summe	1.170.840 €	1.002.761 €	951.321 €	1.547.090 €	1.065.124 €

¹ Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.

Die Inobhutnahme gemäß 42 SGB VIII ist eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme und Krisenintervention zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie umfasst die Unterbringung und sozialpädagogische Beratung, Klärung, Betreuung und Begleitung Minderjähriger in Notsituationen.

Die Zahl der Inobhutnahmen hat in den vergangenen Jahren eine relativ dynamische Entwicklung erlebt. Im Zuge der „Flüchtlingswelle“ gab es ab dem Jahr 2005 zunächst einen erheblichen Anstieg. Infolge des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 und der Einführung der neuen Betreuungsform „Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a“ ins SGB VIII und der damit verbundenen Durchführung eines Erstscreenings, Anmeldung der UMA zur Landesverteilstelle sowie die Verteilung der UMA an andere Kommunen sank die Zahl der Inobhutnahmen.

Die Stadt Osnabrück hatte bereits zu Beginn 2016 die vom Land festgesetzte Aufnahmequote erfüllt und die ankommenden UMA wurden überwiegend an andere Kommunen verteilt, mit Ausnahme der UMA, für die die Verteilung eine Kindeswohlgefährdung bedeutet hätte. Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen ist seit drei Jahren auf einem ähnlichen Niveau geblieben.

Die Inobhutnahmen gemäß 42 SGB VIII sind im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie einen gewissen Einfluss auf diese Entwicklung hatte. Gemeint ist hier beispielsweise der reduzierte Aktionsradius und die verminderten Kontaktmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Auch gab es deutlich weniger Jugendliche aus anderen Jugendamtsbereichen, die hier in Obhut genommen werden mussten.

6.6.13 Adoptions- und Pflegekinderwesen

6.6.13.1 Formen der Familienpflege

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die kurzzeitige, maximal acht Wochen dauernde Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in der Regel eines alleinerziehenden Elternteils.

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist eine spezielle Form der Vollzeitpflege zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren. Ziel der Bereitschaftspflege ist es, in einem festgeschriebenen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten die weiteren Perspektiven des Kindes zu klären und vorzubereiten. Die weiteren Perspektiven können sein:

- a) Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden ambulanten Hilfen
- b) Vermittlung in eine geeignete Vollpflegefamilie/Adoptivpflegefamilie
- c) Unterbringung in einem Heim.

Aufgrund der besonderen Belastungen und Anforderungen an die Bereitschaftspflegeeltern wird eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Bereitschaftspflegeelternteils erwartet.

Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege versteht man die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie, wenn es zum Beispiel aufgrund von Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann und ansonsten in einem Heim untergebracht werden müsste. Abhängig von der gemeinsam im Hilfeplan vereinbarten Perspektive lebt ein Kind dauerhaft oder zeitlich befristet in einer Pflegefamilie.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Dies sind spezielle Formen der Vollzeitpflege, in der kranke, behinderte oder stark traumatisierte Kinder einen erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand benötigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Betreuung dieser Pflegekinder werden eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Pflegeelternanteils erwartet.

Adoptionspflege

Bei der Adoptionspflege handelt es sich um den Zeitraum zwischen dem Aufnahmetag in der Adoptivfamilie und dem Abschluss des Adoptionsverfahrens. Die Adoptionspflege dauert üblicherweise ein Jahr, bei älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedarfen meistens länger.

6.6.13.2 Falldaten der Familienpflege

Entwicklung der Vermittlungszahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
Kurzzeitpflege	0	1	2	1	0
Bereitschaftspflege	8	10	9	11	9
Vollzeitpflege	12	15	9	13	11
Sonderformen der Vollzeitpflege	7	7	3	8	6
Erziehungsstellen	0	4	3	6	5
Summe	27	37	26	39	31

Entwicklung der Betreuungszahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
Kurzzeitpflege	0	1	2	1	0
Bereitschaftspflege	16	17	14	19	16
Vollzeitpflege	82	88	81	84	74
Sonderformen der Vollzeitpflege	48	51	48	52	57
Erziehungsstellen	21	17	20	17	24
Summe	167	174	165	173	171

Dauer der Bereitschaftspflege

	2016	2017	2018	2019	2020
Aufenthaltstage (Durchschnitt)	322	336	211	301	205
Aufenthalt < 3 Monate	2	2	3	4	2
Aufenthalt < 6 Monate	0	3	1	1	3
Aufenthalt > 6 Monate	7	7	1	8	2

In der Bereitschaftspflege konnten lediglich sieben Fälle beendet werden. Die Dauer der beendeten Hilfen schwankte zwischen 14 und 775 Tagen. Insbesondere in den Fällen, in denen auf die Bereitschaftspflege eine weitere Fremdplatzierung folgt, kann das Ziel, die Hilfedauer auf maximal sechs Monate zu begrenzen, nur selten erreicht werden.

Diese Entwicklung ist unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens erschreckend. Wesentlicher Grund hierfür sind langwierige Familiengerichtsverfahren, insbesondere die langwierige, nicht selten mehr als ein halbes Jahr dauernde Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Im Interesse der Kinder sind alle Beteiligten, insbesondere Familiengerichte, begutachtende Fachkräfte, Verfahrensbeistände, Vormundschaften, Regionale Dienste und Adoptions- und Pflegekinderdienst gemeinsam gefordert, ihre Verantwortung aktiv wahrzunehmen und auf eine Reduzierung der Verfah-

rensdauer hinzuwirken. Als Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahrensdauer gelten die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde im FamFG. Allerdings laufen alle Maßnahmen ins Leere, wenn es an einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten und engagierten Fachkräften fehlt.

Ein weiterer Grund für die lange Aufenthaltsdauer in der Bereitschaftspflegefamilie ist die Schwierigkeit, Kinder mit besonderen Bedarfen im Anschluss an die Bereitschaftspflege in eine passende Pflegefamilie zu vermitteln. Aufgrund des hohen Bedarfes an Pflegefamilien bei gleichzeitigem Rückgang der Bewerberzahlen ist es inzwischen schwierig, selbst für Kleinkinder eine adäquate Pflegefamilie oder Erziehungsstelle zu finden.

Aufenthalt nach der Bereitschaftspflege

	2016	2017	2018	2019	2020
Rückführung (inkl. § 19)	2	2	2	5	2
Vollzeitpflege (inkl. § 33;2)	6	7	2	7	5
Sonstige	1	3	1	1	0

Entwicklung der Adoptionszahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
bearbeitete Fremdoptionen	4	4	5	4	4
davon abgeschlossen	2	1	2	1	2
bearbeitete Stiefelternoptionen	13	10	7	14	8
davon abgeschlossen	4	8	4	7	4

Die Zahl der Fremdoptionen ist bundesweit auf ein niedriges Niveau zurückgegangen. Ein Großteil der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle macht heute die Bearbeitung der Stiefelternoptionen und die Unterstützung bei der Herkunftssuche aus.

Der Rückgang der Fremdoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisches Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hält die Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfen bereit, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.

Andererseits bietet die Fremdoption Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

6.6.14 Qualitätssicherung und -entwicklung

6.6.14.1 Qualitätsdialoge

In der Stadt Osnabrück werden seit dem Jahr 2012 auf der Grundlage eines zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbarten Konzeptes regelmäßige Qualitätsdialoge durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen werden von allen Beteiligten durchweg positiv eingeschätzt mit folgenden Ergebnissen:

- Die Kommunikation auf Augenhöhe über die Qualität der erbrachten Leistungen des öffentlichen wie der freien Jugendhilfeträger hat sich wesentlich verbessert.
- Die vertrauliche und offene Kommunikation hat einen Rahmen geschaffen, in dem es möglich ist, auch offen Kritik anzusprechen.

- Der Qualitätsdialog wird auch dafür genutzt, über Entwicklungstrends, Veränderungsbedarfe in Bezug auf die jeweilige Hilfeform zu sprechen.
- Vor dem Hintergrund der Ergebnisse/ Erkenntnisse aus den Qualitätsdialogen rückten folgende „Themen“ zur Verbesserung der Qualität in den Fokus:
 - Gute Kommunikationsstrukturen im Falle von Kinderschutzthemen bei laufenden Hilfen
 - Zielformulierungen im Hilfeplanungsprozess
 - Wunsch- und Wahlrecht
 - Fragen der Haltung zum Thema „Einbeziehung von Eltern in Hilfeprozessen“

Im Jahre 2020 konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht alle Qualitätsdialoge wie geplant stattfinden. Eine Umsetzung war mit folgenden Institutionen möglich:

- Ev. Jugendhilfe (Eltern-Kind-Häuser, Fortsetzung des Q-Dialoges von 2019, Gespräch mit den Müttern)
- Don Bosco Kath. Jugendhilfe (Betreutes Wohnen)
- Don Bosco Kath. Jugendhilfe (Betreutes Wohnen/ ambulante Hilfen), Gespräch mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen.

6.6.14.2 Beschwerdewesen

Die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Diskussion geraten, insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Träger von stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen gemäß § 45 SGB VIII für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Handlungskonzept für die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten vorlegen.

Im Rahmen der Erziehungshilfe bedeutet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern, sie altersgerecht einzubeziehen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihr Leben betreffen bzw. die ihren Lebensalltag gestalten.

Beschwerden sind ein wichtiger Teil hiervon und geeignete Signale, Hinweise, Rückmeldungen zu Umständen, Entscheidungen und/oder Verhalten von Personen, die die Leistungsempfänger als kritikwürdig, unangenehm, bedrohlich, grenz- und rechtsverletzend empfunden haben, als Jugendamt wahrzunehmen, des Weiteren auf die Behebung bzw. Verbesserung der beschwerdeauslösenden Situation hinarbeiten sowie aus den Erkenntnissen dieser Rückmeldungen eine Verbesserung der Organisation des Fachdienstes abzuleiten.

Für die Umsetzung dieses Beschwerdeverfahrens ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich eine beschwerdefreundliche Kultur bei den Leitungs- und Fachkräften des Fachdienstes 51-3 entwickelt, des Weiteren, dass ein möglichst niederschwelliger Zugang für Beschwerden geschaffen wird sowie über Beschwerdemöglichkeiten offensiv informiert wird. Es ist eine Beschwerde-E-Mail-Adresse eingerichtet worden und gedruckte Info-Karten werden verteilt.

6.6.14.3 Trainee

Beim Trainee handelt es sich um ein Fortbildungskonzept, das Sozialarbeiter:innen im Berufsanzugsjahr sowie Berufsanfänger:innen im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst neben der praktischen Anleitung durch Mentor:innen (siehe Einarbeitungskonzept) eine qualifizierte Einarbeitung ermöglicht.

Das Ziel dieses Traineeprogramms besteht darin, die Qualität der Einarbeitung von im Sozialen Dienst beginnenden Fachkräften zu verbessern, um damit die Qualität der pädagogischen Leistungen zu verbessern. Darüber hinaus soll dieses Programm dazu beitragen, Anreize für qualifizierte Fachkräfte zu schaffen, sich beim Sozialen Dienst zu bewerben.

Die Fortbildungsreihe fand im Zeitraum November 2020 bis Februar 2021 statt.

Die Themen waren:

- Formen und Konzepte erzieherischer Hilfen, Adoptions- und Pflegekinderdienst
- Kinderschutz
- Fallverstehen in der Jugendhilfe
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
- Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling
- Trennungs- und Scheidungsberatung/ Umgang

Obwohl die Veranstaltungen fast alle im digitalen Format stattfinden mussten, stießen sie bei den beteiligten Fachkräften des Sozialen Dienstes auf eine sehr positive Resonanz. Auch die Evaluation der durchgeführten Veranstaltungen ergab sehr gute Bewertungen.

6.6.14.4 Entwicklungseinschätzung

Um die Wirkung von erzieherischen Hilfen möglichst zielgenau bewerten zu können, wird seit 2020 ein durch eine Arbeitsgruppe von Beschäftigten des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger entwickeltes Verfahren angewandt.

Das Verfahren zielt darauf ab, dass im Hilfeplanprozess der Umfang der Entwicklungsschritte für die formulierten Ziele eingeschätzt wird. Diese Einschätzung erfolgt durch die Kinder, Jugendlichen, Eltern, die die Hilfe in Anspruch nehmen.

6.7 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

6.7.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Entwicklung der Fallzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Differenz zum Vorjahr
Jugendstrafverfahren	788	781	691	708	605	552	517	627	522	512	500	-12
Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen	241	271	317	267	373	333	308	322	292	333	209	-124
Sonstige Ordnungswidrigkeiten	0	0	7	5	6	8	9	2	2	3	19	+16
alle Fälle	1.029	1.052	1.015	980	984	893	834	951	816	848	728	-120

Bei der Betrachtung der Entwicklung der von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren stellt sich gleich anfangs die Frage, welche Einflüsse die Corona-Pandemie, die nahezu das ganze Jahr 2020 bestimmt hat, darauf hatte. Dazu ist festzustellen, dass sich bis Ende Juli 2020 sogar noch ein leichter Anstieg der von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr zeigte. Ende März 2020 umfasste der Anstieg sogar noch 28,1 %, sodass sich für das Berichtsjahr zunächst ein Anstieg der von der Jugendgerichtshilfe registrierten Jugendkriminalität abzeichnete.

Die Auswirkungen der Pandemie stellten sich nach und nach erst in der 2. Halbjahreshälfte ein, was sich damit erklären lässt, dass es natürlich immer einen gewissen zeitlichen Abstand zwischen der Straftat und deren Bekanntwerden in der Jugendgerichtshilfe gibt. So wirkte sich der erste Lockdown aus dem Frühjahr 2020 erst mit Verspätung aus. Der Lockdown und die weiteren Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung waren damit verbunden, dass große Teile des Einzelhandels sowie Schulen zeitweilig und Clubs und Diskotheken bis Jahresende sogar durchgehend geschlossen waren. Dieses sind die Orte, wo es am häufigsten zu Straftaten durch junge Menschen kommt.

Daher hätte für das Gesamtjahr 2020 ein deutlicher Rückgang bei den von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren erwartet werden können. Dieser fällt mit minus 12 Verfahren, was 2,3 % ausmacht, dann allerdings unerwartet doch relativ gering aus.

Bei genauerer Betrachtung zeigen sich weitere Besonderheiten. So ist bei den von Tätern zu verantwortenden Jugendstrafverfahren ein Rückgang um 8,8 % festzustellen, während es bei den Verfahren gegen Mädchen und junge Frauen einen deutlichen Anstieg um 20,4 % gab. Trotz zeitweiliger Schließung des Einzelhandels sind die Verfahren wegen Ladendiebstahls gegen Täterinnen im Berichtsjahr um 42,6 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen und liegen damit sogar über dem Wert von 2007, als seitens der Jugendgerichtshilfe die höchsten Zahlen bei der örtlichen Jugendkriminalität zu verzeichnen waren.

Bei den Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen hingegen haben sich die Auswirkungen wochenlanger Schulschließungen und Homeschooling anstelle von Präsenzunterricht im Jahresverlauf in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe dann schließlich recht deutlich gezeigt. War auch dort bis Ende Juni 2020 aufgrund eines zeitlichen Abstands von im Durchschnitt vier Monaten zwischen Schulpflichtverletzung und Bekanntwerden in der Jugendgerichtshilfe noch eine Fallzahl auf Vorjahresniveau gegeben, gingen die Verfahren im 2. Halbjahr schließlich deutlich zurück, sodass der Rückgang zum Jahresende 37,2 % ausmachte.

Damit ging auch die Zahl der von der Jugendgerichtshilfe in Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermittelnden Sozialstunden von 9.254 im Vorjahr auf jetzt 6.116 zurück. Darin enthalten sind auch 737 Sozialstunden aus 19 Verfahren wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten, bei denen es sich in 13 Fällen

um Verstöße gegen Corona-Bestimmungen handelte. Deswegen mussten junge Menschen bis zu 120 Sozialstunden leisten.

Was sich schon im Jahr 2019 andeutete, hat sich im Berichtsjahr durch die Corona-Situation noch einmal deutlich verschärft. Dadurch, dass mehrere gemeinnützige Einrichtungen über einen längeren Zeitraum geschlossen waren oder aber aufgrund der Corona-Bedingungen keine Sozialstundenleistenden aufnehmen konnten, stellte die Vermittlung der Sozialstunden die Jugendgerichtshilfe vor große Herausforderungen und Schwierigkeiten.

Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Differenz zum Vorjahr
Straftäter:innen	604	541	490	507	453	400	397	477	398	389	375	-14
Schulpflichtverletzer:innen	140	156	167	133	159	157	152	169	163	185	130	-55
Personen in sonstigen Ordnungswidrigkeitsverfahren	0	0	6	4	4	4	7	2	1	3	15	+12
alle Personen	744	697	663	644	616	561	556	648	562	577	520	-57

Analog zur Entwicklung bei den Fallzahlen ist auch bei den in der Jugendgerichtshilfe insgesamt bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu beobachten, dass der Rückgang im Bereich der Strafverfahren mit 3,6 % geringer ausfiel, als es wegen der Pandemieauswirkungen zu erwarten gewesen wäre. Auch hier zeigt sich die gegenläufige Entwicklung bei den Geschlechtern. Während sich die Zahl der Täter um 10,7 Prozentpunkte verringerte, war bei den Täterinnen ein Anstieg um 19,8 % festzustellen. Dieser fällt bei den Mädchen und jungen Frauen, die sich wegen eines Ladendiebstahls zu verantworten hatten, mit 22,2 % besonders deutlich aus. Demgegenüber steht ein Rückgang um 5,1 % bei den Jungen und jungen Männern, die der Jugendgerichtshilfe im Berichtsjahr wegen einer Körperverletzung bekannt wurden. Das Geschlechterverhältnis hat sich bei den Straffälligen mit nunmehr 70,9 % Jungen bzw. jungen Männern und 29,1 % Mädchen bzw. jungen Frauen gegenüber dem Vorjahr um fast sechs Prozentpunkte und im zweiten Jahr in Folge zum Nachteil des weiblichen Geschlechts verschoben.

Bei den als Täterinnen und Tätern durch die Jugendgerichtshilfe registrierten jungen Menschen fällt weiter der hohe Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund auf, der seit 2014 von damals 44,8 % kontinuierlich angestiegen ist. Mit nunmehr 56,5 % gegenüber 57,1 % im Jahr 2019 ist erstmalig aber wieder ein geringer Rückgang zu verzeichnen.

Bei den Schulpflichtverletzer:innen zeigt sich im Unterschied zu den jungen Straffälligen ein deutlicher Rückgang und zwar um insgesamt 55 Personen, was 29,7 % ausmacht. Hier sind die erheblichen Auswirkungen der Pandemie auf die schulische Situation mit umfangreichen Ausfallzeiten ganz deutlich zum Tragen gekommen, sodass sich die Zahlen nicht mit denen der Vorjahre vergleichen lassen. Hier wird sich zeigen, wie junge Menschen mit den Folgen zukünftig umgehen werden und wie die Rückkehr in einen normalen Schulbetrieb gelingen wird.

Bei den Schulpflichtverletzer:innen hat sich das Geschlechterverhältnis bei 61,5 % Schülern und 38,5 % Schülerinnen leicht um 1,7 Prozentpunkte zulasten der Mädchen und jungen Frauen verschoben, nachdem zuletzt zunehmend Jungen und junge Männer diesbezüglich in der Jugendgerichtshilfe bekannt geworden waren. Die Schulpflichtverletzer:innen waren außerdem etwas älter als im Vorjahr.

Noch stärker als bei den jungen Straffälligen zeigt sich in diesem Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund überproportional vertreten sind. Mit nunmehr 68,5 % hat sich ihr Anteil noch einmal um 7,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr erhöht. Markant

ist auch die weiterhin hohe Zahl junger Geflüchteter unter den Schulpflichtverletzer:innen. Hatten sie 2018 lediglich einen Anteil von 4,9 %, stieg dieser im Vorjahr auf 17,8 % und beharrt im Berichtsjahr mit jetzt 17,7 % nahezu exakt auf diesem Niveau.

Die Jugendgerichtshilfe hatte es im Berichtsjahr zudem mit 15 jungen Menschen zu tun, die wegen einer sonstigen Ordnungswidrigkeit Sozialstunden leisten mussten. Bei 11 jungen Menschen handelte es sich dabei um Verstöße gegen die Corona-Bestimmungen.

Diversionsverfahren

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Differenz zum Vorjahr
Strafverfahren insgesamt	788	781	691	708	605	552	517	627	522	512	500	-12
Diversionsverfahren	213	209	172	183	177	163	164	212	155	181	149	-32
Quote	27,0 %	26,8 %	24,5 %	25,8 %	29,3 %	29,5 %	31,7 %	33,8 %	29,7 %	35,4 %	29,8 %	-5,6 %

Eine wichtige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe besteht darin, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich in geeigneten Fällen ein formelles Strafverfahren mit einer Verhandlung vor Gericht erübrigt und ein Absehen von der Verfolgung stattfinden kann. Von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der sogenannten Diversion erbrachte Leistungen (Durchführung von Beratungsgesprächen, Vermittlung und Begleitung von Sozialstunden, Einleitung von Betreuungen, Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen) bilden dafür die Grundlage. Damit wird die JGH auch ihrem Grundauftrag gemäß § 52 SGB VIII gerecht.

Die Förderung der Diversion wurde als ein Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe im Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ (siehe 6.7.4) vereinbart. Zudem kommt der Diversion ein erhöhter Stellenwert nach der Umsetzung der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und den sich daraus ergebenden Veränderungen im deutschen Jugendgerichtsgesetz zu.

Schon im ersten Jahr der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“ konnte die Diversionsquote um 5,7 Prozentpunkte auf 35,4 % erhöht werden. Dieses war das Ergebnis der seit Mai 2019 wöchentlich durchgeführten Diversionsbesprechungen, in denen seitens der Polizei die neu eingegangenen und nach deren Einschätzung diversionsgeeigneten Fälle der Vorwoche vorgestellt werden. Gemeinsam wird dann entschieden, welche der Verfahren im Rahmen der Diversion bearbeitet werden können. Die Jugendgerichtshilfe kann dann zeitnah ihre Tätigkeit aufnehmen und ein Beratungsangebot machen, in dem dann ggf. Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Diversion geschaffen werden können.

Neben der Erhöhung der Diversionsquote konnte durch diese Vorgehensweise auch eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden. So fand der Erstkontakt der Jugendgerichtshilfe im Diversionsverfahren im Jahr 2019 in 45,3 % der Fälle spätestens zwei Monate nach der Straftat statt, was eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um 12,4 Prozentpunkte bedeutete.

Für das Jahr 2020 ist nunmehr aber festzustellen, dass die im Vorjahr erreichten Verbesserungen nicht gehalten werden konnten. So ist die Diversionsquote mit nunmehr 29,8 % wieder auf den Wert des Jahres 2018 zurückgefallen. Auch der Zeitraum zwischen Straftat und Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe hat sich wieder etwas verlängert. In 17,4 % der Fälle gegenüber 13,3 % im Vorjahr konnte die Jugendgerichtshilfe zwar schon innerhalb eines Monats Kontakt zur Tatperson aufnehmen. Der Wert für die Zeitspanne von insgesamt zwei Monaten ist aber von 45,3 % auf nunmehr 42,2 % leicht zurückgegangen.

Für diese Entwicklung können gleich mehrere Gründe angeführt werden. Bedingt durch die mit der Corona-Situation auch für dienstliche Belange geltenden Kontaktbeschränkungen fielen die regelmäßigen Diversionsbesprechungen über Monate hinweg aus, sodass der persönliche Austausch fehlte, um die Diversion weiter auszubauen. Zudem fanden im ersten Lockdown über mehrere Wochen keine Vernehmungen bei der Polizei und Beratungsgespräche bei der Jugendgerichtshilfe statt, was zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung führte.

Hinzu kamen personelle Veränderungen bzw. Wechsel bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft. So kamen bei der Polizei Anfang 2020 mehrere neue Mitarbeitende hinzu, nachdem vom zuständigen FK6 nunmehr auch die Straftaten von jungen Erwachsenen mitbearbeitet werden. Diese waren mit der Diversionspraxis bislang ebenso wenig vertraut, wie bei der Staatsanwaltschaft häufig nur für jeweils kurze Zeiträume eingesetzte Assessor:innen. Die Auswirkungen kann man an einigen eigentlich besonders für die Diversion geeigneten Delikten deutlich machen. Wurden im Jahr 2019 noch 55,8 % aller Verfahren wegen Ladendiebstahls im Rahmen der Diversion behandelt, betrug der Anteil im Jahr 2020 „nur noch“ 48,0 %. Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ging der Anteil von 46,8 % auf 40,4 % zurück, bei den vorsätzlichen Körperverletzungen wurden 8,0 % der Fälle gegenüber 14,4 % im Vorjahr der Diversion zugeführt.

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren vor dem Familiengericht

Die Straffälligkeit eines Jugendlichen kann auch Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und eine nicht ausreichende Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung durch dessen Sorgeberechtigte sein. Daraus kann sich die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens ergeben. Seitens des Familiengerichts wird dann die Jugendgerichtshilfe am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese Anfragen spielen im Arbeitsalltag der Jugendgerichtshilfe aber mittlerweile so gut wie keine Rolle mehr. Waren im Jahr 2017 noch 11 derartige Anfragen zu bearbeiten, ging deren Zahl in den Folgejahren schon auf drei bzw. vier zurück. Im Berichtsjahr wurde die Jugendgerichtshilfe nunmehr in keinem Fall an einem familiengerichtlichen Verfahren beteiligt.

6.7.2 Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, bedarf es eines differenzierten Angebotes an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen.

Sie verfolgen das Ziel, die delinquenten jungen Menschen ergänzend zur Begleitung im Jugendgerichtsverfahren durch sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe in ihrer Sozialisierung zu unterstützen und eine weitere Kriminalisierung zu vermeiden. An den Angeboten können auch junge Menschen im Kontext mit Schulpflichtverletzungen teilnehmen.

Angebote der sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen sind:

- soziale Trainings- und Erfahrungskurse
- verschiedene Formen der Einzelbetreuung
- Anti-Aggressivitätstrainings
- schulische Hilfen
- „Täter-Opfer-Ausgleich“
- sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen.

Diese sozialpädagogischen Angebote werden entweder von der Jugendgerichtshilfe selbst, vor allem aber von den „ambulanten Betreuungen im Jugendstrafverfahren“ der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück e. V. bzw. in Kooperation mit ihr durchgeführt (Vertrag, Leistungsbeschreibung, Pauschalfinanzierung). Ein Teil der Ausgaben wird über das Land refinanziert.

Teilnahme an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige (Neuzuweisungen)

Betreuungsmaßnahme	Teilnehmer			männlich			weiblich		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Einzelbetreuung	25	20	20	20	12	13	5	8	7
Einzelcoaching Anti-Gewalt	19	22	18	12	17	14	7	5	4
Kurzintervention	30	20	29	21	11	21	9	9	8
Schulische Hilfen	27	33	33	15	18	17	12	15	16
Leseprojekt	1	0	3	1	0	1	0	0	2
Sozialtraining für Mädchen	2	1	1	-	-	-	2	1	1
Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs	9	12	4	5	6	2	4	6	2
Gewalt-Präventionskurs	1	1	0	1	1	0	0	-	0
Verkehrsunterricht	11	24	17	10	19	12	1	5	5
Präventionskurs für Eigentumsdelikte	-	40	53	-	23	24	-	17	29
„Verstehen durch Begegnung“	5	7	-	3	2	-	2	5	-
Orientierungskurs für junge Geflüchtete	11	2	0	11	2	0	0	-	-
„Täter-Opfer-Ausgleich“	10	25	24	9	21	19	1	4	5
Gesamtteilnahmen	151	207	202	108	132	123	43	75	79

Die Neuzuweisungen zu den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige sind im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich um fünf zurückgegangen. Es wurden zudem 60 Betreuungen aus dem Vorjahr fortgesetzt, sodass insgesamt 262 Betreuungen gegenüber 269 im Vorjahr durchgeführt wurden.

Dass nahezu die Zahlen des Vorjahres gehalten werden konnten, entspricht der Situation, dass es in der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren insgesamt einen nur leichten Rückgang um 2,3 % bei den Verfahren bzw. 3,6 % bei den Tatpersonen gab. Der Rückgang bei den Neuzuweisungen zu den Betreuungen beträgt 2,4 %, bei den Betreuungen insgesamt 2,6 % und liegt somit auf ähnlichem Niveau.

Dieses ist umso bemerkenswerter, weil für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie durchaus gravierendere Auswirkungen sowohl auf die Anzahl der Betreuungen als auch deren Durchführung zu erwarten gewesen wären. Mit einem funktionierenden Hygienekonzept und der Flexibilität und Kreativität der Mitarbeitenden ist es allerdings gelungen, den jungen Menschen die notwendigen Betreuungen trotz problematischer Rahmenbedingungen und vor allem eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten zukommen zu lassen. Gruppengrößen wurden verkleinert, es wurde auf andere aufgrund der Größe besser geeignete Räumlichkeiten in Jugend- und Gemeinschaftszentren und bei der AWO zurückgegriffen und es wurden neue Kontaktmöglichkeiten zu den jungen Menschen, zum Beispiel online, erschlossen und genutzt.

Ein detaillierterer Blick auf die einzelnen Betreuungsangebote zeigt, dass es einen Anstieg vor allem beim Präventionskurs für Eigentumsdelikte (+ 13) gegeben hat. Dieser war erst im Vorjahr als ein neues Betreuungsangebot aufgenommen worden, nachdem sich ein deutlicher Anstieg der Verfahren wegen Ladendiebstahls ergeben hatte. Der weitere Anstieg dieser Verfahren im Berichtsjahr führte dann auch zu einer erhöhten Teilnehmendenzahl. Dabei musste die Gruppengröße coronabedingt zwischenzeitlich auf vier Teilnehmende beschränkt werden, sodass im Berichtsjahr insgesamt sieben Kurse, teilweise parallel und unter hohem Personaleinsatz, durchgeführt wurden. Die kleineren Gruppen hatten als positiven Effekt einen intensiveren persönlichen Austausch und eine stärkere Auseinandersetzung mit einigen Themen.

Einen Anstieg (+ 9) gab es auch bei den Kurzinterventionen, sodass in etwa wieder die Zahl des Jahres 2018 erreicht wurde. Dieses Angebot richtet sich vor allem an junge Menschen, bei denen eine akute, aber überschaubare Problemlage zur Bearbeitung ansteht und personale sowie soziale Ressourcen zu aktivieren sind, um eine anstehende Entwicklungsaufgabe angemessen zu lösen. Das Angebot dient außerdem einem Clearing und einer Standortbestimmung. Die Hilfe erwies sich im Berichtsjahr auch

im Hinblick auf Problemlagen junger Menschen im Zusammenhang mit der Corona-Situation als sinnvoll und effektiv.

Gravierend hat sich die Corona-Situation auf die Durchführung des „Osnabrücker Erfahrungskurses“ als sozialem Trainingskurs ausgewirkt. So konnte im Berichtsjahr lediglich ein Kurs zu Ende geführt werden, der bereits im Vorjahr begonnen hatte. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie waren Gruppenveranstaltungen dann allerdings kaum noch möglich, sodass überwiegend im Einzelkontakt mit den Teilnehmenden weitergearbeitet wurde. Dieses Angebot lebt unter anderem von Gruppendynamik und Interaktion mit entsprechenden Übungen und Inhalten. Es finden Fahrten und Tagesveranstaltungen mit freizeitpädagogischen Elementen statt. Darauf musste aufgrund der Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote allerdings gänzlich verzichtet werden. Die Abschlussfahrt, die einen wichtigen Bestandteil darstellt, musste ausfallen. Es entstand insgesamt ein harter Cut im Gruppenprozess, der sich schon auf der Zielgeraden befand. Für einen neuen Kurs im Jahr 2020 wurden dann zwar zunächst vier junge Menschen zugewiesen, mit denen dann allerdings lediglich in einer Einzelbetreuung gearbeitet werden konnte.

Einzelbetreuungen und Einzelcoachings Anti-Gewalt sowie schulische Hilfen wurden in ähnlicher Größenordnung wie im Vorjahr durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein 1:1-Setting, das sich auch in Corona-Zeiten entsprechend organisieren und durchführen ließ. Bei den schulischen Hilfen wurde allerdings verstärkt Homeschooling auf Online-Basis durchgeführt. Beim Einzelcoaching Anti-Gewalt musste auf das Deeskalationstraining verzichtet werden, da dabei Abstandsgebote natürlich nicht eingehalten werden können. Zudem bringt die Arbeit mit Mund-Nase-Bedeckung die Beeinträchtigung mit sich, dass die Mimik als wichtiges Kommunikationsmittel weitestgehend verloren geht.

Die Einzelbetreuungen umfassen auch die pädagogische Arbeit mit Tatpersonen sexueller Gewalt. Von den 20 im Jahr 2020 neu begonnenen Einzelbetreuungen entfielen vier darauf, was eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Dieses Angebot wird in der Regel von zwei entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden durchgeführt. Ab Herbst 2020 stand eine Mitarbeitende aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit allerdings nicht mehr zur Verfügung, sodass als Co-Betreuer auf andere Mitarbeitende zurückgegriffen werden musste.

Was für den „Osnabrücker Erfahrungskurs“ im Berichtsjahr galt, trifft auch auf die Schulungs- und Freizeitwoche „Verstehen durch Begegnung“ zu, die die Jugendgerichtshilfe jährlich während der Osterferien mit der Jugendbildungsstätte „Haus Marie Frieden“ in Wallenhorst-Rulle durchführt. Die Durchführung derartiger Angebote war während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 untersagt, sodass die Maßnahme ersatzlos gestrichen werden musste.

Die Zuweisungen zum Verkehrsunterricht gingen von 24 auf 17 zurück, da es auch 25 % weniger Verfahren gab, die ein Verkehrsdelikt zum Inhalt hatten. Davon beschränkte sich die Teilnehmendenzahl auf 15 im Berichtsjahr, da zwei junge Menschen in 2021 übernommen wurden. So konnte auch dieses Angebot coronakonform in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Verzichtet werden musste allerdings auf das Modul „Erste Hilfe“, da dieses mit körpernahen Übungen verbunden ist.

Der im Jahr 2018 erst neu eingerichtete Orientierungskurs für junge Geflüchtete, bei dem es in dem Jahr 11 Teilnahmen gab, wurde nach zwei Zuweisungen im Vorjahr im Berichtsjahr schließlich aufgrund fehlender Zuweisungen überhaupt nicht mehr durchgeführt. Hier hat sich gezeigt, dass es trotz konstanter Zahlen aus dieser Gruppe unter den insgesamt in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen jungen Menschen seltener die Notwendigkeit gab, die mit dem Orientierungskurs verbundenen Inhalte, wie zum Beispiel eine Vermittlung von Werten und Normen, durchzuführen, da dieses offenbar mittlerweile verstärkt andernorts, wie zum Beispiel im schulischen Kontext, erfolgt.

Auch der Gewaltpräventionskurs konnte im dritten Jahr in Folge nicht mehr als soziale Gruppenarbeit durchgeführt werden, nachdem es aufgrund zurückgegangener Zahlen in diesem Deliktbereich zuletzt nur noch jeweils eine Zuweisung und im Berichtsjahr keine einzige mehr gab. 2014 wurden noch drei

Kurse mit insgesamt 27 Teilnehmenden durchgeführt. Im Berichtsjahr handelte es bei den Gewaltdelikten entweder um gravierende Taten oder aber um Täterinnen und Täter, bei denen ein intensiveres Setting notwendig war.

Vor einigen Jahren wurde vor allem als Alternative zur Ableistung von Sozialstunden das „Leseprojekt“ eingeführt. Nach Einführung der Kurzintervention und des Präventionskurses für Eigentumsdelikte, die sich an ein ähnliches Klientel richten, spielte das Leseprojekt im Jahr 2019 überhaupt keine Rolle mehr. Im Berichtsjahr wurden aber immerhin wieder drei dieser Betreuungen durchgeführt.

Die Zahl der durchgeführten Ausgleichsbemühungen zwischen Tatpersonen und Opfern (TOA) findet sich nach einem absoluten Tiefstwert von nur 10 im Jahr 2018 mit 25 im Vorjahr und 24 im Berichtsjahr wieder auf einem langjährigen Mittelwert.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten bietet die Jugendgerichtshilfe für junge Menschen, die entweder aus Anlass einer Straftat oder aber als Folge von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden leisten müssen, Möglichkeiten des „betreuten Arbeitens“ an. Die Ableistung der Sozialstunden findet dort unter pädagogischer Anleitung statt. Es nehmen Jugendliche und junge Erwachsene mit einem besonderen Betreuungsbedarf teil, die ohne intensive Begleitung kaum in der Lage wären, ihre gerichtliche Verpflichtung zu erfüllen, sodass Zwangsmaßnahmen bis hin zu Jugendarrest drohen würden.

Im Berichtsjahr wurden eine Werkgruppe, eine Kreativgruppe, eine „Soziale Werkstatt“ in der Jugendwerkstatt Dammstraße, die während der Sommerferien für zwei und in den Herbstferien für eine Woche stattfand, und ein zweimal wöchentlich stattfindendes fortlaufendes Angebot in Kooperation mit dem Verein Jugendwerkstätten Osnabrück e. V. durchgeführt. Die fortlaufenden Angebote mussten coronabedingt zeitweilig pausieren. Die Gruppengröße während der Blockwochen in der Jugendwerkstatt Dammstraße musste verkleinert werden. Im Berichtsjahr gab es mit 62 gegenüber 99 im Vorjahr auch deutlich weniger Teilnahmen. Der Bedarf war auch wesentlich geringer, weil weniger junge Menschen aus Anlass von Schulpflichtverletzungen in der Jugendgerichtshilfe bekannt wurden und dementsprechend auch weniger Sozialstunden zu leisten waren. So ging die Zahl der in den sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen geleisteten Stunden von 2.194 auf 1.401,5 zurück.

Zur Altersstruktur der Teilnehmenden an den genannten Betreuungsangeboten ist mitzuteilen, dass der Schwerpunkt wie in den Vorjahren bei den 16- und 17-jährigen jungen Menschen lag, die etwas mehr als ein Drittel der Betreuten stellten. Es hat sich aber eine weitere Verschiebung hin zu jüngeren Betreuten ergeben.

Beim Blick auf die Geschlechterverteilung bei den ambulanten Betreuungsangeboten ist festzustellen, dass sich diese leicht verschoben hat. Waren im Jahr 2019 von den Teilnehmenden 65,6 % männlich und 34,2 % weiblich, belief sich das Geschlechterverhältnis im Jahr 2020 auf 61,2 % Jungen bzw. junge Männer und 38,8 % Mädchen bzw. junge Frauen. Die Verschiebung hin zu den Teilnehmerinnen beträgt 4,6 Prozentpunkte und fällt damit etwas geringer aus als bei der Gesamtklientel der Jugendgerichtshilfe, wo es gegenüber dem Vorjahr eine Differenz bei den Mädchen und jungen Frauen um 5,7 % zu verzeichnen gab. Mädchen und junge Frauen sind in den Betreuungsangeboten proportional weiterhin häufiger vertreten. Während deren Anteil an allen in der Jugendgerichtshilfe durch Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bekannt gewordenen jungen Menschen 31,5 % (Vorjahr 27,9 %) beträgt, haben sie in Betreuungsangeboten einen Anteil von 38,8 % (Vorjahr 34,2 %). Diese Beobachtung zeigt sich im Berichtsjahr vor allem beim Präventionskurs für Eigentumsdelikte, wobei es auch insgesamt mehr Täterinnen als Täter bei den Ladendiebstählen gab, den „schulischen Hilfen“ und dem „betreuten Arbeiten“. Jungen und junge Männer sind nur bei den Betreuungen aus Anlass von Gewaltstraftaten und Verkehrsdelikten überproportional vertreten.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund haben an der Gesamtklientel der JGH einen Anteil von 59,2 % (Vorjahr 57,8 %). In den Teilnahmen an den ambulanten Betreuungsangeboten sind sie mit einem Anteil von 62,4 % (Vorjahr 60,4 %) und somit leicht überproportional vertreten. Es lässt sich

somit feststellen, dass gerade auch junge Menschen mit Migrationshintergrund durch das Betreuungsangebot offenbar besonders gut erreicht werden, bei ihnen aber auch ein erhöhter Betreuungsbedarf gegeben ist. Insgesamt weist die Klientel der Jugendgerichtshilfe eine zunehmende Diversität auf, was an die Ausgestaltung der Betreuungsangebote, aber auch an die Mitarbeitenden besondere Anforderungen stellt.

Im Berichtsjahr finden sich unter den Teilnahmen an den Betreuungen unter Einbeziehung der „Sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen“ auch 40 (Vorjahr 45) junge Geflüchtete, die mittlerweile in nahezu allen Betreuungsangeboten vertreten sind. Ihr Anteil an den Betreuungen entspricht 11,9 %. Dieser Wert liegt leicht unter dem Anteil junger Geflüchteter an der Gesamtklientel der Jugendgerichtshilfe, der 15,6 % ausmacht.

Zum Abschluss einer der beschriebenen Betreuungen wird von den Betreuern in Absprache mit den Betreuten auf der Grundlage der Ziel- und Förderpläne nach vier Kategorien eine Bewertung dazu abgegeben, inwieweit die Betreuungsziele erreicht wurden. Dazu ergaben sich im Jahr 2020 folgende Ergebnisse:

Betreuungsziele wurden nicht erreicht	15,4 % (Vorjahr 14,4 %)
Betreuungsziele wurden in einigen Teilbereichen erreicht	19,7 % (Vorjahr 11,9 %)
Betreuungsziele wurden in den meisten Teilbereichen erreicht	29,8 % (Vorjahr 30,7 %)
Betreuungsziele wurden vollständig erreicht	35,1 % (Vorjahr 43,0 %).

Hier zeigen sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen. So wurden die Betreuungsergebnisse weniger positiv als im Jahr zuvor bewertet. Hinsichtlich der Betreuungen, wo man zu der Einschätzung gekommen ist, dass die Betreuungsziele in den meisten Teilbereichen oder sogar vollständig erreicht wurden, ergibt sich ein Wert von 64,9 %. Dieses macht ein Minus von 8,8 Prozentpunkten aus, sodass in etwa wieder der Wert des Jahres 2018 erreicht wurde.

Die Quote liegt aber weiter über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, der bei 59,9 % liegt. Betrachtet man die einzelnen Betreuungsangebote und deren Ergebnisse im Einzelnen, zeigen sich mit Ausnahme des Präventionskurses für Eigentumsdelikte in allen anderen Angeboten schlechtere Ergebnisse bzw. Bewertungen als im Vorjahr, was ggf. unter anderem auch mit den Beeinträchtigungen in der Durchführung aufgrund der Corona-Situation erklärt werden kann.

Zusammenfassend kann man aber weiterhin zu dem Ergebnis kommen, dass sich auch im Berichtsjahr, trotz der beschriebenen Schwierigkeiten bei der Durchführung, ambulante Betreuungsangebote für junge Straffällige als sehr effektiv erwiesen haben und neben der Legalbewährung auch maßgeblich zu einer Stabilisierung der Betreuten beitragen. Sie haben erneut ihren hohen Stellenwert in der Jugendstrafrechtspflege unter Beweis gestellt.

6.7.3 Projekt Perspektive

Bei diesem Projekt handelt es sich:

- a) um eine psychosoziale Intensivbetreuung zur Reintegration hardtrogenabhängiger, mehrfach vorbestrafter, zum Teil substituierter Jugendlicher und junger Erwachsener
- b) um die Betreuung Jugendlicher, die täglich extremen Cannabiskonsum betreiben oder andere Suchtmittel exzessiv konsumieren und den Anforderungen des Alltags nicht mehr gewachsen sind.

Die einzelfallbezogenen Hilfen werden durchgeführt von der Arbeiterwohlfahrt (auf der Basis einer Leistungsbeschreibung).

Das Projekt arbeitet im Sinne des SGB VIII (als pädagogische Arbeit mit drogenabhängigen bzw. suchtfährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jugendhilfebereich) und unterscheidet sich

grundlegend vom Ansatz der Drogenarbeit renommierter Suchthilfeeinrichtungen und ebenso von der gängigen Praxis suchtpreventiver Maßnahmen in Deutschland.

Die Neuzuweisungen in das Projekt stiegen gegenüber dem Vorjahr von sechs auf nunmehr sieben erneut leicht an und liegen damit weiterhin auf dem Durchschnittsniveau der letzten Jahre. Allerdings wurden nur vier Betreuungen aus dem Vorjahr fortgesetzt, sodass die Gesamtzahl der Betreuungen von 13 auf nunmehr 11 zurückging.

Es ist zudem festzustellen, dass die Betreuten im Jahresverlauf wieder länger als im Vorjahr im Projekt blieben. So betrug die durchschnittliche Teilnahmedauer im Jahr 2020 nunmehr 6,1 Monate gegenüber 5,7 im Vorjahr. Die Gesamtteilnahmedauer der im Berichtsjahr ausgeschiedenen sechs jungen Menschen lag mit 10,3 Monaten aber leicht unter dem langjährigen Mittelwert von 11,8 Monaten. Der wöchentliche Betreuungsumfang betrug durchschnittlich 4,5 Wochenstunden gegenüber 4,1 im Vorjahr. Im Berichtsjahr wurden sechs der 11 Betreuungen beendet, davon vier weisungsgemäß. Jeweils eine Betreuung endete durch Abbruch bzw. Ausschluss. Es wurde abschließend festgestellt, dass bei genau der Hälfte (Vorjahr 55,6 %) der Betreuungen die Betreuungsziele in den meisten Teilbereichen erreicht wurden.

Auch die Arbeit im „Projekt Perspektive“ wurde durch die Corona-Situation maßgeblich beeinträchtigt. So waren persönliche Kontakte über einen längeren Zeitraum eingeschränkt. Interaktive und freizeitpädagogische Betreuungsinhalte, die sowohl für einen guten Beziehungsaufbau als auch die Beziehungsgestaltung zur Klientel und auch für die persönliche Stabilisierung der Betreuten von enormer Bedeutung sind, konnten so gut wie überhaupt nicht stattfinden.

6.7.4 „Haus des Jugendrechts“

Auf der Grundlage der im Januar 2019 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Stadt Osnabrück wurde die inhaltliche Arbeit im Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ im Mai 2019 aufgenommen. Die Beteiligten agierten allerdings zunächst weiter von ihren bisherigen Dienststellen aus, da das vorgesehene Haus erst ab Mitte Dezember 2020 zur Verfügung stand. Am 14.12.2020 ist die Jugendgerichtshilfe von ihrem bisherigen Standort an der Niedersachsenstraße in das Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ am Kollegienwall in zentraler Lage und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Amtsgericht Osnabrück umgezogen.

Bis dahin wurde die inhaltliche Arbeit von den jeweiligen Dienststellen aus durchgeführt, indem, wie bereits im Mai 2019 begonnen, in der Regel einmal wöchentlich sogenannte Diversionsbesprechungen des als Koordinator des „Hauses des Jugendrechts“ fungierenden Jugendstaatsanwalts, des Leiters des Fachkommissariats Jugend der Polizei und des Leiters der Jugendgerichtshilfe durchgeführt wurden. Diese haben das Ziel, die Diversion zu fördern und auszuweiten.

Diese Besprechungen haben sich dann aber zu einer „Montagsbesprechung“ entwickelt, indem dort nicht mehr alleine für die Diversion vorgeschlagene Verfahren eingebracht und deren weitere Bearbeitung einvernehmlich entschieden wurden, sondern auch sonstige inhaltliche und organisatorische Belange zum „Haus des Jugendrechts“ besprochen werden, strukturelle Veränderungen oder Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Beteiligten erarbeitet werden sowie die aktuelle Lage der Jugendkriminalität vor Ort erörtert wird. So konnte zum Beispiel nach Überwindung zahlreicher bürokratischer Hürden schließlich ein eigenes Logo für das Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ entwickelt werden. Zudem standen aufgrund der laufenden Umbauphase des Hauses sehr häufig bauliche Aspekte zur Besprechung an.

Schon ab März 2020 ergaben sich für diese mittlerweile schon etablierte Form der Zusammenarbeit der Kooperationspartner dann aber deutliche Einschränkungen durch die auftretende Corona-Pandemie. Die persönlichen Treffen konnten über einen längeren Zeitraum nicht mehr stattfinden.

Unter anderem daraus ergaben sich Auswirkungen auf die Durchführung der Diversion (siehe auch 6.7.1 - Diversionsverfahren). So konnten die Erhöhung der Diversionsquote und die Beschleunigung der Verfahren, die im Jahr 2019 als erste Ergebnisse der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“ erreicht werden konnten, im Jahr 2020 nicht bestätigt werden. Auswirkungen hatten dabei zudem auch personelle Veränderungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Neben der Förderung der Diversion stellt die „besondere Bearbeitung“ von Mehrfach- und Intensivtatbegehende einen besonderen Schwerpunkt der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“ dar. Ziel dabei ist es, für diese besonders gefährdete Gruppe junger Menschen einen zwischen den Verfahrensbeteiligten aus den verschiedenen Blickwinkeln abgestimmten Weg zu vereinbaren, der geeignet ist, angemessen auf die Straffälligkeit zu reagieren und weitere Straftaten zu verhindern. Damit soll vor allem auch vermieden werden, dass für diese jungen Menschen schließlich nur noch der Jugendstrafvollzug bleibt.

Die Aufnahme in die „besondere Bearbeitung“ erfolgt im Rahmen einer „Prognosebesprechung“, an der die jeweils zuständigen Sachbearbeiter:innen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe unter Moderation des Koordinators des „Hauses des Jugendrechts“ teilnehmen.

Nachdem im Jahr 2019 bereits drei von vier vorgeschlagenen Probanden in die „besondere Bearbeitung“ aufgenommen worden waren, wurden für das Jahr 2020 acht neue Probanden durch die Kooperationspartner vorgeschlagen, wovon sieben aufgenommen wurden.

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung waren zu den Probanden regelmäßige „Fallbesprechungen“ vorgesehen, die dann allerdings aufgrund der Corona-Situation zunächst komplett ausfallen mussten und schließlich in Zeiträume verschoben wurden, in denen die Bestimmungen die Treffen wieder zuließen. Aufgrund dessen war es allerdings nur eingeschränkt möglich, sehr zeitnah auf Entwicklungen bei besonders gefährdeten jungen Menschen zu reagieren. Erst zum Jahresende konnten bei allen Beteiligten schließlich die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Besprechungen als Videokonferenzen durchführen zu können. Erschwert wird dieses aber dadurch, dass bei den Beteiligten unterschiedliche Systeme zum Einsatz kommen.

Bei den sieben neu aufgenommenen jungen Menschen handelt es sich ausschließlich um Jungen bzw. junge Männer. Eine zur Aufnahme vorgeschlagene Jugendliche wurde schließlich nicht aufgenommen, da sich im Zeitraum bis zur wegen der Corona-Situation mehrfach verschobenen Prognosebesprechung bei ihr eine positive Entwicklung ohne weitere Straffälligkeit und mit einer deutlichen Stabilisierung ihrer Lebenssituation ergeben hatte.

Von den sieben neuen Probanden waren vier zum Zeitpunkt der Aufnahme erst 15 Jahre alt. Zudem wurden drei 16-Jährige aufgenommen. Alle waren bereits mehrfach oder durch gravierende Straftaten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Großteil der Probanden war auch schon im Sozialen Dienst des Jugendamtes bekannt, sodass es sich als sehr sinnvoll erwiesen hat, dass die dort zuständigen Mitarbeitenden auf der Grundlage vorliegender Schweigepflichtentbindungen an den Fallbesprechungen teilnehmen. Ohnehin ist es als sehr positiv zu bewerten, dass zu den Fallbesprechungen auch Mitarbeitende von Schulen, Jugendwerkstätten, Jugendhelferträger und der Jugendbewährungshilfe bei Bedarf hinzukommen, die dann dazu beitragen können, auf der Erkenntnis ihrer mit dem Probanden gemachten Erfahrungen eine möglichst individuelle und sachgerechte Lösung zu finden.

Dabei hat sich gezeigt, dass der Jugendgerichtshilfe und den Ambulanten Betreuungen im Jugendstrafverfahren der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück e. V. häufig eine Schlüsselfunktion zukommt, da sie aufgrund ihres umfangreichen Angebots an Einzel- und Gruppenbetreuungen die in den Fallbesprechungen vereinbarten Hilfen anbieten und umsetzen können. Dabei handelte es sich unter anderem um Einzelbetreuungen, Einzelcoachings Anti-Gewalt, Soziale Trainings, Angebote der Jugendberufshilfe, aber auch die Vermittlung in ambulante oder sogar stationäre Therapien.

Zwei der drei schon im Jahr 2019 aufgenommenen Probanden wurden in das Jahr 2020 übernommen. Einer davon konnte im Jahresverlauf aus der „besonderen Bearbeitung“ entlassen werden, da er eine positive Entwicklung genommen hatte. Gegen den zweiten Probanden wurde allerdings im Juni 2020 Haftbefehl erlassen, nachdem er erneut gravierend, unter anderem durch Gewaltstraftaten, in Erscheinung getreten war. Hier erwies es sich als negativ, dass mehrfach vorgesehene Hauptverhandlungstermine über ein ganzes Jahr hinweg aus unterschiedlichen Gründen und vor allem auch coronabedingt immer wieder verschoben werden mussten und es erst im Oktober 2020 zur Gerichtsverhandlung kam. Vorausgegangene intensive Bemühungen der Jugendhilfe, für den Jugendlichen als Alternative zu einer ansonsten zu verbüßenden Jugendstrafe eine geeignete Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu finden, blieben aufgrund der komplexen Problemlage des Betroffenen erfolglos.

Bei vier weiteren Probanden konnte eine Jugendstrafe aufgrund der in den Fallkonferenzen getroffenen Vereinbarungen und der eingeleiteten Unterstützung durch Angebote unter anderem der Jugend(gerichts)hilfe eine Aussetzung der ausgesprochenen Jugendstrafe zur Bewährung erfolgen. Bei einem weiteren Probanden reichte eine jugendgerichtliche Weisung zur Teilnahme an einer stationären Suchttherapie aus. Bei einem Probanden wurde ein noch offenes Verfahren wegen Ladendiebstahls sogar gemäß § 47 JGG aufgrund des positiven Verlaufs einer schon vorher aufgenommenen Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe und der Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs eingestellt. Ein Proband wartet allerdings seit Monaten auf seinen Hauptverhandlungstermin, was sich erzieherisch als problematisch darstellt.

Hinsichtlich der gerichtlichen Reaktionen bei den Probanden ist positiv zu vermerken, dass die in den Fallbesprechungen vereinbarten Maßnahmen Aufnahme in die Urteile fanden, also das Gericht diese als überzeugend fand und übernahm.

Positiv ist zudem, dass die Jugendgerichtshilfe zu den Probanden in der „besonderen Bearbeitung“ oft tagesaktuell Mitteilungen aus der polizeilichen Lage erhält, sodass darauf in Betreuungskontakten zeitnah eingegangen werden kann.

Aufgrund der Kürze der Zeit lässt sich noch nicht beurteilen, inwieweit die „besondere Bearbeitung“ auf die weitere Entwicklung der Probanden und vor allem deren Rückfälligkeit Einfluss nehmen konnte.

Nach nunmehr zwei Jahren „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück kann man sicherlich zu dem Ergebnis kommen, dass die Kooperationspartner zu einer Zusammenarbeit gefunden haben, die auf Augenhöhe stattfindet, sich das gegenseitige Arbeitsverständnis erhöht hat und sich eine von gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnete positive und förderliche Arbeitsatmosphäre ergeben hat. Bei den Überlegungen zu den jungen Menschen stehen insbesondere Jugendhilfeaspekte und weniger repressive Belange im Mittelpunkt. Hier geht es nicht, wie als Zielsetzung seitens des Justizministeriums zunächst vorgegeben, darum, dass „einer Straftat die Strafe auf dem Fuße folgt“, sondern es geht um eine zeitnahe angemessene erzieherische Reaktion, die negative Entwicklungen junger Menschen möglichst stoppen kann.

Allerdings konnten im Berichtsjahr längst nicht alle Ziele erreicht werden. So war es coronabedingt nicht möglich, die eigentlich vorgesehenen gemeinsamen Haus- und Dienstbesprechungen, Fachtagungen, Fortbildungen und Hospitationen mit allen Mitarbeitenden der Kooperationspartner durchzuführen, sodass das damit unter anderem verbundene wichtige gegenseitige Kennenlernen auf der Arbeitsebene nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden konnte. Dieses ist aber wichtig im Hinblick darauf, dass trotz unterschiedlicher Rollen und Aufgabenstellungen der Kooperationspartner möglichst eine gemeinsame Idee und Identität „Haus des Jugendrechts“ entwickelt wird. Dazu wäre auch personelle Kontinuität bei allen Beteiligten notwendig.

Einige wichtige Themen, wie die Bearbeitung der „mittleren Kriminalität“ zwischen Diversion und „besonderer Bearbeitung“ und damit die Umsetzung rechtlicher Änderungen im Jugendgerichtsgesetz seit

Anfang 2020 sowie unterschiedliche Gegebenheiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei den Beteiligten, sind teilweise noch nicht befriedigend bearbeitet und geklärt. Geplant ist zudem, dass aus dem „Haus des Jugendrechts“, das sich auch als Sprachrohr der örtlichen Jugendstrafrechtspflege versteht, ein andernorts bereits etablierter „Runder Tisch Jugendkriminalität“ mit weiteren Verfahrensbeteiligten über die drei Kooperationspartner hinaus entsteht.

Von der erst Ende des Jahres 2020 erfolgten gemeinsamen Unterbringung der Kooperationspartner in einem Haus sind zukünftig weitere Synergieeffekte zu erwarten, die bei Wegfall der Corona-Einschränkungen maßgeblich dazu beitragen können, das Hauptziel des Osnabrücker „Hauses des Jugendrechts“, „auf die gesamte Jugenddelinquenz im Bereich der Stadt Osnabrück schnell, abgestimmt und erzieherisch sinn- und wirkungsvoll reagieren zu können“ zu realisieren.

6.8 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaften	3	§ 55
L513639031	Vormundschaften	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)

6.8.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften und die Einnahmen der Beistände haben sich wie folgt entwickelt:

Fallzahl 31.12.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahl	1.570	1.603	1.526	1.633	1.480	1.229	1.075
Gesamteinnahmen in €	1.564.776	1.511.330	1.531.559	1.516.071	1.630.468	1.555.422	1.421.076

Insgesamt ist die Anzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12.2020 in der Beistandschaft im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 134.000 € gesunken. Von den Unterhaltsbeiträgen in Höhe von 1.421.076 € flossen 402.436 € in öffentliche Kassen (Jobcenter etc.), davon allein 137.448 € an die Unterhaltsvorschusskasse Osnabrück. Über 1 Mio. € kamen den unterhaltsberechtigten Elternteilen zugute.

Neben den hier dargestellten Einnahmen, die durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst vereinnahmt und dann an den sorgeberechtigten Elternteil ausgezahlt werden, werden in rund 248 Fällen auch Direktzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten geleistet. Hierbei zahlt der/die Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt direkt an den unterhaltsberechtigten Elternteil, ohne

dass das Geld zunächst von der Stadt Osnabrück vereinnahmt wird. Auch in diesen Fällen ist dies durch die Beistandschaft initiiert. Im Rahmen der Direktzahlung werden so zusätzlich schätzungsweise über 1 Mio. € jährlich für die Kinder in der Beistandschaft generiert.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII für diesen Arbeitsbereich ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen, Titelumschreibungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Die Arbeit des Teams Beistandschaften ist seit März 2020 stark geprägt von der Corona-Krise. Unterhaltspflichtige konnten aufgrund von coronabedingten Arbeitsplatzverlusten oder des Bezuges von Kurzarbeitergeld ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur verringert nachkommen. Es entstand hierdurch erhebliche Mehrarbeit im Team Beistandschaften. Auch die Auszahlung des Kinderbonus im September und Oktober 2020 führte zu gesteigertem Arbeitsanfall.

Zudem war das Team Beistandschaften auch im Jahr 2020 verstärkt von Personalfuktuation und Fachkräftemangel betroffen.

Seit Oktober 2020 nimmt das Team Beistandschaften Veränderungen in der Ablauforganisation vor. Ziel des Veränderungsvorhabens sind die Prozessoptimierung sowie Sicherung und Steigerung des Serviceangebots „Beistandschaft“. Sinn und Notwendigkeit dieser Veränderung ergeben sich unter anderem noch langfristig aus der Unterhaltsvorschussreform in 2017. Eine maßgebliche Änderung besteht in einer möglichst weitgehenden Abschaffung der Mündelkonten und damit verbunden eine Umstellung auf Direktzahlung von Unterhaltsleistungen. Eine weitere Veränderung in der Ablauforganisation ist der künftige Fokus des Teams Beistandschaft auf „Beratung und Unterstützung“ nach § 18 SGB VIII.

6.8.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Im Laufe des Jahres wurden 80 Vormundschaften/ Pflegschaften neu begonnen (64 konventionelle/ 16 für unbegleitete minderjährige Ausländer). Im gleichen Zeitraum wurden 66 Vormundschaften/ Pflegschaften beendet (52 konventionelle/ 14 UMA).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtzahl Vormundschaften/ Pflegschaften zum 31.12.	320	317	269	270	270	272
davon UMA	119	116	66	38	28	27
Anzahl Vollzeitäquivalente (Personen)	4	6*	6*	6.5(6)	6,6 (8)	6,6 (8)
Fallzahl pro VZÄ	80	53	45	42	41	41

Das Team Vormundschaften hat sich verstärkt mit dem Thema Kontakt zu den Mündern auseinandergesetzt. Bedingt durch die Corona-Pandemie war es nötig, die persönlichen Kontakte zuverlässig herzustellen und für die Mündel durchgängig verlässlich ansprechbar zu sein. War in der ersten Hälfte des Jahres noch das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den persönlichen Kontakt möglichst minimal zu halten, um die Infektionszahlen zu senken, wurde in der zweiten Jahreshälfte verstärkt nach Lösungen gesucht, wie persönliche Kontakte trotz der Infektionsgefahr sicher erfolgen können. Es hat sich gezeigt, dass der persönliche Kontakt zwischen Mündel und Vormund stabilisierend in dieser besonders belastenden Zeit sein kann. Auch die Frage des Kinderschutzes konnte in der zweiten Jahreshälfte verstärkt in den Blick genommen werden. Das Team Vormundschaften beteiligt sich zudem an dem Forschungsprojekt der Uni Ulm, die mit weiteren Kooperationspartnern den Kinderschutz in familiengerichtlichen Verfahren erforschen will. Die Stadt Osnabrück ist eine von vier Modellkommunen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Vermögenssorge für Mündel, die durch Erbschaften zu Bar- oder Immobilienvermögen gekommen waren. Die Fallarbeit ist umfangreich und stark abweichend von den sonst eher pädagogischen/ alltagsorgenden Inhalten. Es bedarf eines enormen Zeitaufwandes, sich in die komplexen Inhalte von Buchführung und Immobilienverwaltung, privater Krankenkasse und diversen Versicherungsgeschäften einzuarbeiten.

Im Jahr 2020 konnte beobachtet werden, dass die Zahl der minderjährigen Mütter steigt. In 2019 waren zwei gesetzliche Vormundschaften geführt worden, in 2020 stieg die Zahl auf sechs. Die Altersspanne der jungen Mütter reichte von bei der Geburt des Kindes von gerade 14 Jahren bis 17,5 Jahre. Die dazu gehörigen Kindesväter waren in der Überzahl bereits volljährig. Es wurde mit der Polizei ausgetauscht, ob Strafanträge gestellt werden sollen gegen volljährige Personen, wenn die Kindesmutter 14 Jahre oder jünger ist. Derzeit ist die Strafverfolgung so ausgerichtet, dass die Minderjährige von sich aus eine Anzeige stellen muss, um eine Strafverfolgung zu erwirken. Hier sah keine der jungen Frauen einen Anlass, dies zu tun.

Coronabedingt veränderte sich die Art der Arbeitsplatzgestaltung im Bereich Vormundschaften. Das Team wurde technisch komplett ausgestattet, um die Arbeit mobil und flexibel zu gestalten. Dies führte zu einer stabilen Erreichbarkeit und konstant zuverlässigen Fallarbeit.

Die steigende Arbeitsbelastung durch die Komplexität der Fälle, die fehlenden großen Runden in multidisziplinären Teams, die verlangsamte Zusammenarbeit durch fehlende technische Strukturen bei anderen Stellen ist weiter enorm hoch. Die Mehrarbeit wird durch ausgeweitete Arbeitszeitkonten sowie durch Aufstockung der Halbtagsstelle um fünf Wochenstunden für die Dauer von 12 Monaten ab Dezember 2020 nach einem Beschluss des Verwaltungsausschusses aufgefangen.

Am 04.05.2021 wurde die Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 beschlossen, die weitere Veränderungen mit Fokus auf den Kinderschutz, die Mitbestimmungsrechte von Mündeln sowie geteilte Vormundschaften mit alltagsorgenden Beteiligten bringen wird. Ehrenamtliche Vormundschaften sollen zukünftig vorrangig eingerichtet werden.

6.9 Elterngeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2.149 Elterngeldanträge bearbeitet, was einer Verringerung der Fallzahlen von 59 Fällen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Quote der männlichen Antragsteller lag mit 34 % über dem Wert des Vorjahres mit 31,4 %.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden mit Wirkung ab dem 01.03.2020 zunächst bis zum 31.12.2020 gültige Sonderregelungen zum Ausgleich finanzieller Nachteile der Anspruchsberechtigten beschlossen.

Die Beratung durch die Mitarbeiter:innen des Sachgebiets Elterngeld hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Gestaltungsvarianten wird von mindestens 40 % der Antragsteller:innen im Vorfeld in Anspruch genommen. Dieses erfolgte ab Beginn der Corona-Pandemie telefonisch oder per E-Mail-Kontakt.

Fallzahlen	2107	Quote %	2018	Quote %	2019	Quote %	2020	Quote %
Anträge insgesamt	2.263	100,0	2.229	100,0	2.208	100,0	2.149	100,0
davon Mütter	1.573	69,5	1.532	68,7	1.515	68,6	1.419	66,0
davon Väter	690	30,5	697	31,3	693	31,4	730	34,0

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000 €.

6.10 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	SchKG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land übernimmt die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % .

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

An Zuschüssen wurden 2020 gezahlt:

pro familia	66.400 €
Donum Vita	6.600 €
Kirchenkreis	3.100 €

6.11 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

6.11.1 Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollaussstattung fehlenden Lehrkraftstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 35.000 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollaussstattung mit Lehrkraftstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung gestaltete sich wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
IGS	24.318 €	38.286 €	24.233 €	43.280 €	9.330 €
Schule an der Rolandsmauer	10.570 €	5.093 €	2.482 €	1.664 €	1.346 €

7. Kooperation mit den freien Trägern

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

a) *Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr viermal (25.02.; 16.06.; 15.09.; 24.11.)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr nicht
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr einmal (23.03. coronabedingt ausgefallen, 26.10.2020).

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Beschäftigten der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; AK Mädchenarbeit; AK Jungerarbeit; AK Schulsozialarbeit; AK Resozialisierung und AK Jugendberufshilfe.*

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung; AK Ambulante und erzieherische Hilfen, AK Teil- und vollstationäre Hilfen; AK Adoption und Pflegekinder und AK Kinderschutz.*

b) *Arbeitskreis „Geschäftsführer“*

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der Arbeiterwohlfahrt, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen, des Internationalen Bundes, des SKF und SKM, der Lega S Jugendhilfe gGmbH und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr sechsmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt (09.01., 05.03., 07.05, 18.06., 27.08. und 05.11.). Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen.

8. Ausblick

Anders als im Frühjahr 2020 erhofft, ist die Pandemie nicht vorbei, sondern beherrscht nach wie vor sehr stark den Alltag aller Menschen und damit auch die Strukturen der Jugendhilfe. Alle Beteiligten sind somit gefordert, das Leben und Arbeiten mit der Pandemie zu gestalten, die Vorteile der Digitalisierung, die durch Corona einen erheblichen Schub bekommen hat, zu nutzen und im Rahmen von Hygienekonzepten und Regelungen für Geimpfte, Genesene und Getestete Bestmögliches zu leisten.

Um die Folgen durch Corona für Kinder, Jugendliche und Familien zu mildern, sind kommunal („Bildungs- und Unterstützungsfonds“, siehe VO/2021/6793-02), durch das Land Niedersachsen („Startklar in die Zukunft“) und durch den Bund („Bundesaktionsprogramm Aufholen nach Corona“) Programme und Mittel zur Verfügung gestellt worden. Sie enthalten zahlreiche Maßnahmen im psychosozialen und lernunterstützenden Bereich und werden von der Verwaltung, von Trägern der Jugendhilfe, Bildungsträgern, Vereinen und Verbänden umgesetzt. Erweitert wird das Portfolio durch die Unterstützung verschiedener Stiftungen.

Die Jugendhilfe wird inhaltlich in den nächsten Jahren von wesentlichen Schwerpunkten bestimmt, von denen an dieser Stelle einige genannt werden sollen:

- Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII-Reform) mit dem Ziel stärkerer Beteiligung, verstärkten Kinderschutzes und einer Weiterentwicklung der inklusiven Angebote bis hin zu einer Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderungen wird bis 2028 zu wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen führen und finanzielle Auswirkungen haben.
- Die Erkenntnisse der „Lügde-Kommission“¹ werden mit den Regelungen der Stadt Osnabrück abgeglichen, neue Erkenntnisse zur Verbesserung des Kinderschutzes werden umgesetzt.
- Die Zahl der Kinder unter sechs Jahren, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht werden müssen, nimmt weiter zu. Gleichzeitig wird es zunehmend schwierig, für diese Kinder Bereitschaftspflegeeltern oder - als ohnehin schlechtere Alternative - Plätze in der Inobhutnahme zu finden.
- Im Bereich der Kindertagesbetreuung gilt es, im Rahmen einer aktuellen Bevölkerungsprognose und unter Nutzung der Ergebnisse der Elternbefragung das Platzangebot bedarfsgerecht und zukunftsweisend zu gestalten. Gleichzeitig geht es darum, die Novellierung des KiTaG umzusetzen und Qualitätsanforderungen zu verorten.
- Die Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen zur Auflösung des Nebeneinanders von Schule und Hort schreitet weiter voran und bildet weiterhin einen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung, Schule und Sport und dem Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement.
- Der durch die Pandemie unterbrochene Jugendhilfeprozess „Jugendarbeit“ wird fortgesetzt mit dem Ziel, die bedarfsorientierte Angebotsstruktur fortzuschreiben. Im Rahmen des parallel laufenden Qualitätsentwicklungsprozesses wurde das Thema „Diversität“ abgeschlossen. Als weiteres Schwerpunktthema folgt hier nun die Jugendbildung.

¹ Die Lügde-Kommission „hat den Auftrag, aufgrund der Erkenntnisse der Missbrauchsfälle von Lügde eine vorbehaltlose und umfassende Analyse inhaltlicher und struktureller Prozesse vorzunehmen, die in Kinderschutz- und ähnlich gelagerten Fällen von besonderer Relevanz sein können, sowie Empfehlungen zu erarbeiten.“; siehe <https://www.luegdekommission-nds.de/nano.cms/aufgabe-der-kommission>

- Unterstützungsangebote in den verschiedenen Stadtteilen der Stadt, wie zum Beispiel die Quartierstreffe und die Familienbegleiterinnen, haben sich zu unverzichtbaren Bestandteilen der Jugendhilfe entwickelt. Hier gilt es, die Angebote inhaltlich weiterzuentwickeln und notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Die Vormundschaftsreform, die für 2023 beschlossen wurde, geht in die Vorbereitung.
- Um Kinder alleinerziehender Elternteile finanziell und beratend zu unterstützen, werden in den Teams Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft die internen Prozesse weiterhin optimiert.
- Der Fachkräftemangel wirkt sich in allen Bereichen der Jugendhilfe erheblich aus. So gilt es, die Arbeitgeberattraktivität weiter zu erhöhen, um neue Fachkräfte gewinnen und vorhandenes Personal binden zu können.